

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

667 ABHANDLUNGEN

Die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern und Ziviltechnikern vor Gerichten und Verwaltungsbehörden

Doppelvertretung im Insolvenzverfahren

Die Anhebung der fixen Bemessungsgrundlagen des RATG durch das BRÄG2020

666 PORTRAIT DES MONATS

John Grisham – Bestseller-Autor und Rechtsanwalt



690 IM GESPRÄCH

Dr. Marianne Schulze, LL.M. – Rechtliche Unterstützung für armutsbetroffene Menschen

694 CHRONIK

Erste Präsidentin in der Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer



Die wohl beste Adresse für
praktisches Rechtswissen.

Nähere Details unter
www.awak.at

Rechtswissen persönlich oder virtuell

... bei uns führen zwei Wege zum Ziel

Die **Anwaltsakademie** macht die Aus- und Fortbildung für Rechtsanwaltsanwärter sowie für Rechtsanwälte schon seit über 20 Jahren leicht – und seit 2014 mit **vielen digitalen Angeboten** noch leichter:

ON DEMAND-WEBCASTS – flexible Weiterbildung, unabhängig von Zeit und Raum

LIVE-WEBCASTS – Ortsunabhängig sind Sie LIVE mit einem Experten verbunden

PODCASTS Zivilrecht bzw. Strafrecht – schnell und überall abrufbar. Ca alle vier Wochen erscheint eine neue Episode mit der aktuellen Judikatur und Rechtsentwicklung

AUDIOTHEK Zivilrecht – Die wichtigsten österreichischen und europäischen Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen eines Jahres

Seminarhighlights ...

... zum praktischen Rechtswissen

22 JAN Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im
Liegenschafts- und Wohnrecht –
Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb,
Wohnungseigentum und Vermietung

12 FEB Expertengespräch Strafverteidigung –
Dos & Don'ts in der Strafverteidigung

Mit unserem strengen COVID-19-Präventionskonzept, das über die gesetzlichen Vorschriften weit hinaus geht, sind Sie bei uns auf der sehr sicheren Seite. **You stay save!**

LAW GOES DIGITAL ...

18 FEB Pauschalreiserecht – insbesondere in der Covid-19-Krise

24 MÄR Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung bis März 2021

mehr LIVE-WEBCASTS:

Gemeinsam für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat!



2020/292

Bald haben wir ein Jahr hinter uns gebracht. Ein extrem schwieriges und ereignisreiches Jahr.

Ein Jahr, in dem die Gesundheit der Gesamtbevölkerung bedroht war und die medizinische Versorgung mit Krankenbetten und Intensivkrankenbetten an die Grenzen gelangte. Ein Jahr, in dem wir alle mit neuen Begriffen konfrontiert wurden: Triage, Reproduktionsfaktor, Herdenimmunität, Superspreader, Home-Office.

Aber auch mit neuen Realitäten: Ausgangssperre, Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz, Lockdown, Zoom-Konferenz, Blue-Jeans-Konferenz, Skype-Konferenz und vielem mehr.

Dennoch: Die Rechtspflege hat rasch ihre Arbeit wieder aufgenommen, neue technische Mittel wurden in das Zivil- und Strafverfahren eingeführt, Fristen wurden gesetzlich verlängert, die Abstattung von Kreditraten wurde ausgesetzt und vieles mehr.

2020 war ein Jahr, das auch uns Österreicher nicht vor terroristischen Attentaten verschonte.

Österreich erlebte am 2. 11. 2020 den brutalsten Terroranschlag in der Zweiten Republik, der vier Todesopfer und zahlreiche Verletzte gefordert hat. Nicht nur das, es war ein grausames, brutales Attentat auf den Rechtsstaat in Österreich.

Wir verurteilen all das mit aller Schärfe. Unsere Anteilnahme gilt den Opfern und ihren Angehörigen.

Unser Zusammenhalt als Österreicher und Österreicherinnen konnte dadurch nicht geschwächt werden, unser Land steht geeint und fest hinter den Grundwerten des österreichischen Staates.

Die Rechtsanwaltschaft steht, gemeinsam mit der Bevölkerung, für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat.

Wir warnen aber vor einer reflexhaften Reaktion, die zu Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte führt.

Gemeinsam wollen wir analysieren, wie es dazu kommen konnte, welche Versäumnisse wo geschehen sind und wie wir die Prävention besser ausgestalten können, ohne zugleich jeden Andersdenkenden als potentiellen Straftäter zu stigmatisieren.

Am 10. 12. begehen wir jährlich den Tag der Menschenrechte. In unserer Rubrik „Im Gespräch“ beleuchten wir, dass diese von Geburt an gegebenen Rechte weit über die allgemein gängigen Begriffe wie „Recht auf persönliche Freiheit“, „Meinungsfreiheit“ oder „Religionsfreiheit“ hinausgehen. Die sozialen Menschenrechte sind in Österreich noch nicht ausreichend abgebildet, wie man es sich von einem Wohlstandsstaat erwarten würde.

Das mächtigste Land der Welt, die USA, hat gewählt. Knapp, aber dennoch haben die US-Bürger einem der Kandidaten das Vertrauen ausgesprochen.

Ich wünsche mir, dass auch die übergangene – knappe – Minderheit dies akzeptieren kann. Eine Eskalation wäre fatal. Für die gesamte Welt, für Europa.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und vor allem Gesundheit und viel Erfolg in einem hoffentlich besseren Jahr 2021!

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 12_2020

- 653 Editorial
- 655 Wichtige Informationen
- 656 Werbung & PR
- 657 Recht kurz & bündig
- 662 Europarecht kurz & bündig
- 665 Europa aktuell
- 666 Portrait des Monats
- 718 Inserate
- 720 Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Stephanie Appl, LL.M., Klosterneuburg
 Mag. Silvana Asen, ÖRAK
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Baumgartner, Klagenfurt
 Dr. Dr. Markus Beham, LL.M. (Columbia), Passau
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 MMag. Simon Herzog, Zell am See
 Mag. Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag. Susanne Laggner-Primosch, Klagenfurt
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Mag. Johannes Lentner, RAK Tirol
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Marco Nademleinsky, Wien
 RA Dr. Michael Sallinger, LL.M., Innsbruck
 RA Mag. Rainer Samek, Krams
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Mag. Robert Tremel, Ried im Innkreis
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

667 ABHANDLUNGEN

- 668 Die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern und Ziviltechnikern vor Gerichten und Verwaltungsbehörden
Gerhard Baumgartner
- 682 Doppelvertretung im Insolvenzverfahren
Robert Tremel
- 687 Die Anhebung der fixen Bemessungsgrundlagen des RATG durch das BRÄG 2020
Rainer Samek

689 SERVICE

- 690 Im Gespräch
- 693 Termine
- 694 Chronik



Erste Präsidentin der Tiroler RAK Dr. Birgit Streif Foto: TRAK/Lentner

- 697 Aus- und Fortbildung
- 702 Rezensionen
- 708 Zeitschriftenübersicht

711 RECHTSPRECHUNG

- 712 Unredliches Verhalten des RA
Verbot der quota litis
- 713 Bestrittene Honorarforderung
- 714 Zeitliche Grenzen für den Ersatz
vorläufiger durch endgültige
Abgabenfestsetzungen

Wichtige Informationen

Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen dazu finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt „COVID-19“.

CM

Verpflichtender Umstieg auf goAML

Der seit 2018 laufende Probetrieb für die Erstattung von Geldwäscheverdachtsmeldungen wird mit Ende des Jahres auf das international eingesetzte System „goAML“ für sämtliche meldepflichtigen Berufsgruppen umgestellt.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang hin zum neuen Meldesystem zu ermöglichen, hat die Geldwäschemeldestelle ein internes Betreuungsteam eingerichtet, das im Falle von Unklarheiten oder technischen Problemen Unterstützung anbietet. Das Betreuungsteam erreichen Sie unter goAML-Tec@bmi.gv.at bzw +43 664 8833 2115. Weitere Informationen finden Sie auch im Mitgliederbereich des ÖRAK unter dem Menüpunkt Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

AD

Erweiterung des ERV-Teilnehmerverzeichnisses – eine Information des Bundesrechenzentrums (BRZ)

Das BRZ informiert dahingehend, dass im Teilnehmerverzeichnis des ERV (§§ 28 a ff ZustG) bisher lediglich der Anschriftcode (in der Rechtsanwaltschaft handelt es sich dabei um den R-, P-, S-, K- oder J-Code) mit Rückverkehr (entweder aktiviert oder deaktiviert) gespeichert wurde. Es gab jedoch keine Möglichkeit, nach Namen zu suchen.

Das ERV-Teilnehmerverzeichnis wurde mit 5. 10. 2020 um zusätzliche Informationen ergänzt. Diese Erweiterungen dienen dazu, Kontakte mit tagesaktuellem Stand aufzufinden und damit die Kommunikation zwischen den einzelnen ERV-Teilnehmern zu erleichtern. Das zentrale ERV-Teilnehmerverzeichnis ist im Wege aller zugelassenen Übermittlungsstellen und im Direktverkehr einsehbar.

Dabei sind die Daten des ERV-Anschriftcodes in Sichtbarkeitsstufen (Level 1–3) unterteilt:

Level 1: Anschriftcode (inkl über- bzw untergeordneten Anschriftcodes) und ERV-Status (Rückverkehr und Hinverkehr).

Level 2:

Natürliche Person: Titel vorangestellt, Vorname, Nachname, Titel nachgestellt, Straße/Hausnummer/Stiege/Tür, Plz, Ort, Land.

Juristische Person: Name, Straße/Hausnummer/Stiege/Tür, Plz, Ort, Land, Registerinformation (zB Firmenbuchnummer)

Level 3: Telefon, Fax, E-Mail.

Seit dem 5. 10. 2020 sind die Daten der ERV-Anschriftcodes im ERV-Teilnehmerverzeichnis mit der Sichtbarkeitsstufe Level 1 gespeichert; jeder ERV-Teilnehmer kann die Sichtbarkeitsstufe jederzeit im Wege der jeweiligen Übermittlungsstelle ändern. Erfolgt innerhalb von 60 Tagen keine Änderung, wird die Sichtbarkeit automatisch auf Level 2 gesetzt.

Die Sichtbarkeitsstufe kann über die Oberfläche der jeweiligen Übermittlungsstelle eingestellt werden. Weitere Informationen wurden mit dem ÖRAK-Infom@il 15/2020 vom 9. 10. 2020 (Beitrag Nummer 272) ausgesandt.

SA

AVO 30 privat

Die Spängler IQAM Invest GmbH hat mit 30. 11. 2020 einen neuen **Investmentfonds AVO 30 privat (thesaurierend)** aufgelegt, der dem AVO 30 nachgebildet ist. Mit einem Investment in diesen Fonds haben Sie die Möglichkeit, an den Veranlagungsergebnissen der Versorgungseinrichtung Teil B zu partizipieren und können auch den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausschöpfen. Der AVO 30 weist seit Fondsbeginn ein durchschnittliches Veranlagungsergebnis von 3,37% p.a. auf.

Bitte beachten Sie, dass für einen Steuervorteil eine Verbuchung auf Ihrem Depot bis zum 30. 12. des jeweiligen Jahres erfolgen und Sie die Wertpapiere ab Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre dem Betrieb widmen müssen.

Details zum AVO 30 privat finden Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at.

CM

JustizOnline

Die österreichische Justiz hat eine digitale Serviceplattform der Gerichte und Staatsanwaltschaften gestartet. Analog zu FinanzOnline können Bürgerinnen und Bürger dort direkt Informationen zu ihren Verfahren abrufen, Eingaben vornehmen und Grundbuchs- und Firmenbuchabfragen tätigen. Der Zugang zum Portal erfolgt über die E-ID. Details erfahren Sie unter www.justizonline.gv.at.

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Juristischer Dienst

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, Juristischer Dienst

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		6,00		
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		0,50		
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg 17,00		
		1 kg 32,00		
	METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1 Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		3,00		
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	ANSTECK-PIN „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,50		
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,50		
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		20,00		
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5 8,90		
		A4 9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,75		
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,00		
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		7,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:.....

Datum: Unterschrift:.....

§ 10 Abs 2 FBG

2020/293

Amtswegige Löschung einer Kapitalerhöhung (aufgrund nicht rechtzeitiger Einzahlung)

1. Die Rechtskraft eines Eintragungsbeschlusses steht der Löschung nach § 10 Abs 2 FBG nicht entgegen (RS0121185). Diese Bestimmung ermöglicht im Interesse der Richtigkeit des Firmenbuchs eine Durchbrechung der Rechtskraft unrichtiger Eintragungsbeschlüsse (RS0121185). Dies gilt nicht nur für Ersteintragungen, sondern auch für Folgeintragungen wie die im vorliegenden Fall zu beurteilende Kapitalerhöhung.

2. Das Bezugsrecht ist nach § 52 Abs 3 GmbHG innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Kapitalerhöhungsbeschlusses auszuüben, wobei diese Frist durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluss der Gesellschafter verkürzt werden kann. Inhalt und Umfang der Leistungspflicht aus der Übernahme der neuen Stammeinlagen richten sich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Kapitalerhöhungsbeschluss. Die Übernahme erfolgt durch Übernahmevertrag, der durch den Kapitalerhöhungsbeschluss inhaltlich determiniert wird. Da die Übernahme im Verhältnis zur Kapitalerhöhung den Ausführungsakt darstellt, muss er ihr inhaltlich entsprechen. Mangels Übereinstimmung ist der Übernahmevertrag unwirksam und die Kapitalerhöhung nicht eintragungsfähig. Im Hinblick auf die Bedeutung der Information der Allgemeinheit über das eingezahlte Stammkapital und die Gesellschafter der Gesellschaft ist die Löschung der Kapitalerhöhung nicht zu beanstanden.

3. Eine Löschung nach § 10 Abs 2 FBG kann von Amts wegen angeordnet werden; demgemäß können diesbezüglich naturgemäß auch amtswegige Erhebungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs 2 FBG gepflogen werden.

OGH 25. 6. 2020, 6 Ob 90/20h JusGuide 2020/38/18883. **us**

§ 25 GmbHG

2020/294

Zur Geschäftsführerhaftung nach § 25 GmbHG

1. Die Geschäftsführerhaftung besteht nicht nur bei Vorsatzdelikten, sondern auch bei fahrlässigem Fehlverhalten.

2. Pflichtgemäß handelnde Geschäftsführer der Schuldnerin hätten keine rechtsgrundlose Gutschrift zu deren Lasten veranlasst, die dazu führte, dass die Schuldnerin keine Forderung gegenüber der Erstbeklagten geltend machen konnte. Insofern haben auch Zweit- und Drittbeklagter den Schaden der Schuldnerin verursacht, der in Nichtzahlung der Schuld der Erstbeklagten gegenüber der Schuldnerin besteht.

OGH 20. 5. 2020, 6 Ob 69/20w JusGuide 2020/40/18916. **us**

§§ 195, 198 UGB

2020/295

Zur Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten in der Jahresbilanz

1. Nach § 198 Abs 1 UGB sind in der Bilanz ua die Rückstellungen gesondert auszuweisen und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 195 UGB aufzugliedern. Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen.

2. Unter Verbindlichkeiten iSd § 198 Abs 8 UGB sind alle gegenüber Dritten bestehenden privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder faktischen Leistungspflichten zu verstehen. Bei einer ungewissen Verpflichtung darf eine Rückstellung nur gebildet werden, wenn mit dem Be- und Entstehen der Verbindlichkeit ernsthaft gerechnet werden muss.

3. Künftige Prozesskosten zählen zu den ungewissen Verbindlichkeiten. Sie können für ein am Bilanzstichtag noch nicht anhängiges Verfahren grundsätzlich nicht rückgestellt werden, weil die Pflicht zur Kostentragung, mangels entsprechenden Kostenanspruchs, noch nicht rechtlich entstanden ist.

OGH 25. 6. 2020, 6 Ob 72/20m JusGuide 2020/39/18897. **us**

§ 82 GmbHG; § 52 AktG

2020/296

Verbot der Einlagenrückgewähr (iZm anwaltlicher Vertretung der pfandbestellenden GmbH)

1. Es besteht keine allgemeine Erkundigungs- und Prüfpflicht der Bank für alle Fälle denkmöglicher Einlagenrückgewähr. Diese ist nur zu fordern, wenn sich der Verdacht schon so weit aufdrängt, dass er nahezu einer Gewissheit gleichkommt. Diese Grundsätze gelten auch für Dritte, die für andere Ansprüche als Kredite Sicherheiten empfangen. Ob im vorliegenden Fall eine Erkundigungs- und Prüfpflicht bestanden hätte, kann nur aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

2. Die Klagevertreterin (Rechtsanwalt) war nicht nur Treuhänderin, sondern auch mit der Vorbereitung und Verfassung des Pfandbestellungsvertrags beauftragt. In diesem Fall ist ein Rechtsanwalt, der für eine GmbH auftragsgemäß eine Pfandbestellungsurkunde errichten soll, die eine fremde Schuld besichert, sehr wohl verpflichtet, diese Verdachtsmomente zu prüfen. Dies vor allem wegen der im Raum stehenden Möglichkeit, die Pfandbestellung könnte gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen.

OGH 25. 6. 2020, 6 Ob 89/20m JusGuide 2020/39/189898. *(Diese E des OGH gliedert sich in eine Reihe von E zur Erkundigungspflicht Dritter, welche von der Gesellschaft eine Sicherheit bestellt erhalten, ein. In der E des OGH v 29. 9. 2010, 7 Ob 35/10p, wurden nach mehreren Vorentscheidungen die Voraussetzungen für das Bestehen einer Erkundigungs- und Prüfpflicht der kreditgewährenden Bank bei Leistung von Sicherheiten durch eine Gesellschaft für Kredite*

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

Dritter präzisiert: Wenn das Vorliegen einer betrieblichen Rechtfertigung schon beim ersten Anschein plausibel erscheine und keine Verdachtsmomente gegeben sind, die daran zweifeln lassen, dann bestehe kein weiterer Überprüfungsbedarf. „Schon von vornherein hochverdächtige Fälle lösen hingegen Erkundigungspflichten aus.“ Ein solcher Verdacht muss sich jedenfalls dann aufdrängen, so der OGH (aaO) weiter, wenn der Bank die Gesellschafts- und die finanziellen Verhältnisse der beteiligten Gesellschaften bekannt sind und sie weiß, dass die Besicherung der Kreditfinanzierung der Schwestergesellschaften der besichernden Gesellschaft dient, mit denen die besichernde Gesellschaft keine Geschäftsbeziehungen unterhält. Bei diesen Konstellationen hat der Kreditgeber nach der Gegenleistung nachzufragen, wobei er sich, wie auch schon in den früheren Judikaten ausgeführt, auf nicht offenkundig unrichtige Auskünfte verlassen darf. In der E des OGH v 29. 3. 2017, 6 Ob 48/17b, wurde die bisherige Rsp bestätigt und festgehalten, dass es bei der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit auf die Möglichkeiten der kreditgewährenden Bank ankommt, zu erkennen, dass die Zahlungen von keinem (im Konzern) rechtfertigenden Sachverhalt (ohne adäquate Gegenleistung) getragen waren und einem Fremdvergleich nicht standhielten.

Beim Cash-Pooling findet der OGH (2. 5. 2019, 17 Ob 5/19p), dass – anders als etwa bei einer Sicherheitenbestellung zur Finanzierung des Anteilskaufs – für die Bank eine betriebliche Rechtfertigung nahe liege, jedenfalls aber nicht auszuschließen sei. Die Pool-Bank konnte nach dem der E zugrundeliegenden, festgestellten Sachverhalt davon ausgehen, dass die Pool-Gesellschaft den Vertrag jederzeit kündigen und auch selbst entscheiden konnte, mit welchem Betrag sie am Cash-Pool teilnimmt und sich damit dem Verlustrisiko unterwirft, zumal keine automatische Verrechnung der Konten erfolgte. Die Pool-Gesellschaft war gegenüber der beklagten Bank auch nicht verpflichtet, Guthaben am Konto zu belassen.

Gegenständlich (OGH 25. 6. 2020, 6 Ob 89/20m) wiederum hat es die beklagte Bank mit einer anwaltlich vertretenen Gegenseite zu tun gehabt, die über die jeweiligen Innenverhältnisse Bescheid gewusst hat. Die Bank habe sich, so der OGH weiter, darauf verlassen, dass allfällige gesellschaftsrechtliche Beschränkungen dort berücksichtigt oder thematisiert würden. Diese Vermutung der beklagten Partei könne zwar durchaus als fahrlässig bezeichnet werden, erreiche jedoch nicht die Qualität eines zwingenden und sich geradezu aufdrängenden Verdachts. Diese E offenbart in anschaulicher Weise, dass die Frage, ob vom OGH eine Erkundigungspflicht angenommen wird bzw wie weit diese reicht, immer vom konkreten Einzelfall abhängt. Der OGH (25. 6. 2020, 6 Ob 89/20m) hat dazu auch selbst explizit festgehalten, dass in anderen Fällen trotz anwaltlicher Vertretung der pfandbestellenden GmbH beim dritten Sicherheitenempfänger eine Verdachtslage vorliegen kann, die nahezu einer Gewissheit gleichkomme und daher eine Erkundigungspflicht auslöst.

Die Bank bzw der sonstige Dritte wird sich meines Erachtens, wenn er sichergehen will, dass ihm keine grob fahrlässige Un-

kenntnis vorgeworfen werden kann, danach zu erkundigen haben, ob die Sicherheitenbestellung aus Sicht der besichernden Gesellschaft betrieblich gerechtfertigt ist, ihr also ein betrieblicher Vorteil erwächst. Ob der begünstigte Gesellschafter (Aktionär) durch seine Machtstellung den Missbrauch des Verwaltungsorgans veranlasst hat, was regelmäßig der Fall sein wird, ist irrelevant. Entscheidend ist lediglich, dass der Dritte an der Begünstigung eines Gesellschafters (Aktionärs) zu Lasten der Gesellschaft, wenn auch nur in grob fahrlässiger Unkenntnis, mitwirkt. Im Ergebnis ist diesen Ausführungen zuzustimmen, wengleich die Sorgfaltspflichten des Dritten wohl nicht überspannt werden dürfen. Diese Gefahr ist indes geringer, als vielfach angenommen wird. Der Kreditgeber erkundigt sich schon aus eigenem Interesse umfassend über die Verwendung der Kreditmittel, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten und Haftenden sowie die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten bzw ist er aufgrund gesetzlicher bzw bankinterner Bestimmungen dazu verpflichtet; es ist idR nicht sein vordringliches Interesse, Sicherheiten verwerten zu müssen. Vielmehr ist er daran interessiert, dass der Kredit entsprechend bedient wird.)

us

§§ 1295, 1296, 1297 ABGB

2020/297

Verdienstentgang

1. Für den Anspruch auf Verdienstentgang in Bezug auf den Ersatz des Nichterfüllungsschadens ist es nicht entscheidend, ob ein Unternehmen Gewinn macht. Einzubeziehen ist, wenn dem Unternehmen Einnahmen entgangen sind, welche zur Wahrung der Fixkosten hätten herangezogen werden können.

2. Eine Lohnfortzahlung infolge eines verursachten Betriebsstillstandes oder einer verzögerten Betriebseröffnung kann ersatzfähigen frustrierten Aufwand bedeuten, dies nur dann, wenn diese Kosten nicht ohnehin durch Anspruch von Verdienstentgang abgegolten werden. Der bloße Zuspruch von „Gewinn“ deckt indessen frustrierte Personalkosten nicht ab.

OGH 25. 6. 2020, 6Ob 47/20k JusGuide 2020/37/1886. us

§ 271 Abs 1 Z 5 StPO (§ 290 Abs 1 StPO)

2020/298

Feststellung prozessualer Tatsachen

§ 271 Abs 1 Z 5 StPO ermöglicht es dem OGH, sich über den Inhalt eines in der HV verlesenen Schriftstücks ein Bild zu machen. Solcherart ist er in der Lage, sich vom Fehlen einzelner Spezialitätserfordernisse zu überzeugen und einen Feststellungsmangel iSd § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO amtsweilig aufzugreifen.

OGH 10. 12. 2019, 11 Os 141/19y (LGSt Graz 111 Hv 3/19s) EvBl 2020/90.

MA

§ 76 Abs 4 Z 1 StPO (§ 62 Abs 4 ÄrzteG; §§ 85 f GOG; § 76 Abs 5, §§ 399, 503 StPO; § 57 Abs 3 SPG)

2020/299

Datenschutz bei Verständigungspflichten

§ 76 Abs 4 Z 1 StPO sieht die eingeschränkte Möglichkeit zur Übermittlung von (sensiblen) Daten, die durch eine körperliche oder molekulargenetische Untersuchung oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. HptSt der StPO ermittelt worden sind, an ausdrücklich angeführte Gerichte und Beh zu ausdrücklich bestimmten Zwecken vor. Auf andere als in den genannten Weisen nach der StPO ermittelte personenbezogene Daten ist § 76 Abs 4 Z 2 StPO anwendbar, der eine (mit Blick auf den Zweck) weitergehende Übermittlung an die dort genannten (und über die in Z 1 aufgezählten hinausgehenden) Gerichte und Beh zulässt. Außerhalb dieser in § 76 Abs 4 Z 1 und 2 StPO explizit normierten Fälle ist eine Übermittlung von nach der StPO gewonnenen personenbezogenen Daten zulässig, wenn diesbzgl eine ausdrückliche ges Ermächtigung besteht, sei es – lege non distinguente – in der StPO selbst oder in anderen Gesetzen. Soweit in der StPO ausdrücklich normierte Verständigungspflichten (an andere Beh) bestehen, die, ausgehend vom Wesen des Strafprozesses, (fast) immer personenbezogene Daten zum Inhalt haben, sind diese also als besondere ges Ermächtigungsnormen zur Datenübermittlung anzusehen, die neben den Fällen des § 76 Abs 4 StPO ihren autonomen Bestand und Anwendungsbereich haben.

OGH 10. 12. 2019, 11 Os 76/19i (OLG Wien 22 Ns 1/18i) EvBl 2020/91. MA

§ 281 Abs 1 Z 5 a StPO (§§ 262, 281 Abs 1 Z 8 StPO; Art 6 Abs 3 lit a und b EMRK)

2020/300

Kein Überraschungsverbot bei Beweiswürdigung

Das aus Art 6 Abs 3 lit a und b EMRK abzuleitende Überraschungsverbot sanktioniert unter dem Aspekt der Z 5 a des § 281 Abs 1 StPO nur überraschende Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen, nicht aber bloß beweiswürdige Erwägungen.

OGH 7. 11. 2019, 12 Os 114/19k, 115/19g EvBl-LS 2020/101. MA

§ 126 Abs 1 Satz 1 StPO (§ 2 Abs 1, § 5 Abs 1 SDG; § 249 Abs 3 StPO)

2020/301

Sachverständige

Eine (die Legaldefinition des § 125 Z 1 StPO erfüllende) Person wird nicht durch ihre Eintragung in die Liste der all beeideten und gerichtlich zertifizierten SV, sondern durch ihre Bestellung im konkreten Strafverfahren zum „SV“ iSd StPO. Die Beeidigung einer solchen Beweisperson im Strafprozess ist ges nicht vorgesehen. Vielmehr hat die in § 5 Abs 1 SDG festgeschriebene Eidesformel für das Gericht

im Strafverfahren keine unmittelbare Bedeutung. Nicht vom Gericht, sondern vom Angekl beizugezogene Personen mit besonderem Fachwissen – mögen sie auch in die angesprochene Liste eingetragen sein – sind keine SV.

OGH 11. 12. 2019, 13 Os 92/19g (LG Salzburg 39 Hv 16/19y) EvBl 2020/99. MA

§ 281 Abs 1 Z 1 StPO (Art 83 Abs 2, Art 87 Abs 3 B-VG; Art 6 Abs 1 MRK)

2020/302

Besetzung des Schöffeng

Die Befugnis zur Anwendung der Geschäftsverteilung im Einzelfall wird (nicht von dem zu ihrem Erlass und zu ihrer Änderung befugten Personalsenat, sondern) von der Rsp ausgeübt und unterliegt dort einem RMKalkül im Instanzenzug. Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 1 StPO kommt in Frage, wenn andere als nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter entschieden haben (Verstoß gegen die Geschäftsverteilung) und wenn die Geschäftsverteilung rechtsfehlerhaft ist (Fehler der Geschäftsverteilung). Nichtigkeit liegt aber nur vor, wenn der Bf nach dem Zweck des Grundrechts auf den ges Richter schutzbedürftig ist. Ein Verstoß gegen die Geschäftsverteilung oder ein Fehler der Geschäftsverteilung führt also ungeachtet des Umstands, dass er – bei Einhaltung der Rügeobliegenheit – zum Gegenstand oberstgerichtlicher Prüfung werden, also prozessförmig geltend gemacht werden kann, nur dann zur UAufhebung, wenn er eine Unfairness gegenüber dem Bf erkennen lässt, und entzieht sich solcherart einer bloß schematischen Beurteilung. Irrige Auslegung der Geschäftsverteilung lässt Unfairness nicht ohne Weiteres erkennen, wohl aber ein offensichtlicher Verstoß.

Gem § 32 Abs 1 b StPO kann ein Besetzungsmangel nach § 32 Abs 1 a StPO – bei unverändertem Prozessgegenstand (§ 263 StPO) – nur geltend gemacht werden, wenn die StA in der Anklageschrift oder der Angekl innerhalb der Einspruchsfrist (§ 213 Abs 2 StPO) die dort vorgesehene Senatsbesetzung verlangt hat.

OGH 18. 2. 2020, 11 Os 125/19w (LG St. Pölten 36 Hv 141/18 v) EvBl 2020/100. MA

§ 281 Abs 1 Z 4 StPO (§§ 46, 232, 238 Abs 1 und 2, § 249 Abs 1 und 2, §§ 254, 281 Abs 1 Z 1 StPO)

2020/303

Prozessleitung durch Vorsitzende anstelle des Senats

Voraussetzung erfolgreicher Geltendmachung der Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO ist die Entscheidung des Senats über einen in der HV gestellten Antrag oder dort erhobenen Widerspruch. Prozessleitende Verfügungen des Vorsitzenden bilden hingegen keinen tauglichen Bezugspunkt der Rüge.

OGH 25. 2. 2020, 14 Os 134/19 s (LG Feldkirch 21 Hv 38/18h) EvBl 2020/101. MA

§ 285 Abs 1 StPO

2020/304

Kein Recht auf zweite Ausführung der NB

Wird das RM nach der Berichtigung des HVProt, aber vor der – wirksamen (hier: neuerlichen) – UZustellung ausgeführt, folgt daraus kein Recht auf eine weitere RMSchrift. Wenn sie den Angekl ohnedies nicht (mehr) zur Einbringung einer neuen RMSchrift berechtigen würde, erübrigt es sich, die (zu Unrecht unterbliebene) neuerliche UZustellung nachzutragen.

OGH 13. 11. 2019, 13 Os 62/19w EvBl-LS 2020/111. MA

§ 270 Abs 1, 2 und 4 Satz 1 StPO

2020/305

Einheitliche Form der UAusfertigung zwingend

Da die UAusfertigung die Urschrift des mündlich verkündeten U darstellt, widerspricht die getrennte Ausfertigung des einen U in Ansehung mehrerer Aussprüche dem Gesetz.

OGH 10. 12. 2019, 11 Os 148/19b EvBl-LS 2020/112. MA

§ 258 Abs 1 StPO (§ 12 Abs 2, § 245 Abs 1, § 252 StPO)

2020/306

Unterschiedliche Konsequenzen für Vorhalte gegenüber Angekl und Zeugen

Vorhalte gegenüber Zeugen lassen deren Inhalt, dem Gebot der Mündlichkeit der HV entsprechend, in dieser ordnungsgemäß vorkommen, sodass dieser im U verwertbar ist.

OGH 25. 2. 2020, 14 Os 124/19w EvBl-LS 2020/113. MA

§§ 13, 16, 18 Abs 4 ECG

2020/307

Bekanntgabe von Nutzerdaten auch durch E-Mail-Anbieter

Der Auskunftsanspruch des § 18 Abs 4 ECG soll Personen, die durch rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen eines ihnen nicht bekannten Nutzers in ihren Rechten verletzt werden, und Verbänden oder Gesellschaften, die sich der Wahrung der Rechte bestimmter anderer Personen widmen, etwa Verbraucherverbänden oder Verwertungsgesellschaften, die Rechtsverfolgung erleichtern. Der Auskunftsanspruch gegenüber Dritten gem § 18 Abs 4 ECG gilt nach dem Gesetzeswortlaut nur gegenüber den in § 16 ECG genannten Diensteanbietern, sohin gegenüber Host-Providern. So ist etwa der Betreiber eines Online-Diskussionsforums zur Herausgabe von Namen und Adresse jener Personen verpflichtet, die im Rahmen dieses Forums Beiträge „posten“.

Soweit aber der Anbieter eines Webmail-Dienstes hinsichtlich der auf ihn anwendbaren Haftungsbeschränkungen

§ 13 ECG unterliegt, erweist sich das ECG gemessen an seiner eigenen Zielsetzung als lückenhaft. Denn auch die Bereitstellung eines Webmail-Dienstes zielt darauf ab, Dritten (den Empfängern) die vom Nutzer eingegebenen Inhalte zugänglich zu machen, wodurch es zu Rechtsverletzungen kommen kann. Auch in einem solchen Fall bestünde, da der Web-Mail-Anbieter selbst aufgrund des Kommunikationsgeheimnisses (§ 93 TKG) keine Kenntnis der versendeten Informationen hat und für deren Inhalt daher nicht haftet, ohne einen Auskunftsanspruch ein Rechtsschutzdefizit des Verletzten.

OGH 20. 5. 2020, 6 Ob 226/19g ecolex 2020/376, 888. FG

§ 231 ABGB; § 16 Abs 2, § 34 AußStrG

2020/308

Mitwirkungspflicht eines Unterhaltsschuldners im Unterhaltsverfahren

Im erstinstanzlichen Verfahren führte der anwaltlich vertretene Vater zu seinen Ausgaben für die Kinder teilweise akribisch und detailliert aus. Zu seinen Einnahmen von dritter Seite findet sich allerdings nur folgendes Vorbringen: „Hinsichtlich meiner finanziellen Gebarung halte ich fest, dass ich fast immer auf Hilfe von dritter Seite angewiesen bin“. Dem ihm von den Vorinstanzen angelasteten Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht im Verfahren hält der Vater knapp entgegen, dass im Kindesunterhaltsverfahren der Grundsatz der Amtswegigkeit herrsche, weshalb es in erster Linie dem Gericht und nicht den Parteien obliege, die geeigneten Informationen für die Feststellungen beizuschaffen. Hierzu der OGH:

Es trifft den Unterhaltsschuldner bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage vor allem dann eine Mitwirkungspflicht, wenn der amtswegigen Ermittlung des Gerichts Grenzen gesetzt sind. Wirkt aber der Unterhaltsschuldner nicht iSd § 16 Abs 2 AußStrG bei der Feststellung seiner Einkommensverhältnisse mit, kann sein Einkommen nach freier Würdigung geschätzt werden.

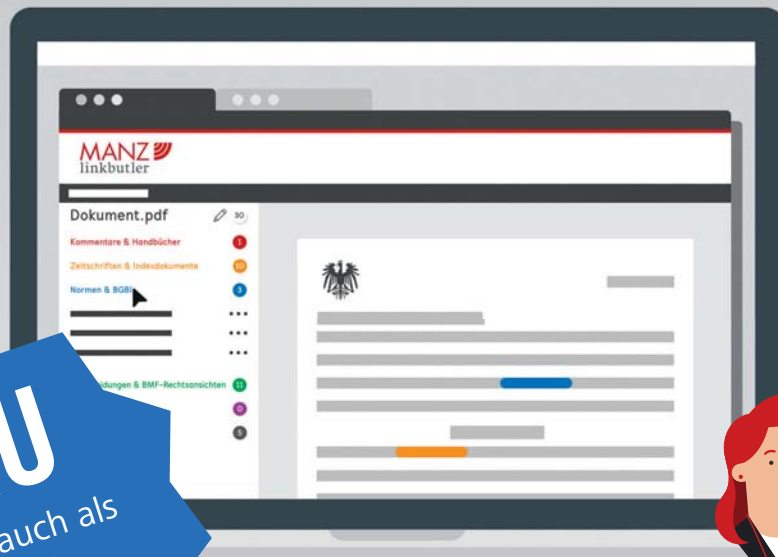
OGH 8. 7. 2020, 3 Ob 91/20h Zak 2020/542, 311. FG

§ 30 Abs 2 Z 3 MRG

2020/309

Übergießen von Balkonpflanzen noch kein leidliches Verhalten

Dass beim Gießen von Balkonpflanzen bisweilen Wasser daneben bzw über den Untertopf rinnt, lässt sich nicht immer vermeiden. Vom Mieter kann zwar gefordert werden, dass er seine Pflanzen nicht gerade dann gießt, wenn Nachbarn unter ihm ihre Freifläche nutzen und durch herabtropfendes Wasser gestört werden könnten. Dass die Beklagte ihre Pflanzen gerade dann goss, wenn sich Personen auf dem unter ihrer Wohnung gelegenen Balkon aufhielten, haben die Kläger aber gar nicht behauptet. Das Gießen der Pflanzen vermag daher auch dann, wenn dabei manchmal



*Digitaler
Assistent*

NEU

In Kürze auch als
**Word
Add-In**



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 650, vertrieb@manz.at

link.manz.at

MANZ 
Wir digitalisieren Recht.



Brugger
Unternehmenserwerb

2. Auflage, 2020.
XXXII, 852 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-05924-8

158,00 EUR
inkl. MwSt.

M&A für Profis! Mehr als 500 Musterklauseln

- Systematisches Handbuch mit über 500 Musterklauseln in englischer Sprache
- Checklisten für die Due Diligence
- Beispiele und Tipps eines erfahrenen M&A-Anwalts

Wasser auf den darunter befindlichen Balkon lief (wobei nicht konkret behauptet wurde, wie oft dies vorkommen sei), kein unleidliches Verhalten zu begründen.
OGH 24. 6. 2020, 1 Ob 113/20d Zak 2020/557, 316. **FG**

§ 1022 ABGB; § 35 Abs 1 ZPO

2020/310

Fortbestehen der Prozessvollmacht trotz Todes des Vollmachtgebers

Nach § 35 Abs 1 ZPO wird die Prozessvollmacht weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Ver-

änderung im Betreff seiner Prozessfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben. Nach herrschender Auffassung ist bei Tod des Klägers vor Einleitung des Verfahrens nicht § 35 ZPO anzuwenden, sondern § 1022 ABGB. Für den hier vorliegenden Fall der Vertretung auf Beklagenseite ist allerdings nach herrschender Auffassung § 35 ZPO auch dann anzuwenden, wenn die Klage gegen die Partei streitanhängig gemacht und Prozessvollmacht zur Vertretung in diesem Verfahren erteilt wurde, auch wenn der Bevollmächtigte zum Todeszeitpunkt noch nicht eingeschritten war.

OGH 25. 6. 2020, 6 Ob 85/20y Zak 2020/564, 318. **FG**



Ein schönes
Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch
ins neue Jahr!

shop.manz.at

MANZ

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien

Staatliche Beihilfen

2020/311

EuGH: Britische Beihilfen zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C bestätigt

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil v 22. 9. 2020 entschieden, dass der Bau eines Kernkraftwerks in den Genuss einer von der Kommission gem Art 107 Abs 3 lit c AEUV genehmigten staatlichen Beihilfe kommen kann.

Die Kommission genehmigte Beihilfen, die das Vereinigte Königreich zur Förderung des Kernkraftwerks Hinkley Point C gewähren will. Das Kraftwerk soll 2023 mit einer geplanten Laufzeit von 60 Jahren in Betrieb gehen. Gewährt werden sollen die Beihilfen der zukünftigen Betreiberin des Kraftwerks, der NNB Generation Company Limited (im Folgenden: NNB Generation). Es geht dabei um drei Beihilfemaßnahmen.

Mit der ersten Maßnahme soll während des Betriebs für den verkauften Strom Preisstabilität gewährleistet werden. Die zweite Maßnahme besteht in einer Vereinbarung zwischen NNB Generation und dem britischen Ministerium für Energie, mit der für den Fall einer politisch bedingten vorzeitigen Abschaltung des Kernkraftwerks eine Ausgleichszahlung garantiert wird. Bei der dritten Maßnahme handelt es sich um eine Kreditgarantie für die von NNB Generation emittierten Schuldverschreibungen.

Die Kommission stellte fest, dass die Beihilfemaßnahmen rechtmäßig sind.

Österreich erhob beim Gericht Nichtigkeitsklage, die mit Urteil v 12. 7. 2018¹ abgewiesen wurde.

Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass staatliche Beihilfen nach Art 107 Abs 3 lit c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, wenn sie (1) zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete bestimmt sind und (2) die Handelsbedingungen nicht in einem Maße verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Nicht erforderlich ist hingegen, dass mit der geplanten Beihilfe ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird. Daher wies der Gerichtshof die entsprechenden Argumente Österreichs als unbegründet zurück.

Der Gerichtshof bestätigte ebenso, dass die Vorschriften des AEUV über staatliche Beihilfen, sofern der Euratom-Vertrag keine speziellen Regelungen enthält, im Bereich der Kernenergie anwendbar sind. Anders als das Gericht entschied der Gerichtshof jedoch, dass der Euratom-Vertrag auch der Anwendung von Umweltvorschriften des Unionsrechts im Bereich der Kernenergie nicht entgegensteht. Eine staatliche Beihilfe zugunsten der Kernenergie kann daher, wenn sie gegen Umweltvorschriften des Unionsrechts verstößt, für nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden. Doch der Grundsatz des Umweltschutzes, das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und der Grundsatz der Nachhaltigkeit, auf die sich Österreich zur Stützung seiner Nichtigkeitsklage berufen hatte, stünden der Gewährung staatlicher Beihilfen

für ein Kernkraftwerk nicht entgegen. Nach Art 194 Abs 2 UAbs 2 AEUV habe ein Mitgliedstaat das Recht, die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Dem Gerichtshof zufolge war rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass das Versagen des relevanten Markts zwar einen maßgeblichen Gesichtspunkt für die Erklärung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt darstellen kann, sein Fehlen aber nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre.

Zuletzt stellte der Gerichtshof fest, dass das Gericht die Verhältnismäßigkeit der in Rede stehenden Maßnahmen im Hinblick auf den Stromversorgungsbedarf des Vereinigten Königreichs geprüft und zu Recht bestätigt hatte, dass es dem Vereinigten Königreich freisteht, die Zusammensetzung seines Energiemixes zu bestimmen. Die Kommission brauchte bei der Prüfung der Voraussetzung, dass die geplante Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern darf, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, nicht zu berücksichtigen, inwieweit sich die betreffenden Beihilfemaßnahmen nachteilig auf die Verwirklichung des Grundsatzes des Umweltschutzes, des Vorsorgeprinzips, des Verursacherprinzips und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, auf die sich Österreich berufen hatte, auswirken. Die Kommission muss im Rahmen der Prüfung lediglich die nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigen.

EuGH 22. 9. 2020, C-594/18 P, *Österreich/Kommission*. RH

Finanzpolitik

2020/312

EuG: Nichtigklärung des Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses über die Berechnung der Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds

Das Gericht hat in seinem Urteil v 23. 9. 2020 festgestellt, dass der Beschluss nicht hinreichend begründet ist.

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB), eine im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) eingerichtete Agentur der Europäischen Union, legt jährlich die Beiträge von rund 3.500 Finanzinstituten zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) fest.² Diese Beiträge werden von den nationalen Abwicklungsbehörden bei den Instituten erhoben und an den SRF übertragen.

Mit Beschluss vom 11. 4. 2017 legte der SRB ua die Beiträge der Landesbank Baden-Württemberg (Deutschland), der Hypo Vorarlberg Bank AG (Österreich) und der Portigon

¹ EuG 12. 7. 2018, T-356/15, *Österreich/Kommission*.

² VO (EU) 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v 15. 7. 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl L 2014/225, 1).

AG (Deutschland) fest. Diese wurden durch Beitragsbescheide der nationalen Abwicklungsbehörden über die Höhe ihrer Beiträge informiert.

Alle drei Institute erhoben beim Gericht Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des SRB.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass, obwohl die Beschlüsse des SRB über die Berechnung der Beiträge zum SRF an die nationalen Abwicklungsbehörden gerichtet sind, die beitragspflichtigen Institute zweifellos von diesen Beschlüssen unmittelbar und individuell iSv Art 263 Abs 4 AEUV betroffen sind. Daraus folgt, dass die Klägerinnen befugt waren, eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des SRB zu erheben.

In der Folge führte das Gericht aus, dass der Beschluss des SRB nicht ausreichend begründet sei. Die jedem der klagenden Institute zur Verfügung gestellte Begründung enthielte nämlich kein spezifisches Berechnungselement, obwohl die Berechnung des Beitrags zum einen impliziert, dass die Höhe seiner Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel und gedeckte Einlagen) zur Gesamtsumme der Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel und gedeckte Einlagen) der anderen rund 3.500 Institute ins Verhältnis gesetzt wird, und zum anderen, dass sein Risikoprofil im Verhältnis zu den Risikoprofilen der anderen Institute nach den vorgesehenen Indikatoren bewertet wird.

Das Gericht führte aus, dass es die Vertraulichkeit der Daten der Institute nicht in Frage stelle. Es wies aber darauf hin, dass die Institute anhand der ihnen gegebenen Begründung nicht in der Lage seien, die Höhe ihrer Beiträge zu überprüfen, obwohl es sich dabei um den entscheidenden Bestandteil des Beschlusses des SRB handelt. Die Begründung versetze die Institute in eine Lage, in der sie nicht wissen können, ob dieser Betrag korrekt berechnet wurde oder ob sie ihn vor dem Gericht anfechten sollen, obwohl sie, wie es von ihnen im Rahmen einer Klage verlangt wird, weder die beanstandeten Punkte des Beschlusses des SRB bezeichnen noch insoweit Rügen formulieren und Beweise für deren Begründetheit beibringen können.

EuG 23. 9. 2020, verb Rs T-411/17, T-414/17 und T-420/17, *Landesbank Baden-Württemberg, Hypo Vorarlberg Bank AG und Portigon AG/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)*. RH

Rechtsangleichung

2020/313

EuGH: Harmonisierung der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln steht dem Erlass zusätzlicher nationaler Ursprungs- oder Herkunftsangaben nicht entgegen

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil v 1. 10. 2020 entschieden, dass Unionsvorschriften zur Harmonisierung der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts von Lebensmitteln dem Erlass nationaler Vor-

schriften, mit denen bestimmte zusätzliche Ursprungs- oder Herkunftsangaben vorgeschrieben werden, nicht entgegenstehen. Der Erlass solcher Vorschriften ist allerdings nur dann zulässig, wenn eine nachweisliche Verbindung zwischen dem Ursprung oder der Herkunft eines Lebensmittels und bestimmten Qualitäten des Lebensmittels besteht.

Die Gesellschaft Groupe Lactalis erhob gegen den Premierminister, den Justizminister, den Minister für Landwirtschaft und Ernährung sowie den Minister für Wirtschaft und Finanzen (Frankreich) eine Klage auf Nichtigerklärung eines Dekrets, mit dem ua vorgeschrieben wird, bei vorverpackten Lebensmitteln die französische, die europäische oder die nicht europäische Herkunft von Milch und als Zutat verwendeter Milch in der Etikettierung anzugeben. Sie trug vor, dass dieses Dekret gegen die Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel³ verstoße.

Der Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) legte in der Folge dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung dieser Verordnung vor. Im Wesentlichen wollte das vorliegende Gericht wissen, ob diese Verordnung den Mitgliedstaaten gestattet, Vorschriften zu erlassen, die zusätzliche verpflichtende Angaben in Bezug auf den Ursprung oder die Herkunft von Milch oder als Zutat verwendeter Milch vorschreiben.

Dazu führte der Gerichtshof aus, dass die Verordnung im Wege einer harmonisierten Regelung die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts von Lebensmitteln, einschließlich Milch und als Zutat verwendeter Milch, vorsieht, soweit es um Fälle geht, in denen ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher möglich wäre.

Der Gerichtshof wies allerdings darauf hin, dass diese Harmonisierung es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, Vorschriften zu erlassen, die zusätzliche verpflichtende Ursprungs- oder Herkunftsangaben vorsehen, wenn diese die in der Verordnung genannten Voraussetzungen beachten. Zum einen müssten die betreffenden Angaben aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Betrugsvermeidung und des Schutzes von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen und eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb gerechtfertigt sein. Zum anderen können sie nur dann erlassen werden, wenn erstens eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht, und zweitens die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst.

³ VO (EU) 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates v 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl L 2011/304, 18).

Was den Begriff der „Qualitäten“ von Lebensmitteln betrifft, legte der Gerichtshof dar, dass sich dieser ausschließlich auf die Qualitäten bezieht, die mit dem Ursprung oder der Herkunft eines bestimmten Lebensmittels zusammenhängen und es demzufolge von Lebensmitteln mit einem anderen Ursprung oder einer anderen Herkunft unterscheiden. Das ist bei der Transporteignung eines Lebensmittels und seiner fehlenden Anfälligkeit gegenüber den Risiken eines unterwegs eintretenden Verderbs nicht der Fall. Solche

Merkmale können daher bei der Beurteilung einer eventuell nachweislich bestehenden Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft nicht zum Tragen kommen und stellen damit auch keine zulässige Grundlage dafür dar, eine Ursprungs- oder Herkunftsangabe für das betreffende Lebensmittel vorzuschreiben.

EuGH 1. 10. 2020, C-485/18, *Groupe Lactalis/Premier ministre* ua

RH



**CONCORDIA
REAL ESTATE**



SEEHUB
PARKING • OFFICE • SPORT

SEESTADT ASPERN BÜROHAUS SEEHUB



BÜROFLÄCHEN AB 70m² ZU MIETEN

 01 533 19 81
 office@concordiareal.at
 concordiareal.at



60 Jahre Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Dieses Jahr markiert das 60-jährige Bestehen des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE). Der CCBE vertritt die Rechtsanwaltsorganisationen aus 45 europäischen Ländern und damit eine Million europäische Rechtsanwälte. Dabei konzentriert sich der CCBE in seiner Arbeit auf die Vertretung der Interessen der Anwaltschaften bei den EU-Institutionen, aber auch zB bei Organen des Europarats. Vollmitglieder des CCBE sind Anwaltskammern aus EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten. Daneben bestehen andere Formen der Mitgliedschaft, zB für Organisationen aus Ländern, die Beitrittskandidaten für die EU sind. Das ÖRAK-Büro Brüssel arbeitet eng mit dem CCBE zusammen.

Der CCBE hat sehr viele wichtige Beiträge für den europaweiten Schutz von Mandantinnen und Mandanten sowie die Entwicklung einer europäischen Anwaltskultur geleistet. Zu nennen sind bspw der CCBE-Verhaltenskodex für grenzüberschreitende rechtsanwaltliche Tätigkeiten, die CCBE-Charta der Grundprinzipien der europäischen Anwaltschaft, das Engagement des CCBE und seiner Mitglieder, welches zur RL 98/5/EG über die Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten geführt hat, Interventionen in wichtigen Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, die Veröffentlichung von praktischen Leitfäden für Rechtsanwälte vor den EU-Gerichten und dem EGMR, der CCBE-

Human Rights Award, und natürlich die regelmäßige Veröffentlichung von Positionspapieren, Empfehlungen, Leitlinien, Stellungnahmen zu Themen, die für die Bürger, die Justiz und die Anwaltschaften von Bedeutung sind.

Derzeit stehen die Anwaltschaften vor vielen Herausforderungen. Zu nennen sind Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit, vermehrte Angriffe auf Anwälte weltweit und technologische Entwicklungen, insb die Digitalisierung im Justizbereich und die COVID-19-Pandemie. Der ÖRAK stellt sich gemeinsam mit dem CCBE diesen Herausforderungen und engagiert sich für Rechtsuchende und ihre Anwälte.

Anlässlich des CCBE-Newsletters zum 60-jährigen Jubiläum sprach Frau Vize-Präsidentin Dr. *Prunbauer-Glaser* über die Herausforderungen ihrer CCBE-Präsidentschaft im Jahr 2012: „*My presidency in 2012 could be summarised as a continued year of harsh winds of change blowing at the profession and the autonomy of Bars and Law Societies, which was particularly driven by the consequences of the financial crisis, the troika-siege experience in some member bars and continued efforts to liberalise the regulatory framework under commercial competition viewpoints, on one hand, combined with quite some positive moves of the CCBE towards something new.*“



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2020/314

Portrait des Monats

Der Autor

Ein Substantiv mit seinem bestimmten Artikel, kurz und knapp. Mehr braucht es für gewöhnlich nicht, um die Bücher eines der bekanntesten Schriftsteller aller Zeiten im Genre Justizthriller zu betiteln. Dieses Portrait dreht sich um den Bestseller-Autor und ausgebildeten Rechtsanwalt John Grisham.

2020/315

Auf seiner Werkliste stehen Titel wie *Die Jury*, *Die Firma*, *Der Klient*, *Das Urteil*, um nur die bekanntesten zu nennen. Wer sie nicht gelesen hat, der hat zumindest eine der Verfilmungen gesehen. Die Werke des heute 65-jährigen *John Ray Grisham Jr.* erreichen eine Gesamtauflage von 275 Millionen Exemplaren und wurden in 42 Sprachen übersetzt.



John Grisham sagt über sich selbst, dass er seinen ersten Roman nie geschrieben hätte, wäre er nicht Rechtsanwalt gewesen. Michael Lionstar

A Time to Kill

John Grisham wurde als zweites von fünf Geschwistern in Jonesboro, Arkansas, geboren und übersiedelte in früher Kindheit nach Southaven, Mississippi, unweit des Memphis International Airport. 1981 beendete er sein Jus-Studium an der University of Mississippi in Oxford und praktizierte als Rechtsanwalt in Southaven. Während dieser Zeit wurde er auch in das Repräsentantenhaus von Mississippi gewählt, dem er von 1983 bis 1990 angehörte.

Die Schriftsteller-Karriere begann nach eigenen Angaben im Jahr 1984, als *Grisham* im Gericht von DeSoto County die Zeugenaussage eines minderjährigen Vergewaltigungsofopfers verfolgt hatte und das Gedankenexperiment wagte, was passiert wäre, hätte der Vater des Mädchens ihre Angreifer ermordet. Nach drei Jahren, in denen *Grisham* frühmorgens vor der Arbeit an seinem Roman geschrieben hatte, stellte er das Manuskript zu *A Time to Kill* (*Die Jury*) fertig. Dieses wurde zunächst von zahlreichen Verlagen abgewiesen und erschien schließlich 1989 in einer Auflage von 5.000 Exemplaren.

Der Durchbruch gelang *Grisham* erst mit seinem zweiten Roman *The Firm* (*Die Firma*), dessen Filmrechte er an Paramount Pictures verkaufte, was ihn zu einem der begehrtesten Schriftsteller des Landes machte. Der Justiz-Thriller wurde zum meistverkauften Roman des Jahres 1991 und ermöglichte es *Grisham*, seinen Brotberuf als Anwalt ebenso wie seine politischen Ämter aufzugeben, um nur noch als Schriftsteller zu arbeiten. Eine einzige Ausnahme machte er wenige Jahre später, als er das Mandat einer befreundeten Familie in einem Schadenersatzprozess übernahm und für diesen Fall als Anwalt in den Gerichtssaal zurückkehrte.

A Time for Mercy

Es folgte eine beispiellose Karriere mit zahlreichen weiteren Bestsellern und millionenschweren Verfilmungen. Nach der Jahrtausendwende wandte sich *Grisham* auch anderen Genres zu, konnte damit aber nicht an den überwältigenden Erfolg der 1990er-Jahre anknüpfen. Dennoch veröffentlicht er nahezu jedes Jahr ein neues Werk, zumeist aus dem Justiz-Bereich. Seine neueste Erscheinung *A Time for Mercy* (am 13. 10. 2020 in den USA erschienen, noch keine deutsche Übersetzung) schließt an die Wurzeln an und ist nach *Die Erbin* die dritte Erzählung mit dem Protagonisten seines ersten Romans, Anwalt *Jake Brigance*.

John Grisham lebt heute mit seiner Ehefrau *Renée* abwechselnd auf einer Farm nahe Oxford, Mississippi, und in Charlottesville, Virginia. Sein Sohn *Ty* betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei für Immobilienrecht in Charlottesville, Tochter *Shea* ist Lehrerin in North Carolina. Durch ihre Inspiration begann *Grisham* 2010 mit einer Kinderbuchreihe, die ebenfalls im Justiz-Bereich spielt und mittlerweile sieben Bände umfasst. Nie aufgegeben hat der Star-Autor seine Leidenschaft Baseball, der er in seiner Kindheit viel Zeit gewidmet hatte. Später fungierte er als Baseballtrainer seines Sohnes und spendete Millionen-Beträge an Universitäts-Teams für die Errichtung von Nachwuchszentren. *Grisham* war lange Zeit bekennender Baptist und reiste des Öfteren mit Mitgliedern seiner Kirche nach Brasilien, um in karitativen Einrichtungen mitzuarbeiten. Mittlerweile ist er zur Presbyterianischen Kirche konvertiert. Politisch ist der nachgefragte Schriftsteller nicht mehr aktiv, er äußert sich aber immer wieder zu aktuellen Ereignissen.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Abhandlungen



668 Die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern und Ziviltechnikern vor Gerichten und Verwaltungsbehörden

682 Doppelvertretung im Insolvenzverfahren

687 Die Anhebung der fixen Bemessungsgrundlagen des RATG durch das BRÄG 2020



GERHARD
BAUMGARTNER

Der Autor ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

2020/316

Die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern und Ziviltechnikern vor Gerichten und Verwaltungsbehörden

Dieser Beitrag untersucht die Frage, ob bzw. in welchem Umfang Unternehmensberater und Ziviltechniker befugt sind, ihre Kunden rechtlich zu beraten sowie vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

I. EINLEITUNG¹

Nach § 8 RAO² ist die Befugnis zur umfassenden Parteienvertretung den Rechtsanwälten vorbehalten. Die Berufsbefugnisse, die sich aus den österreichischen Berufsordnungen bestimmter anderer freier Berufe ergeben, werden dadurch nicht berührt (Abs 2). Unberührt bleiben nach dieser Bestimmung außerdem die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingeräumten Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang Unternehmensberater gem § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994³ und Ziviltechniker gem § 3 Abs 1 ZTG 2019⁴ vor Verwaltungsbehörden und Gerichten, insb. den Verwaltungsgerichten, vertretungsbefugt sind, und in welchem Verhältnis diese Vertretungsbefugnisse zur umfassenden Vertretungsbefugnis von Rechtsanwälten gem § 8 RAO stehen.

II. VERTRETUNGSBEFUGNIS DER UNTERNEHMENSBERATER

1. Vorbemerkungen

Bei der „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ handelt es sich um ein **reglementiertes Gewerbe** (§ 94 Z 74 GewO 1994). Der generelle Befähigungsnachweis für dieses reglementierte Gewerbe (§ 18 GewO 1994) ist in der **Unternehmensberatungs-Verordnung**⁵ festgelegt. Der Berechtigungsumfang des Gewerbes Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation wird in § 136 GewO 1994 geregelt.⁶

Darüber hinaus behandelt § 365m1 Abs 2 Z 3 GewO 1994 bestimmte Tätigkeiten von „Unternehmensberatern einschließlich der Unternehmensorganisation“, bei denen die gewerberechtlichen Bestimmungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorisfinanzierung gelten. Wie die Gesetzesmaterialien zur Einführung einer solchen Regelung (§ 365m Abs 3 Z 3 GewO 1994 idF BGBl I 2008/42) erkennen lassen, ging der Gesetzgeber schon damals davon aus, „dass das Gewerbe der Unternehmensberatung auch **Vertretungsaufgaben** nach Außen beinhalten kann“, so etwa bei der Gründung eines Unternehmens, „bei der in Vertretung des beratenen

Unternehmens **Eingaben gegenüber dem Firmenbuch** erfolgen müssen“.⁷

2. Zur Genese der geltenden Vertretungsregelung (§ 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994)

Die geltende Regelung des Vertretungsrechts der Unternehmensberater (§ 136 Abs 3 GewO 1994) geht zurück auf die Novelle BGBl I 2017/94. Die **Vorgängerregelung**, § 136 Abs 3 GewO 1994 idF BGBl I 2002/111, war von 1. 8. 2002 bis 17. 7. 2017 in Kraft und lautete wie folgt:

„(3) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.“

Eine **gleichlautende Formulierung** fand sich **seit dem Jahr 1997 in § 172 GewO 1994**, und zwar zunächst in dessen Abs 4⁸ und dann in Abs 3⁹. Im Jahre 2002 wurde dann

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf einem Rechtsgutachten, das im Sommer 2020 über Auftrag der Forschungsstelle „Institut für Anwaltsrecht“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien erstattet wurde. Die zwischenzeitig im RIS veröffentlichte Entscheidung des VfGH v. 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 konnte noch berücksichtigt werden.

² Rechtsanwaltsordnung (RAO) RGBl 1868/96 idF BGBl I 2020/58.

³ Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 BGBl 1994/194 (VV) idF BGBl I 2020/65.

⁴ Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019) BGBl I 2019/29 idF BGBl I 2020/32.

⁵ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung) BGBl II 2003/94 idF BGBl II 2010/294.

⁶ Wie der VfGH festgehalten hat, sieht die GewO 1994 bei jenen Berufen, deren Ausübung typischerweise mit Behördenkontakten für den Auftraggeber einhergeht, ausdrücklich eine Vertretungsbefugnis vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts vor (VfSlg 17.217/2004). Dem § 136 Abs 3 GewO 1994 ähnliche Regelungen finden sich daher in § 99 Abs 1 Z 6 (Baumeister), § 134 Abs 4 (Ingenieurbüros), § 149 Abs 6 (Holzbaumeister) und – in modifizierter Form – in § 117 Abs 5 GewO 1994 (Immobilientreuhänder). Vgl. auch Vitek, § 8 RAO, in Engelhart et al., Rechtsanwaltsordnung, Kurzkomentar¹⁰ (2018) Rz 10.

⁷ IA 549/A 23. GP 45 (Hervorhebungen nicht im Original); s. auch AB 420 BlgNR 23. GP 17. Vgl. Filzmoser/Wagner, Rechtsberatung durch Gewerbetreibende – Zulässigkeit und Grenzen, eolex 2019, 916. Die gegenteilige Rsp. des OGH (zB OGH 9. 8. 2006, 4 Ob 111/06m) wird daher heute als überholt betrachtet; s. dazu Potacs, Zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO, ÖZW 2018, 74 (75f) mwN; Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hrsg.), Kommentar zur Gewerbeordnung 1994 II (2015) § 136 Rz 2, 6f.

⁸ Gewerbeberechtigungsnovelle 1996, BGBl I 1997/10. Die Anfügung dieses Abs 4 in § 172 GewO 1994 wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV 47 BlgNR 20. GP 19) nur mit wenigen Worten erklärt: „Mit der beabsichtigten Maßnahme soll einem dringenden Erfordernis dieses Berufsstandes Rechnung getragen werden.“ Siehe dazu auch VfGH 30. 5. 2006, 2005/06/0292; ferner Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hrsg.), Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 1.

⁹ BGBl I 1997/63.

das Gewerbe der Unternehmensberatung und Unternehmensorganisation in § 136 GewO 1994 „verschoben“,¹⁰ wobei der bisherige § 172 Abs 3 GewO 1994 sprachlich und inhaltlich unverändert als § 136 Abs 3 GewO 1994 übernommen wurde.¹¹ Somit enthielt die GewO 1994 von **1997 bis 2017** eine dem früheren § 136 Abs 3 GewO 1994 (in der Fassung vor der Novelle BGBl I 2017/94) im Wortlaut und Regelungsgehalt entsprechende Regelung.

Schon auf den ersten Blick muss auffallen, dass sich der Wortlaut der Vorgängerregelung (§ 136 Abs 3 GewO 1994 idF BGBl I 2002/111) nur geringfügig vom geltenden **§ 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 (idF BGBl I 2017/94)** unterscheidet. Zur Veranschaulichung sei die geltende Regelung, die im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht, hier wörtlich wiedergegeben, wobei die von der Vorgängerregelung abweichenden Passagen der Übersichtlichkeit halber hervorgehoben werden.

„(3) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung **insbesondere auch** berechtigt zur

1. [. . .];

2. [. . .];

3. berufsmäßigen Vertretung des Auftraggebers **gegenüber Dritten, wie insbesondere Kunden und Lieferanten, sowie** vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.“

Diese **Änderungen** lassen sich – soweit hier von Interesse – wie folgt **erklären**:

- Durch die **Einfügung des Wortes „insbesondere“** hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die in § 136 Abs 3 GewO 1994 enthaltene Aufzählung von Berechtigungen nicht abschließend ist. Dass es sich dabei um nicht mehr als eine Verdeutlichung handeln kann, erhellt schon daraus, dass die GewO 1994 eine Reihe von Rechten von Gewerbetreibenden (s insb § 38 iVm § 32 GewO 1994) vorsieht und § 136 Abs 3 GewO 1994 daran nichts ändern soll, sondern lediglich die speziellen Rechte von Unternehmensberatern normiert. Eine inhaltliche Änderung des hier interessierenden Vertretungsrechts von Unternehmensberatern vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts ist damit offenkundig nicht verbunden.
- Die **Einfügung des Wortes „berufsmäßig“** vor Vertretung scheint prima vista ebenfalls nur eine Klarstellung zu sein. Da die GewO 1994 gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten (§ 1 leg cit) zum Gegenstand hat, könnte auch ohne das Attribut „berufsmäßig“ kaum bezweifelt werden, dass § 136 Abs 3 GewO 1994 eine berufliche (und nicht bloß eine „private“, dh als Privatperson ausgeübte) Vertretungstätigkeit meint.
- Die **Einfügung der Wendung „gegenüber Dritten, wie insbesondere Kunden und Lieferanten“** bedeutet eine Erweiterung der Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern. Umfang und Grenzen dieser erweiterten Vertretungsbefugnis haben bereits eine literarische Erörterung gefunden.¹² Für Details sei auf diese Untersuchung

verwiesen. Für die gegenständliche Studie, die die **Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern „vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts“** im Blick hat, ist festzuhalten, dass die betreffende Passage **durch die Novelle BGBl I 2017/94 nicht verändert** wurde.

Dieser **Erstbefund** darf freilich nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten. Um belastbare Aussagen über den normativen Gehalt des § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 treffen zu können, müssen auch die **historischen Regelungsmotive** in die Betrachtung miteinbezogen werden. Denn nur so lässt sich ein vollständiges Bild gewinnen und beurteilen, ob bzw in welchem Umfang die Rechtslage im Jahr **2017** eine Änderung bzw Klarstellung erfahren hat und dementsprechend die Aussagen in Lehre und Rsp zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gegenüber Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts einer Revision bedürfen.

Die **Regierungsvorlage** zur GewO-Novelle BGBl I 2017/94¹³ hatte noch keine Anpassung des § 136 GewO 1994 vorgesehen. Die Neufassung des § 136 GewO 1994 wurde erst im Zuge der Ausschussberatungen in den Gesetzestext aufgenommen, wobei das Gesetzesvorhaben allerdings zweimal im Wirtschaftsausschuss¹⁴ behandelt wurde. Schon im Gesetzestext des ersten Ausschussberichts findet sich die geltende Fassung des § 136 Abs 3 GewO 1994.¹⁵ Der nach erstmaliger Ausschussberatung erstellte **Ausschussbericht** dokumentiert die **Begründung des Abänderungsantrags zur Neufassung des § 136 Abs 3 GewO 1994** wie folgt:¹⁶

„Zu Z 14 f und 14 g (§ 136 Abs. 3 und 4):

Die Beratungstätigkeit wird immer in Bezug auf eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet und kann auch ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber noch nicht oder nicht mehr im Besitz einer Gewerbeberechtigung ist. Unternehmensberatern steht daher auch die Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe zu (vgl das genannte Berufsbild). Dies wird nunmehr auch im Gesetz ausdrücklich erwähnt.

Nach dem einschlägigen Berufsbild kommt den Unternehmensberatern auch die Sanierungsberatung zu. Die Sanierungsberatung umfasst die Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen, Prüfung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen sowie die Beratung in Insolvenz-, Umschuldungs-, Schuldenregulierungs- und Unternehmensreorganisationsverfahren. Die Tätigkeit der Ausgleichsvermittlung war ehemals Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes und soll nunmehr durch Unternehmensberater ausgeübt werden dürfen. Die Rechte der

¹⁰ BGBl I 2002/111. Siehe dazu auch VwGH 30. 5. 2006, 2005/06/0292: „Mit der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 wurde das gesamte II. Hauptstück der GewO neu gefasst (darunter auch der nunmehrige § 94); der bisherige § 172 wurde nun zum [. . .] § 136.“

¹¹ Vgl Potacs, ÖZW 2018, 75.

¹² Siehe Potacs, ÖZW 2018, 78 f.

¹³ RV 1475 BlgNR 25. GP.

¹⁴ Ausschuss für Wirtschaft und Industrie.

¹⁵ AB 1639 BlgNR 25. GP.

¹⁶ AB 1639 BlgNR 25. GP 7f (Hervorhebung nicht im Original).

derzeit noch bestehenden gewerblichen Ausgleichsvermittler bleiben erhalten (§ 376 Z 34c Abs 1).

Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung wird durch eine bundesgesetzliche Regelung den Rechtsanwältinnen vorbehalten (§ 8 Abs 1 und 2 der Rechtsanwaltsordnung). Die Bestimmung des § 8 Abs 3 der Rechtsanwaltsordnung lässt allerdings die „in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte[n] Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen“, unberührt. Die für eine zweckentsprechende Gewerbeausübung erforderlichen Vertretungsrechte der Unternehmensberater sollen daher ausdrücklich normiert werden.

Für die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes muss sich der Unternehmensberater ein genaues Bild über die Problemlage des ihn beauftragenden Unternehmens verschaffen und die Chancen und Risiken eines Sanierungsversuches einschätzen. Es ist aber nicht zweckmäßig, wenn der Unternehmensberater nach Fertigstellung des Sanierungskonzeptes seine Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen müsste und daran gehindert wäre, das von ihm erworbene Vorwissen bei der Vermittlung eines außergerichtlichen Ausgleichs oder im Insolvenzverfahren zu nutzen. Für diesen Bereich ist daher die Einräumung eines Vertretungsrechtes auch vor den Insolvenzgerichten zweckmäßig und ermöglicht eine effiziente und kostensparende Vorgangsweise, die nicht zuletzt auch im Interesse der Insolvenzgläubiger liegt.“

Auffallend ist, dass der **dazugehörige Gesetzestext keinen § 136 Abs 4 GewO 1994 vorsieht**. Es besteht daher ein Widerspruch zwischen der im Ausschussbericht wiedergegebenen Begründung des Abänderungsantrages, wo ausdrücklich auf einen Abs 4 des § 136 GewO 1994 verwiesen wird, und dem diesem Ausschussbericht angeschlossenen Gesetzesentwurf, der lediglich eine Neufassung des § 136 Abs 3 GewO 1994 vorsieht.

Der **zweite Ausschussbericht**¹⁷ stimmt mit dem ersten Ausschussbericht weitgehend überein. Es fehlen jedoch der Hinweis auf einen § 136 Abs 4 GewO 1994 sowie der letzte (oben *kursiv* gesetzte) Abs der zuvor wiedergegebenen Begründung (im ersten Ausschussbericht). Das lässt vermuten, dass sich der letzte, in weiterer Folge gestrichene Abs der Begründung des Abänderungsantrages auf den entfallenen Abs 4 bezog, der womöglich Aussagen zum Vertretungsrecht vor Insolvenzgerichten enthielt.¹⁸ Mangels entsprechender Dokumentation der Beweggründe für diese Änderung in den Gesetzesmaterialien bleibt es aber bei einer Vermutung, sodass aus dem **Entfall des letzten Abs der Begründung für die Neufassung des § 136 GewO 1994 für dessen Interpretation letztlich nichts zu gewinnen** ist.¹⁹ Die verbliebenen drei Abs der Begründung des relevanten Abänderungsantrages beziehen sich – wie unschwer zu erkennen ist – jeweils auf eine der drei Ziffern des § 136 Abs 3 GewO 1994. Für die gegenständliche Thematik ist daher insb der dritte Abs dieser Begründung („Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung [. . .]“) von Bedeutung.

3. Regelungsgehalt des § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994

Damit bleibt die Frage, ob sich im Lichte der Ausführungen in den Gesetzesmaterialien, konkret im zweiten Ausschussbericht, der Neufassung des § 136 Abs 3 GewO 1994 hinsichtlich des Vertretungsrechts vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts **Regelungsinhalte** entnehmen lassen, **die von der bisherigen Rechtslage abweichen**.²⁰ Wie schon gezeigt wurde, sind die im Text des § 136 Abs 3 GewO 1994 vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf die hier interessierende Frage nach dem Umfang des Vertretungsrechts vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts gering. Einschlägig ist – soweit ersichtlich – lediglich die Bezugnahme auf die **berufsmäßige** Vertretung. Mit dieser Formulierung dürfte der Gesetzgeber, wenn gleich das in den Gesetzesmaterialien keine Erwähnung findet, auf eine die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern einschränkende **Rsp des OGH** reagiert haben.²¹ Der OGH hatte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 zum Ausdruck gebracht, dass die „berufsmäßige außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Klienten [. . .] nicht Inhalt der Gewerbebefugnis eines Unternehmensberaters“ sei.²² Dieser Sichtweise tritt der Gesetzgeber entgegen, indem er bei der Umschreibung des Berechtigungsumfangs von Unternehmensberatern ausdrücklich auf die **berufsmäßige** Vertretung abstellt. Dabei ist sich der Gesetzgeber des Spannungsverhältnisses einer solchen Regelung zu der den **Rechtsanwälten vorbehaltenen Befugnis zur umfassenden Parteienvertretung** (§ 8 RAO) durchaus bewusst. Die den Rechtsanwältinnen nach § 8 Abs 2 RAO vorbehaltene Befugnis zur umfassenden Parteienvertretung meint, wie sich aus dem Verweis auf § 8 Abs 1 *leg cit* ergibt, „die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten“.²³ Ausweislich der Materialien unterliegt aber die nunmehr vorgesehene Berechtigung der Unternehmensberater zur „berufsmäßigen Vertretung“ der Ausnahmeregelung des § 8 Abs 3 RAO, der zufolge die „in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte[n] Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben

¹⁷ AB 1752 BlgNR 25. GP.

¹⁸ So auch Potacs, ÖZW 2018, 76 f.

¹⁹ Vgl Potacs, ÖZW 2018, 81.

²⁰ Siehe für einen Überblick über die höchstgerichtliche Rsp zu § 136 GewO 1994 vor der Gewerbeberechtigungsnovelle 1997 VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 12 ff.

²¹ Vgl Potacs, ÖZW 2018, 77 mwH.

²² OGH 24. 6. 2003, 4 Ob 26/03g. Nach dieser E des OGH bestehe „die unternehmens-/unternehmerberatende Tätigkeit schon ihrem Wesen nach in einem Tätigwerden im Innenverhältnis (zum Auftraggeber)“ und erhalte „der Unternehmensberater typischerweise von seinem Auftraggeber weder Entscheidungsbefugnisse, noch die Ermächtigung, die beschlossenen Problemlösungen (etwa als dessen bevollmächtigter Vertreter) nach außen durchzusetzen und für den Auf[tr]aggeber zu realisieren.“ Siehe auch OGH 10. 7. 2001, 4 Ob 145/01d (Consultingvertrag) und dazu Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hrsg), Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 6 f.

²³ Vgl Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hrsg), Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 6. Siehe zum Umfang der umfassenden Parteienvertretung nach § 8 Abs 1 und 2 RAO auch RIS-Justiz RS0071724.

fallen“, unberührt bleiben.²⁴ Zudem wird im maßgeblichen Ausschussbericht, konkret in dem erkennbar auf die Z 3 des § 136 Abs 3 GewO 1994 bezogenen Abs 3 der Ausführungen zur Neufassung dieser Bestimmung, verdeutlicht, dass die in § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 normierten Vertretungsrechte von Unternehmensberatern als „für eine zweckentsprechende Gewerbeausübung“ erforderlich erachtet wurden.²⁵ Auch der VwGH hat mittlerweile klargestellt, dass auf Grund der in § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 vorgesehenen „berufsmäßigen Vertretung“ „entgegen der bisherigen Rechtsprechung zur alten Rechtslage nicht mehr von einer berufstypischen Beschränkung auf ein ‚Tätigwerden im Innenverhältnis‘ auszugehen ist, sondern sich die Auftraggeber auch der Unternehmensberater als bevollmächtigte Vertreter zur Umsetzung der von ihnen erarbeiteten Konzepte und Problemlösungen bedienen können.“²⁶

Soweit es um die „amtlichen Adressaten“ dieses Vertretungsrechts geht, hat sich am Regelungsinhalt nichts verändert; nach wie vor besteht die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gegenüber Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts. Da der Gesetzgeber nicht von Verwaltungsbehörden spricht, sondern den weiteren Begriff „Behörde“ verwendet, ist davon auszugehen, dass damit auch Gerichte erfasst sind. Denn als „Behörden“ gelten im überwiegenden rechtswissenschaftlichen Sprachgebrauch jene Organe, die mit hoheitlichen Befugnissen (mit „imperium“) ausgestattet sind. Demnach sind auch Gerichte Behörden.²⁷ Schon eine bloße Wortinterpretation spricht daher dafür, dass die in § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 vorgesehene Vertretungsbefugnis gegenüber „Behörden“ grundsätzlich sowohl Verwaltungsbehörden als auch Gerichte, einschließlich der Verwaltungsgerichte, umfasst.²⁸ Auch der OGH weist in seiner Rsp zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern vor Gerichten auf Grund des früheren § 172 Abs 3 GewO 1994²⁹ darauf hin, dass „der Begriff ‚Behörde‘ in der Staatsrechtslehre im Rahmen eines funktionalen Behördenbegriffs als gemeinsamer Oberbegriff für Gerichte und Verwaltungsbehörden verwendet wird.“³⁰

Die **bloße Wortinterpretation** gewährleistet indes kein völlig eindeutiges Ergebnis, zumal der Begriff „Behörde“ mitunter auch in einem engeren, nur Verwaltungsbehörden erfassenden Sinn gebraucht wird.³¹ Hier kommt aber hinzu, dass die GewO-Novelle BGBl I 2017/94 auch die Berechtigung von Unternehmensberatern zur Sanierungs- und Insolvenzberatung (§ 136 Abs 3 Z 2 GewO 1994) ausdrücklich normiert.³² Zugleich lassen die Gesetzesmaterialien erkennen, dass der Gesetzgeber der Auffassung war, dass den Unternehmensberatern mit der Z 3 des § 136 Abs 3 GewO 1994 jene Vertretungsrechte eingeräumt werden, die für eine zweckentsprechende Gewerbeausübung erforderlich sind.³³ Es ging dem Gesetzgeber also offenbar darum, den Unternehmensberatern eine berufsmäßige Vertretungsbefugnis vor den staatlichen Stellen („Behörden“) einzuräumen, die in jenen Angelegenheiten entscheiden, auf die sich die von der Gewerbeberechtigung abgedeckte Beratungstätigkeit

(Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe; Sanierungs- und Insolvenzberatung) bezieht. Angesichts der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für **Sanierungs- bzw Insolvenzverfahren** erscheint es daher – ungeachtet der Streichung der spezifisch darauf Bezug nehmenden Passage in der Begründung des Ausschussberichts – naheliegend, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 auch die Vertretung vor Gerichten umfasst.³⁴ Demnach kann mit guten Gründen angenommen werden, dass der Begriff „Behörden“ in § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 sowohl **Verwaltungsbehörden**³⁵ als auch **Gerichte** erfasst.³⁶ Unternehmensberater sind daher grundsätzlich befugt, ihre Auftraggeber vor Gerichten, einschließlich der **Verwaltungsgerichte**, berufsmäßig zu vertreten.³⁷

Eine Vertretung durch Unternehmensberater kommt nach § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 darüber hinaus auch **gegenüber Körperschaften öffentlichen Rechts** in Betracht. Dazu zählen insb die Sozialversicherungsträger sowie die

²⁴ AB 1752 BlgNR 25. GP 8. Siehe auch VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 16.

²⁵ Anderer Ansicht offenbar *Potacs*, ÖZW 2018, 77, der auf Grund dieser Passage im Ausschussbericht (AB 1752 BlgNR 25. GP 8) meint, dass die Vertretungsbefugnis der Unternehmensberater so weit reiche, „als dies für die Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse ‚zweckentsprechend‘ erscheint“ (s auch VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 16). Das ist ein Missverständnis. Der Ausschussbericht trifft an dieser Stelle **keine Aussage zur Reichweite des Vertretungsrechts**, sondern erläutert lediglich, dass die im Gesetz nunmehr „ausdrücklich normiert[en]“ Vertretungsrechte der Unternehmensberater vom Gesetzgeber für eine zweckentsprechende Gewerbeausübung als erforderlich angesehen werden (Hervorhebung nicht im Original).

²⁶ VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 16.

²⁷ Siehe etwa *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ (2019) Rz 835; *Raschauer B.*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 138, 689; *Adamovich et al*, Österreichisches Staatsrecht IV² (2017) Rz 46.013. Siehe dazu VwGH 23. 1. 2018, Ra 2017/05/0090 (Vertretungsbefugnis Ziviltechniker).

²⁸ So im Ergebnis auch *Potacs*, ÖZW 2018, 80; *Wallner* in *Ennöckl/Raschauer N./Wessely* (Hrsg), *Gewerbeordnung 1994* § 136 Rz 7.

²⁹ Siehe dazu im Text vor FN 9.

³⁰ OGH 13. 3. 2002, 4 Ob 44/02b (Unternehmensberater Vertretungsbefugnis) SZ 2002/35. Siehe auch OGH 24. 6. 2003, 4 Ob 26/03g.

³¹ Siehe zB *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996) 332f. Siehe iZm der Vertretungsbefugnis von Ziviltechnikern auch VwGH 23. 1. 2018, Ra 2017/05/0090 (Vertretungsbefugnis Ziviltechniker) Rz 42f. Wie der VwGH hervorhebt (aaO Rz 40), verwenden auch manche Rechtsvorschriften den Begriff „Behörde“ eindeutig nur für Verwaltungsbehörden (zB Art 104 Abs 2 B-VG).

³² Zur Qualifikation von Unternehmensberatern für die Funktion des Insolvenzverwalters (§ 80 IO) *Buchegger*, *Insolvenzrecht*³ (2017) 97; *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 916; *Gruber/Pallege-Barfuß*, *GewO*⁷ § 136 (Stand 1. 10. 2017) Rz 12; *Wallner* in *Ennöckl/Raschauer N./Wessely* (Hrsg), *Gewerbeordnung 1994* § 136 Rz 6; *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, *Kommentar zur GewO*³ (2011) § 136 Rz 2. Zur Praxis der Bestellung von Rechtsanwälten als Insolvenzverwalter *Reisch* in *Koller/Lovrek/Spitzer* (Hrsg), *IO* (2019) §§ 80, 80a IO 940 Rz 20.

³³ AB 1752 BlgNR 25. GP 8.

³⁴ Siehe dazu auch *Potacs*, ÖZW 2018, 80.

³⁵ Zur Vertretung durch Unternehmensberater in Verwaltungsverfahren bzw Verwaltungsstrafverfahren *Wallner* in *Ennöckl/Raschauer N./Wessely* (Hrsg), *Gewerbeordnung 1994* § 136 Rz 7 sowie jüngst VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039.

³⁶ Diese Auffassung hat jüngst auch der VwGH vertreten – VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 23.

³⁷ So auch *Gruber/Pallege-Barfuß*, *GewO*⁷ § 136 (Stand 1. 10. 2017) Rz 13; *Wallner* in *Ennöckl/Raschauer N./Wessely* (Hrsg), *Gewerbeordnung 1994* § 136 Rz 7. Siehe ferner *Hanusch*, *Kommentar zur Gewerbeordnung* § 136 (26. Lfg April 2018) Rz 3.

gesetzlichen Interessenvertretungen. Des Weiteren werden in der Literatur Tourismusverbände als Beispiel genannt.³⁸

Die den Unternehmensberatern vom Gesetzgeber zugestandene Berechtigung zur berufsmäßigen Vertretung ist allerdings **in mehrfacher Weise beschränkt**. Zum einen besteht sie nach dem insoweit klaren Wortlaut des § 136 Abs 3 GewO 1994 nur **„im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung“**. Die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern kann daher als **Annexbefugnis**³⁹ zu deren Gewerbeberechtigung charakterisiert werden. Zum anderen wird die Beratungs- und Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern dadurch begrenzt, dass **bestimmte Tätigkeiten anderen Berufsgruppen** von Gesetzes wegen **ausdrücklich vorbehalten** sind. Zu erwähnen sind hier etwa die den Steuerberatern vorbehaltene Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der Rechnungslegung sowie die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfeangelegenheiten vor den Finanzbehörden, dem Amt für Betrugsbekämpfung, den übrigen Gebietskörperschaften und den Verwaltungsgerichten (§ 2 Abs 1 WTBG 2017⁴⁰).⁴¹ Im Verhältnis zu den Rechtsanwälten ergibt sich eine solche Beschränkung auf Grund teleologisch-systematischer Erwägungen insb aus jenen gesetzlichen Regelungen, die eine **Anwaltpflicht** (Anwaltszwang) normieren.⁴²

4. § 136 Abs 3 GewO 1994: „im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung“

Mit der im Einleitungssatz des § 136 Abs 3 GewO 1994 getroffenen Regelung, wonach die dort aufgezählten Berechtigungen von Unternehmensberatern nur „im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung“ bestehen, ist klargestellt, dass den Unternehmensberatern anders als den Rechtsanwälten (§ 8 Abs 1 RAO) **keine umfassende bzw allgemeine Vertretungsbefugnis** zukommt.⁴³ Durch den Verweis auf den Rahmen der Gewerbeberechtigung wird außerdem deutlich, dass sich die berufsmäßige Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern jedenfalls **nicht auf Privatpersonen** bzw auf **private Angelegenheiten** von Kunden erstreckt,⁴⁴ weil die im Rahmen der Gewerbeberechtigung Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) erbrachten Leistungen stets einen Bezug zu „Unternehmen, Betrieben und Organisationen“⁴⁵ bzw zu unternehmerischer Tätigkeit⁴⁶ aufweisen müssen.

Auskunft über den Umfang der Gewerbeberechtigung und damit auch über die Reichweite der Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gibt sodann **§ 29 GewO 1994**.⁴⁷ Danach ist für den Umfang der Gewerbeberechtigung der Wortlaut der Gewerbeanmeldung oder des Bescheids gem § 340 Abs 2 „im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend“. Bei einer vom Einzelfall losgelösten Betrachtung ist der Blick daher zunächst auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften, im vorliegenden Fall sohin vor allem⁴⁸ auf § 136 GewO 1994, zu len-

ken. Daraus folgt zunächst, dass die Gewerbeberechtigung von Unternehmensberatern (bei Nachweis des erforderlichen Befähigungsnachweises) auch zur Ausübung der **auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung** berechtigt (§ 136 Abs 1 iVm Abs 2 GewO 1994).

Darüber hinaus erwähnt § 136 Abs 3 GewO 1994 die Berechtigung **zur Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe (Z 1) sowie die Sanierungs- und Insolvenzberatung (Z 2)**. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass diese Tätigkeiten vollumfänglich von der Gewerbeberechtigung der Unternehmensberater erfasst sind. Denn auch die in § 136 Abs 3 Z 1 und 2 GewO 1994 genannten Berechtigungen bestehen ausweislich des Einleitungssatzes des § 136 Abs 3 leg cit nur im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung. Dem maßgeblichen Ausschussbericht kann im Rahmen einer historischen Interpretation aber entnommen werden, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Sanierungsberatung vom **„einschlägigen Berufsbild“** des Unternehmensberaters erfasst ist. Dazu zählen „die Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen, Prüfung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen sowie die Beratung in Insolvenz-, Umschuldungs-, Schuldenregulierungs- und Unternehmensreorganisations-

³⁸ Potacs, ÖZW 2018, 79; ferner Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hrsg), Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 7; Hanusch, Gewerbeordnung § 136 Rz 3.

³⁹ OGH 17. 7. 2018, 4 Ob 14/18i (Spielerschützer – verzocktes Geld). Siehe zur Begriffsbildung auch Filzmoser/Wagner, ecolx 2019, 914f.

⁴⁰ Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017) BGBl I 2017/137 idF BGBl I 2020/67. Die zur Berufsausübung zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten der Wirtschaftstreuhandberufe sind (ebenso wie solche Tätigkeiten der Rechtsanwälte) gem § 2 Abs 1 Z 10 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen. Tätigkeiten, die dieser Berufsgruppe vorbehalten sind, können daher auf keinen Fall auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden. So Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO³ § 136 Rz 6. Zum Begriff „Wirtschaftstreuhandberufe“ iSd § 2 Abs 1 Z 10 GewO 1994 Gruber/Paliège-Barfuß, GewO⁷ § 2 (Stand 1. 10. 2017) Rz 58.

⁴¹ Näher dazu Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hrsg), Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 6. Zum Verhältnis der Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern nach dem früheren § 172 GewO 1994 (s im Text vor FN 9) zu den den Wirtschaftstreuhandberufen vorbehaltenen Tätigkeiten VwGH 22. 12. 2005, 2002/15/0064 VwSlg 8093 F/2005 mwN.

⁴² So Potacs, ÖZW 2018, 80f. Siehe auch Hanusch, Gewerbeordnung § 136 Rz 3.

⁴³ Siehe auch Potacs, ÖZW 2018, 77 unter Hinweis auf VwGH 22. 12. 2005, 2002/15/0064 VwSlg 8093 F/2005; ferner OGH 10. 5. 2004, 14 Bkd 9/03 sowie RIS-Justiz RS0105035 (zu § 172 Abs 3 GewO 1994); Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hrsg), Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 6; Hanusch, Gewerbeordnung § 136 Rz 3.

⁴⁴ So der OGH zur Vorläuferbestimmung des § 172 Abs 3 GewO 1994 (RIS-Justiz RS0105035). Siehe auch OGH 24. 6. 2003, 4 Ob 26/03g.

⁴⁵ Siehe dazu unter Pkt I.4. im Berufsbild Unternehmensberatung (FN 56).

⁴⁶ AB 1752 BlgNR 25. GP 7: „Die Beratungstätigkeit wird immer in Bezug auf eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet [. . .].“

⁴⁷ Siehe auch RIS-Justiz RS0060182 sowie jüngst VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 16 et passim.

⁴⁸ Nach § 33 Abs 2 GewO 1994 sind Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 94 Z 74) auch zur Ausübung der Tätigkeit einer Sicherheitsfachkraft (§ 73 Abs 1 Z 2 ASchG) berechtigt, wenn sie die erforderlichen Fachkenntnisse gem § 74 ASchG nachweisen. Darüber hinaus lässt sich aus § 365m1 Abs 2 Z 3 GewO 1994 ableiten, dass der Gesetzgeber die Erbringung bestimmter Dienstleistungen für Gesellschaften oder Treuhandschaften als vom Berechtigungsumfang einer Gewerbeberechtigung für Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) umfasst ansieht. Näher dazu Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hrsg), Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 2.

verfahren.⁴⁹ Zudem lassen die Gesetzesmaterialien keinen Zweifel daran, dass die ehemals den Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes bildende Tätigkeit der **Ausgleichsvermittlung** den Unternehmensberatern erlaubt werden sollte.⁵⁰ Soweit der Unternehmensberater daher zur Sanierungs- und Insolvenzberatung befugt ist, kommt ihm nach § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 auch eine **Vertretungsbefugnis vor Gerichten in Insolvenzverfahren** zu.⁵¹ Dem steht auch keine relative oder absolute Anwaltpflicht entgegen, zumal die Bestimmungen des Zivilprozessrechts über die Vertretung durch Rechtsanwälte im Insolvenzverfahren grundsätzlich nicht anzuwenden sind (§ 254 Abs 1 Z 6 iVm § 253 Abs 3 IO⁵²).⁵³ Schließlich stellt der Ausschussbericht klar, dass die Beratungstätigkeit nach § 136 Abs 3 Z 1 GewO 1994 (Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe) auch ausgeübt werden kann, „wenn der Auftraggeber noch nicht oder nicht mehr im Besitz einer Gewerbeberechtigung ist“.⁵⁴

Da die in § 136 Abs 3 GewO 1994 genannten Rechte von Unternehmensberatern aber ihrerseits durch den Umfang der Gewerbeberechtigung beschränkt sind, wird der Interpret letztlich wieder auf § 29 (Satz 2) GewO 1994 verwiesen, wonach im Zweifelsfall „die den einzelnen Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zur Beurteilung des Umfangs der Gewerbeberechtigung heranzuziehen“ sind. Zu den „in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen“ zählt nach herrschender Ansicht⁵⁵ auch das vom zuständigen Fachverband erstellte **„Berufsbild Unternehmensberatung“**.⁵⁶ Diese Sichtweise steht auch im Einklang mit der Rsp des OGH, der ein vom zuständigen Fachverband genehmigtes Berufsbild als Erkenntnisquelle für die Beurteilung des Umfangs einer Gewerbeberechtigung heranzieht, zumal „innerhalb der Bundeswirtschaftskammer der zuständige Fachverband als juristische Person des öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungskörper anerkanntermaßen berufen [ist], die allgemeinen Anschauungen über den Umfang der Gewerbeberechtigung ihrer Mitglieder zu begutachten und festzulegen“.⁵⁷

Das hier relevante „Berufsbild Unternehmensberatung“ basiert – so dessen Präambel – „auf den in der historischen Entwicklung entstandenen Auffassungen von Auftraggeberinnen und -gebern sowie den aktuellen Auffassungen der Unternehmensberaterinnen und -berater selbst über Wesen und Tätigkeitsbereiche der Unternehmensberatung“. Bei näherer Prüfung dieses Dokuments zeigt sich ein detailreiches Bild eines **wirtschaftsberatenden Berufes**.⁵⁸ Darin besteht der **für die Abgrenzung zum Beruf des Rechtsanwalts zentrale Unterschied**; während es sich bei letzterem um einen rechtsberatenden Beruf handelt, üben Unternehmensberater einen wirtschaftsberatenden Beruf aus. Für die

gewerberechtliche Beurteilung folgt daraus, dass die Gewerbeberechtigung von Unternehmensberatern zu wirtschaftlichen Beratungsleistungen in Bezug auf unternehmerische Tätigkeiten⁵⁹ berechtigt. Im Umkehrschluss lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, dass den Unternehmensberatern eine **Rechtsberatung** kategorisch verboten sei. So ist auch schon in der Präambel des Berufsbilds Unternehmensberatung⁶⁰ explizit festgehalten, dass Unternehmensberater „im Kontext ihres Berechtigungsumfanges auch die Rechtsberatung miteinbeziehen [dürfen]“. Darüber hinaus finden sich in besagtem Berufsbild Unternehmensberatung im Kapitel über die „Beratungsfelder“ (III.) an mehreren Stellen Hinweise auf Tätigkeiten, die mit einer Rechtsberatung verbunden sind bzw die Anwendung rechtlicher Kenntnisse erfordern, namentlich die „Berücksichtigung steuer- und abgabenrechtlicher Fragen“ im Finanz- und Rechnungswesen, die „Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ und die sog „Legal compliance-Darstellung des Unternehmens“. Darüber hinaus ist auch die im Berufsbild Unternehmensberatung vorgesehene „Ausübung der Funktion des externe[n] Datenschutzbeauftragten gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und DSGVO“ angesichts der in Art 39 DSGVO festgelegten

⁴⁹ AB 1752 BlgNR 25. GP 7.

⁵⁰ AB 1752 BlgNR 25. GP 7f. Vgl auch *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 915. Die gegenteilige Rsp des OGH (RIS-Justiz RS0105035) sowie des VwGH (VwGH 30. 5. 2006, 2005/06/0292) ist somit als überholt anzusehen. Gleiches gilt für Äußerungen im Schrifttum, wonach die Ausgleichsvermittlung unter die den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit falle (*Gruber/Palieg-Barfuß*, *GewO* § 2 [Stand 1. 10. 2017] Rz 49; s auch *Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely* [Hrsg], *Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 6*). Folglich ist im Rahmen der zulässigen Tätigkeit als Ausgleichsvermittler gem § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 auch eine Vertretung vor Gericht zulässig (anders noch OGH 22. 10. 1974, 4 Ob 338/74 SZ 47/114, freilich auf Basis der GewO 1973). Siehe auch im Text vor FN 51.

⁵¹ Die Annahme einer Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern vor Gerichten in Insolvenzverfahren hielt der OGH bereits auf Basis des § 172 Abs 3 GewO 1994 für eine („mit gutem Grund“) vertretbare Rechtsansicht; s OGH 13. 3. 2002, 4 Ob 44/02b (Vertretungsbefugnis Unternehmensberater) SZ 2002/35. Diese Sichtweise wurde allerdings mit der E OGH 24. 6. 2003, 4 Ob 26/03g revidiert. Entgegen der hier vertretenen Auffassung ist *Pesendorfer* der Meinung, dass Unternehmensberater nach § 136 Abs 3 GewO 1994 nicht zur Vertretung im Insolvenzverfahren befugt sind (*Pesendorfer in Koller/Lovrek/Spitzer* [Hrsg], *IO. Insolvenzordnung, Kommentar* [2019] 2428 § 254 IO Rz 7). Siehe zu dieser Frage auch *Hanusch*, *Gewerbeordnung § 136 Rz 3*; *Csoklich*, 3. Berufsbefugnisse der Rechtsanwälte, in *Csoklich/Scheuba* (Hrsg), *Standesrecht der Rechtsanwälte*³ (2018) 35 (37).

⁵² Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO) RGBL 1914/337 idF BGBl I 2020/24.

⁵³ Vgl *Pesendorfer in Koller/Lovrek/Spitzer* (Hrsg), *IO. Insolvenzordnung, Kommentar* (2019) 2407 § 252 IO Rz 6; *Pesendorfer in Koller/Lovrek/Spitzer* (Hrsg), *Insolvenzordnung* 2428 § 254 IO Rz 7.

⁵⁴ AB 1752 BlgNR 25. GP 7.

⁵⁵ Vgl *Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely* (Hrsg), *Gewerbeordnung 1994 § 136 Rz 2, 6f*; *Potacs*, *ÖZW* 2018, 77f mwN; implizit *Stolzlechner/Seider/Vogelsang*, *GewO. Kurzkomentar Gewerbeordnung*² (2018) § 136 Rz 1.

⁵⁶ Aktuell ist die Ausgabe vom September 2017, zu finden unter: <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/unternehmensberatung-buchhaltung-informationstechnologie/unternehmensberatung/berufsbild-unternehmensberatung.pdf> (zuletzt abgefragt am 11. 6. 2020). Siehe dazu auch Pkt I.2 Abs 1 dieses Berufsbildes, wo es nach einer Bezugnahme auf § 29 GewO 1994 heißt: „Das hier vorliegende Berufsbild ist als gegenwärtige Anschauung zu verstehen.“

⁵⁷ OGH 13. 3. 2002, 4 Ob 44/02b (Vertretungsbefugnis Unternehmensberater) SZ 2002/35.

⁵⁸ So auch ausdrücklich im Berufsbild Unternehmensberatung (FN 56) unter Pkt I.4. Abs 1.

⁵⁹ Siehe AB 1752 BlgNR 25. GP 7: „Die Beratungstätigkeit wird immer in Bezug auf eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet [. . .].“

⁶⁰ Siehe FN 56.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ohne datenschutzrechtliche Kenntnisse nicht möglich.

Auch ein Blick auf die schon **im Gesetz angesprochenen Tätigkeitsfelder** macht deutlich, dass eine Unternehmensberatung unter Ausschluss rechtlicher Aspekte kaum vorstellbar ist. Eine seriöse Beratung etwa „in Angelegenheiten der Unternehmensgründung“ (§ 136 Abs 3 Z 1 GewO 1994) erscheint bei Ausblenden der rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso wenig möglich wie eine „Sanierungs- und Insolvenzberatung“ (§ 136 Abs 3 Z 2 GewO 1994). Es ist dem Gesetzgeber aber kein Auslegungsergebnis zusinnbar, wonach die Unternehmensberater zwar in Bereichen beraten sollen, die rechtlich intensiv durchdrungen sind, dabei aber die rechtlichen Aspekte außen vor lassen müssen. Dass dies nicht beabsichtigt ist, ergibt sich zudem aus **§ 1 Abs 1 Unternehmensberatungs-Verordnung**. Nach dieser Bestimmung zählen „ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse“ zur fachlichen Qualifikation für den Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation. Das Erfordernis ausreichender wirtschaftsrechtlicher Kenntnisse ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Gewerbetreibenden solche Kenntnisse benötigen, um das Gewerbe ausüben zu können.

Darüber hinaus ließe sich eine Sichtweise, wonach den Unternehmensberatern die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten gänzlich untersagt sei, auch mit dem in § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 verankerten **Vertretungsrecht gegenüber Behörden** kaum vereinbaren. Wie bereits dargelegt, sind Behörden dadurch charakterisiert, dass sie hoheitlich tätig werden. Hoheitliches Handeln bedarf auf Grund des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) aber einer gesetzlichen Grundlage; die hoheitliche Vollzugstätigkeit ist an diese Gesetze gebunden. Oder anders gewendet: Das Handeln als Behörde besteht im **Vollzug von Gesetzen**. Ohne deren Kenntnis und Beachtung ist eine verantwortungsvolle Vertretung vor Behörden sohin nicht möglich. Um es an einem simplen Beispiel zu verdeutlichen: Soll für den Kunden ein Antrag bei der Behörde gestellt werden, ist es erforderlich, die rechtlichen Anforderungen an einen solchen Antrag zu kennen und den Kunden darüber zu informieren.⁶¹ Das ist aber nichts anderes als eine (einfache) Rechtsberatung. Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass **Unternehmensberater im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung** („im Kontext ihres Berechtigungsumfanges“⁶²) **auch die Rechtsberatung miteinbeziehen dürfen**. Diesem Ergebnis steht auch § 8 RAO nicht entgegen, zumal die Befugnis zur Rechtsberatung Rechtsanwälten nicht exklusiv zukommt.⁶³ Auch die Rsp vertritt die Auffassung, dass (nur) die „umfassende Rechtsberatung“ den Rechtsanwälten vorbehalten ist.⁶⁴

Gleichwohl macht die **Rückbindung** der Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern vor Behörden und der ihr inhärenten Rechtsberatung⁶⁵ **an den Rahmen der Gewerbeberechtigung** deutlich, dass diese Befugnis auf den Zweck der Gewerbeausübung ausgerichtet und dadurch beschränkt ist.⁶⁶ Im unmittelbaren Zusammenhang mit der den Haupt-

teil der Leistung bildenden Beratung in wirtschaftlichen Belangen⁶⁷ können daher durch Unternehmensberater auch Rechtsberatungsleistungen erbracht werden. Ebenso ist es grundsätzlich statthaft, dass ein Unternehmensberater, *so weit er ein Unternehmen zulässigerweise wirtschaftlich berät*, auch dessen Vertretung vor Verwaltungsbehörden und Gerichten übernimmt. Vertretungshandlungen sind daher erlaubt, wenn sie mit Tätigkeiten aus dem Berufsbild des Unternehmensberaters direkt in Verbindung stehen.⁶⁸ Insofern ist dem VwGH beizupflichten, wenn er meint, dass Unternehmensberater auch zur Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren befugt sind, wenn „ein **enger Zusammenhang** zwischen einem Verwaltungsstrafverfahren und einer im Rahmen der Gewerbeberechtigung ausgeübten Beratungstätigkeit besteht“.⁶⁹ Die **Grenze** des § 136 Abs 3 GewO 1994 wird aber **überschritten**, wenn die **Rechtsberatung** oder die **Erbringung sonstiger rechtlicher Dienstleistungen** in den Vordergrund tritt⁷⁰ und als **eigenständige Leistung** ausgeübt bzw angeboten wird.⁷¹ Die rechtliche Beratung und Vertretung darf somit von Unternehmensberatern (§ 94 Z 74 GewO 1994) **nicht als selbständiges**, dh von einer die Hauptleistung bildenden wirtschaftlichen Beratung losgelöstes, **Geschäftsmodell** angeboten werden.⁷² Dafür spricht – neben der ausdrücklichen Bezugnahme auf den „Rahmen ih-

⁶¹ Beispielhaft kann auf § 353 GewO 1994 verwiesen werden. In dieser Bestimmung wird geregelt, welche Unterlagen einem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage anzuschließen sind. Nach der Rsp des VwGH stellt die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage eine Angelegenheit der Unternehmensgründung iSd § 136 Abs 3 Z 1 GewO 1994 dar – s VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 19.

⁶² So die Präambel des Berufsbildes Unternehmensberatung (FN 56).

⁶³ Vgl *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 Fn 2; *Filzmoser*, *Gewerbliches Berufsrecht* nach der GewO-Novelle 2002 (2003) 75. Zu weit geht die E VwGH 23. 10. 2007, 2006/06/0125, der zufolge schon die bloße Erteilung von Rechtsauskünften unter die Befugnis zur umfassenden berufsmaßsigen Parteienvertretung gem § 8 Abs 2 RAO subsumiert werden könne. Siehe demgegenüber *Deixler-Hübner*, *Ist Winkelschreiberei bereits bei der Erteilung von Rechtsauskünften anzunehmen?* *Zak* 2012/372, 183 (184ff) und die dort zitierte Judikatur des OGH.

⁶⁴ OGH 17. 7. 2018, 4 Ob 14/18i (Spielerschützer – verzocktes Geld).

⁶⁵ Wie der OGH (FN 64) festhält, schließt das Vertretungsrecht (dort der Rechtsanwältin) auch das Beratungsrecht in sich, „weil eine Vertretung ohne vorhergehende Beratung kaum denkbar ist.“ Siehe auch *Vitek in Engelhart et al*, *Rechtsanwaltsordnung*¹⁰ § 8 RAO Rz 3. Zum Inhalt des Rechts zur umfassenden Parteienvertretung iSd § 8 Abs 1 und 2 RAO RIS-Justiz RS0071724; VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553; 20. 3. 2018, Ra 2018/03/0001.

⁶⁶ Siehe dazu auch AB 1752 BlgNR 25. GP 8, wo davon die Rede ist, dass die „für eine zweckentsprechende Gewerbeausübung erforderlichen Vertretungsrechte der Unternehmensberater [...] normiert werden [sollen].“ *Enger* OGH 9. 8. 2006, 4 Ob 111/06m, wonach das Vertretungsrecht nur soweit reiche, als es „für die Durchführung der Beratung erforderlich ist.“

⁶⁷ Vgl auch *Wallner in Ennöckl/Raschauer N./Wessely* (Hrsg), *Gewerbeordnung* 1994 § 136 Rz 6f.

⁶⁸ In diesem Sinne *Stolzlechner/Seider/Vogelsang*, *GewO*² § 136 Rz 8 („in unmittelbarem Zusammenhang“).

⁶⁹ VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 22 (Hervorhebung nicht im Original), ferner Rz 27f.

⁷⁰ Nach der Judikatur des OGH soll schon die „rechtliche Umsetzung“ einer betriebswirtschaftlichen „Problemlösung“ durch Erstellung eines Gesellschaftsvertrages und von Eingaben an das Firmenbuch nicht mehr zum betriebswirtschaftlich geprägten Tätigkeitsbild des Unternehmensberaters gehören (OGH 9. 8. 2006, 4 Ob 111/06m). Siehe demgegenüber im Text vor FN 7.

⁷¹ Auch im Berufsbild Unternehmensberatung (FN 56) wird im Abschnitt „Finanz- und Rechnungswesen“ unter Pkt III. (Beratungsfelder) festgehalten, dass die mit der Berücksichtigung steuer- und abgabenrechtlicher Fragen „verbundene Rechts- und Steuerberatung [...] niemals selbständig neben die anderweitigen Berufsaufgaben treten oder im Vordergrund stehen bzw. angeboten werden [darf]“. Siehe dazu auch VwGH 22. 12. 2005, 2002/15/0064 VwSlg 8093 F/2005.

⁷² Ähnlich *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 916.

rer Gewerbeberechtigung“ in § 136 Abs 3 GewO 1994 – auch, dass der (generelle) Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ die für eine qualifizierte rechtliche Beratung und Vertretung **erforderliche juristische Qualifikation nicht gewährleistet**.⁷³

Zwar meint der OGH, dass es der Gesetzgeber grundsätzlich für möglich halte, „dass die Vorteile einer **Beratung oder Vertretung durch Nichtanwälte** – etwa geringere Kosten – den Nachteil einer möglicherweise schlechteren Ausbildung aufwiegen.“⁷⁴ Gleiches gelte für Verschwiegenheitspflichten und Aussageverweigerungsrechte.⁷⁵ Folgt man dieser Ansicht, könnte bei Auslegung einer unklaren gesetzlichen Bestimmung⁷⁶ nicht argumentiert werden, dass der Gesetzgeber mangels vergleichbarer Ausbildung, Verschwiegenheitspflichten und Aussageverweigerungsrechten eine Beratung oder Vertretung durch Nichtanwälte prinzipiell nicht gestatten will. Denn auch in den in § 8 Abs 3 RAO ausdrücklich genannten Fällen sind diese Qualitätsmerkmale der Beratung und Vertretung nicht in gleicher Weise gewährleistet.⁷⁷ Dass den Unternehmensberatern mit § 136 GewO 1994 eine Beratungs- und Vertretungsbefugnis eingeräumt wird, ist freilich unstrittig. Hier geht es vielmehr um die Frage nach dem konkreten Umfang der mit der Gewerbeberechtigung einhergehenden Beratungs- und Vertretungsbefugnis, weshalb den einschlägigen Ausbildungsvorschriften maßgebliche Bedeutung zukommt. Dass die einschlägige **Befähigungsnachweis-Verordnung**⁷⁸ für den Zugang zum reglementierten Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation nur bescheidene juristische Kenntnisse und Fähigkeiten fordert, spricht daher mit dafür, dass die rechtliche Beratung und Vertretung **bloß eine Annexbefugnis** zur Komplettierung des Leistungsangebots der betreffenden Gewerbetreibenden darstellt.

Die Beratungs- und Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern ist somit im Ergebnis der **abgeleiteten Beratungs- und Vertretungskompetenz von Steuerberatern und Wirtschaftstreuhändern nicht unähnlich**. Die Angehörigen dieser Berufsgruppen sind gem § 2 Abs 3 bzw § 3 Abs 3 WTBG 2017 zur Beratung in Rechtsangelegenheiten und zur Vertretung in bestimmten Fällen nur soweit berechtigt, als diese Tätigkeiten „mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen“.⁷⁹ Auch der **Unternehmensberater** darf seinen Kunden nur insoweit rechtlich beraten und nach Maßgabe des § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts vertreten, als diese Tätigkeiten mit der die Hauptleistung bildenden wirtschaftlichen Beratung dieses Kunden direkt in Zusammenhang stehen. Ergibt sich etwa nach einer umfassenden wirtschaftlichen Beratung bezüglich der Verwirklichung einer konkreten Geschäftsidee die Notwendigkeit, dafür ein Gewerbe anzumelden, darf der Unternehmensberater diesen Kunden bspw auch hinsicht-

lich der Antritts- und Ausübungsvoraussetzungen des betreffenden Gewerbes rechtlich beraten. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Unternehmensberater zur berufsmäßigen Vertretung seines Kunden in einem allfälligen gewerbebehördlichen Betriebsanlagenehmigungsverfahren berechtigt.⁸⁰ Wird in weiterer Folge die Ausübung dieses Gewerbes durch die Behörde untersagt (§ 340 Abs 3 GewO 1994), kommt schließlich auch eine Vertretung des Kunden in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Betracht. Die **Grenzen der Annexbefugnis nach § 136 GewO 1994** wären demgegenüber überschritten, wenn die von einem Unternehmensberater angebotenen oder erbrachten Leistungen hauptsächlich die Beratung in gewerberechtlichen Angelegenheiten bzw die Vertretung in gewerberechtlichen Verfahren zum Gegenstand haben.

Im Hinblick auf den Berechtigungsumfang erweisen sich somit vor allem jene Tätigkeitsfelder von Unternehmensberatern als **heikel**, die **Angelegenheiten** betreffen, **die in hohem Maße verrechtlicht sind**. So muss bspw bei einer Gewerbeausübung im Tätigkeitsfeld „Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie deren Umsetzung in der Organisation“⁸¹ sorgfältig darauf geachtet werden, dass nicht die Beratung in Fragen des **Datenschutzrechts** zu der im Vordergrund stehenden Hauptleistung des Unternehmensberaters wird. Ist der Unternehmensberater etwa im Beratungsfeld „Compliance Management“⁸² für Unternehmen tätig, die der Aufsicht der FMA unterliegen, ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sich seine Beratung nicht in erster Linie auf das **Finanzmarktrecht**, sondern hauptsächlich auf die Strukturen und Prozesse bezieht, „die ein rechtskonformes und an den ethischen Werten des Unternehmens orientiertes Verhalten systematisch steuern und sicherstellen.“⁸³ Besonderer Erwähnung bedarf in diesem Kontext auch das im Berufsbild Un-

⁷³ Nach § 1 Abs 1 Unternehmensberatungs-Verordnung ist kein rechtswissenschaftliches Studium erforderlich. Für die Vermittlung der „ausreichenden wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse“ (§ 1 Abs 1 Einleitungssatz leg cit) reichen in bestimmten Fällen „Zeugnisse über [...] den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde“ (§ 1 Abs 1 Z 4 und 5 leg cit). Zur Relevanz von Ausbildungsvorschriften bei der Beurteilung des Umfangs einer Gewerbeberechtigung OGH 13. 3. 2002, 4 Ob 44/02b (Vertretungsbefugnis Unternehmensberater) SZ 2002/35. Zum Nachweis der einschlägigen Rechtskunde *Wallner*, § 136, in *Ennöckl/Raschauer N./Wessely* (Hrsg), Gewerbeordnung 1994 Rz 1.

⁷⁴ OGH 10. 5. 2011, 4 Ob 57/11 b (Hervorhebung nicht im Original).

⁷⁵ OGH 10. 5. 2011, 4 Ob 57/11 b.

⁷⁶ Im konkreten Fall (FN 75) ging es um § 158j Abs 1 VersVG.

⁷⁷ Siehe OGH 10. 5. 2011, 4 Ob 57/11 b.

⁷⁸ Unternehmensberatungs-Verordnung (FN 5).

⁷⁹ Siehe dazu, freilich auf Basis der früheren Rechtslage, *Unger*, Das Vertretungsrecht der Wirtschaftstreuhänder vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten, RdW 2008, 310. Ferner *Csoklich* in *Csoklich/Scheuba* (Hrsg), Ständesrecht³ 36f.

⁸⁰ Auch der VwGH spricht davon, dass Unternehmensberater (nur) „im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung“ zur berufsmäßigen Vertretung des Auftraggebers in gewerbebehördlichen Betriebsanlagenehmigungsverfahren berechtigt sind (VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 21).

⁸¹ Berufsbild Unternehmensberatung (FN 56) 13.

⁸² Berufsbild Unternehmensberatung (FN 56) 9.

⁸³ So die Definition von Compliance-Management-Systemen (CMS) bei *Schwarzbartl/Pyrcek*, Compliance Management (2013). Zitiert nach: https://www.lindeverlag.at/_downloads/preistraeger/compliance-management-schwarzbartl-de.pdf (zuletzt abgefragt am 18. 7. 2020) 2.

ternehmensberatung mehrfach angesprochene Thema „**Legal compliance**“.⁸⁴ Dazu ist zunächst anzumerken, dass im genannten Berufsbild lediglich von der „Legal compliance“-Darstellung des Unternehmens“ bzw vom „Bescheid- und Auflagenmanagement“ die Rede ist. Diese Beschreibung erweist sich insofern als zutreffend, als eine „Legal compliance“-Beratung von Unternehmen nicht mehr als wirtschaftsberatende Tätigkeit angesehen werden könnte, sondern als Rechtsberatung zu qualifizieren wäre. Da jedoch die **Rechtsberatung durch Unternehmensberater** nur im Rahmen der zuvor erörterten Annexkompetenz in Betracht kommt, kann sie **kein eigenständiges, sondern bloß** ein die wirtschaftliche Beratung **ergänzendes fachliches Tätigkeitsfeld** dieser Berufsgruppe bilden.

Die beschriebene Grenze der erlaubten gewerblichen Tätigkeit ist auch deswegen von besonderer Relevanz, weil bei deren Überschreiten regelmäßig gegen bestehende Verbote der **Winkelschreiberei** (insb⁸⁵ § 57 Abs 2 RAO, subsidiär⁸⁶ Art III Abs 1 Z 1 EGVG) verstoßen wird, zumal auch das iS der GewO 1994 auszulegende Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit in aller Regel erfüllt sein wird.⁸⁷ In diesem Zusammenhang ist auch an die Judikatur des VwGH zu erinnern, wonach es für die Verwirklichung des Tatbilds des § 57 Abs 2 iVm § 8 RAO bereits genügt, dass eine einzige den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird.⁸⁸ Darüber hinaus kann⁸⁹ die Überschreitung der den Unternehmensberatern zustehenden, sachlich beschränkten Beratungs- und Vertretungsbefugnis auch ein **unlauteres Verhalten** iSd § 1 UWG darstellen.⁹⁰

5. Begrenzung durch die Anwaltpflicht

Eine scharfe Grenze des Berechtigungsumfanges von Unternehmensberatern bildet die Anwaltpflicht.⁹¹ Dafür sprechen zum einen systematische Gesichtspunkte, weil § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 in Verbindung mit jenen Bestimmungen des Prozessrechts zu lesen ist, die in bestimmten Konstellationen zwingend eine anwaltliche Vertretung erfordern (**absolute Anwaltpflicht**) oder zumindest für den Fall einer Vertretung nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zulassen (**relative Anwaltpflicht**).⁹² Zum anderen würde die Annahme einer Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern in den von der Anwaltpflicht erfassten Konstellationen dem Telos dieser Regelungen, nämlich Entlastung der Gerichte sowie Sicherstellung der für die Vertretung erforderlichen juristischen Kompetenz, widersprechen, zumal die einschlägige Befähigungsnachweisverordnung⁹³ für das Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation entsprechende juristische Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verlangt.⁹⁴

Im Verfahren **vor den Verwaltungsgerichten** besteht freilich **keine Anwaltpflicht**,⁹⁵ weshalb eine berufsmäßige Vertretung durch Unternehmensberater insoweit grundsätzlich in Betracht kommt.⁹⁶

Die den Rechtsanwälten vorbehaltene Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung steht der im Rahmen der Gewerbeberechtigung erfolgenden Vertretung durch Unternehmensberater nicht entgegen. Denn wie sich aus der demonstrativen Aufzählung der Ausnahmen vom Rechtsanwaltsvorbehalt in **§ 8 Abs 3 RAO**⁹⁷ ergibt, bleiben jedenfalls gesetzlich eingeräumte „Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen“, davon unberührt.⁹⁸ Dem folgt auch die höchstgerichtliche Rsp. Nach Ansicht des OGH könne sich die Berechtigung zu einer sachlich begrenzten Parteienvertretung auch auf gewerberechtliche Vorschriften gründen. Den Rechtsanwälten komme sohin **kein umfassendes Monopol zur berufsmäßigen Parteienvertretung**

⁸⁴ Berufsbild Unternehmensberatung (FN 56) 13f. Ergänzend ist auch darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit „Legal compliance“-Darstellung des Unternehmens“ nur bestimmten Beratungsfeldern, nämlich „Technik/Technologie“ und „Umweltmanagement“, zugeordnet ist und somit nicht als Querschnittsaufgabe von Unternehmensberatern angeführt wird.

⁸⁵ Siehe auch die Winkelschreibereivereinbarung RGBI 1857/114 i dF BGBl 1989/343 (und dazu VfSlg 3161/1957), § 71 Markenschutzgesetz 1970, § 78 Patentgesetz. Zum Verhältnis der Regelungstatbestände des § 1 Winkelschreibereivereinbarung und des § 57 Abs 2 RAO *Deixler-Hübner*, Zak 2012/372, 183; *Vitek* in *Engelhart et al*, Rechtsanwaltsordnung, Kurzkomentar¹⁰ (2018) § 57 Rz 10f; *Csoklich* in *Csoklich/Scheuba* (Hrsg), Ständerecht³ 39f.

⁸⁶ Siehe Art III Abs 3 EGVG. Zum Verhältnis des Regelungsumfanges des § 57 Abs 2 iVm § 8 RAO zu jenem des nur subsidiär anzuwendenden (vormals einschlägigen) Art IX Abs 1 Z 1 EGVG VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553.

⁸⁷ Vgl *Filzmoser/Wagner*, *ecolx* 2019, 914. Zur Gewerbsmäßigkeit iSd Art III Abs 1 Z 1 EGVG *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ (2018) Rz 51; VwGH 31. 5. 2012, 2010/06/0207 VfSlg 18.427 A/2012; zur Vorläuferbestimmung Art IX Abs 1 Z 4 EGVG VwGH 21. 12. 1988, 88/10/0088 VfSlg 12.833 A/1988, ferner RIS-Justiz RS0082709; zu § 57 Abs 2 RAO VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553. Zum Eingriff in den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte OGH 12. 2. 2013, 4 Ob 20/13i. Zur Gewerbsmäßigkeit auch *Deixler-Hübner*, Zak 2012/372, 183, 185f.

⁸⁸ VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553; 23. 10. 2007, 2006/06/0125 (s dazu FN 63); 13. 10. 2010, 2009/06/0189. Nach Ansicht der Lehre fällt aber eine bloß fallweise rechtliche Auskunftserteilung schon begrifflich nicht unter den Tatbestand des § 57 Abs 2 iVm § 8 Abs 2 RAO (so *Deixler-Hübner*, Zak 2012/372, 184). Der OGH (16. 12. 1975, 4 Ob 351/75 ÖBl 1976, 67f mwH [Berater in Versicherungsangelegenheiten]) hat zu Art VIII Abs 1 lit d EGVG aF die Auffassung vertreten, dass die „Beratung oder Auskunftserteilung [...] nicht (praktisch) die beratende Tätigkeit einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht oder anderen Behörden befugten Person ersetzen und nicht so weit gehen und so geartet sein [darf], daß damit im Ergebnis eine Aufgabe berufsmäßiger Parteienvertreter erledigt wird [...]“. Siehe auch RIS-Justiz RS0049534.

⁸⁹ Nach hA ist eine Verletzung von Normen nur als unlauter anzusehen, wenn sie nicht auf einer mit guten Gründen vertretbaren Auslegung beruht (unvertretbare Rechtsansicht). Siehe dazu *Heidinger/Handig/Wiebe/Frauenberger/Burgstaller* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 1 (Stand 1. 2. 2020) Rz 25, 860, 871ff.

⁹⁰ Siehe zur Rechtslage vor der UWG-Novelle 2007 zB OGH 10. 7. 2001, 4 Ob 145/01 d (Consultingvertrag). Zur Fallgruppe „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ nach der UWG-Novelle 2007 OGH 11. 3. 2008, 4 Ob 225/07b (Stadtrundfahrten Wien) und dazu *Heidinger/Handig/Wiebe/Frauenberger/Burgstaller* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 1 Rz 852ff (Stand 1. 2. 2020).

⁹¹ Siehe dazu und zu den folgenden Ausführungen in diesem Abs bereits *Potacs*, ÖZW 2018, 80f. Ihm folgend VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 24.

⁹² Siehe etwa § 27 ZPO, § 23 Abs 1 und § 24 Abs 2 VwGG sowie § 17 Abs 2 iVm Abs 3 und § 24 Abs 1 VfGG.

⁹³ Unternehmensberatungs-Verordnung (FN 5).

⁹⁴ Siehe bereits FN 73.

⁹⁵ Vgl etwa *Grabenwarter/Fister*, *Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*⁶ (2019) 237; *Berka*, *Verfassungsrecht*⁷ (2018) Rz 919.

⁹⁶ So auch VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 Rz 24.

⁹⁷ OGH 19. 10. 2011, 4 Ob 67/11 y mwH (Einzige Anbieterin für Konsumentenschutz II); RIS-Justiz RS0071750.

⁹⁸ Gem Art VI Abs 7 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG) BGBl 1985/556, bleiben auch bestehende Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von freien Gewerben fallen, durch § 8 Abs 2 RAO (i dF BGBl 1985/556) unberührt. Die geltende Fassung des § 8 Abs 2 RAO weicht zwar sprachlich von der Fassung BGBl 1985/556 ab; inhaltlich stimmt sie aber mit der früheren Fassung überein. Vgl *Filzmoser/Wagner*, *ecolx* 2019, 914f.

zu.⁹⁹ Denn die „Besonderheiten bestimmter Unternehmenszweige [. . .] können es rechtfertigen, dass auch anderen Berufsgruppen mittels genereller Norm eine (Annex-) Befugnis zur Parteienvertretung eingeräumt wird“.¹⁰⁰

III. VERTRETUNGSBEFUGNIS DER ZIVILTECHNIKER

1. Genese der Regelung und Aktualität der VwGH-Judikatur

Nach § 3 Abs 1 ZTG 2019 sind Ziviltechniker grundsätzlich, dh, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, „auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet“ ebenso wie Unternehmensberater nach § 136 Abs 3 Z 3 GewO 1994 „zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts [. . .] berechtigt.“ Diese Regelung entspricht § 4 Abs 1 ZTG, BGBl 1994/156 idF BGBl I 2005/164. Das ist deswegen von Relevanz, weil sich der VwGH bereits ausführlich mit dem Regelungsgehalt dieser Vorläuferbestimmung auseinandergesetzt hat. Angesichts der weitgehenden Übernahme des § 4 ZTG aF in § 3 ZTG 2019¹⁰¹ ist dieses **Erk des VwGH** nach wie vor **aktuell**. Auf Grund der besonderen Bedeutung dieser E für die Auslegung des § 3 Abs 1 ZTG 2019 werden die wesentlichen Passagen im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben (Hervorhebungen nicht im Original):

„29 Strittig ist im vorliegenden Fall, ob zu den ‚Behörden‘ im Sinne des § 4 Abs. 1 ZTG auch die **Gerichte**, insbesondere die Verwaltungsgerichte, zählen. Die Gesetzesmaterialien (498 BlgNR 18. GP, 1492 BlgNR 18. GP) enthalten diesbezüglich keine Anhaltspunkte, ebenso nicht diejenigen zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 1 lit. g ZTG 1957, BGBl. Nr. 146 (229 BlgNR 8. GP, 245 BlgNR 8. GP).

[. . .]

44 Zunächst ist hier zu bemerken, dass § 4 ZTG selbst in seinem Abs. 3 ‚Verwaltungsbehörden‘ ausdrücklich erwähnt, einschränkend wohl gegenüber dem – außer in Abs. 1 auch in Abs. 3 angeführten – **Begriff der ‚Behörde‘**, der somit **im System des § 4 ZTG offenbar einen Oberbegriff darstellt** und damit auch andere Organe als Verwaltungsbehörden umfasst.

45 Weiters ist festzuhalten, dass im § 4 Abs. 1 ZTG eine salvatorische Klausel zugunsten bundesgesetzlich geforderter besonderer Berechtigungen vorhanden ist. Dies bedeutet, dass, soweit etwa in den genannten Bestimmungen des § 27 ZPO, des § 24 VwGG und des § 17 VfGG ein absoluter oder relativer **Anwaltszwang** normiert wird, eine **Vertretung durch Ziviltechniker nicht in Frage kommt**. Für Verwaltungsgerichte besteht allerdings keine entsprechende Regelung, die Ziviltechniker von der berufsmäßigen Vertretung ausschließen würde.

46 Ferner ist im § 4 Abs. 1 ZTG normiert, dass sich die Befugnisse der Ziviltechniker, die § 4 Abs. 1 ZTG aufzählt, auf das **gesamte, von ihrer Befugnis umfasste Fachgebiet** beziehen.

47 Die berufsmäßige Vertretung durch Ziviltechniker vor Behörden steht somit einerseits unter der Einschränkung, dass nicht bundesgesetzlich eine besondere Berechtigung gefordert wird, andererseits bezieht sie sich auf das gesamte, von der Befugnis des Ziviltechnikers umfasste Fachgebiet. Abgesehen von bundesgesetzlich geforderten besonderen Berechtigungen kommt daher dem Fachgebiet des Ziviltechnikers hervorragende Bedeutung zu. Damit lässt der Gesetzgeber erkennen, dass es ihm nicht auf die organisatorische Zurechnung des Organs, vor dem vertreten werden soll, sondern vielmehr **darauf ankommt, dass ein hoheitlicher Entscheidungsträger (‚Behörde‘) berufen ist, in einer Sache zu entscheiden, die zu dem von der Befugnis des Ziviltechnikers umfassten Fachgebiet gehört**.

48 Wenn daher, wie im gegenständlichen Fall, ein **Bauprojekt** (vgl. § 4 Abs. 2 lit a ZTG) Gegenstand der Entscheidung eines hoheitlich handelnden Organs ist, dann ist davon auszugehen, dass der dieses konkrete Projekt planende Ziviltechniker in den diesbezüglichen Verfahren auch zur berufsmäßigen Vertretung vor dem jeweiligen Entscheidungsträger befugt ist.¹⁰²

2. Ergänzende Anmerkungen zum Rechtsstandpunkt des VwGH

Diesen Ausführungen ist **grundsätzlich beizupflichten**,¹⁰³ sie bedürfen aber näherer **Präzisierung**. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es nach der zutreffenden Auffassung des OGH dem Gesetzgeber selbstverständlich freisteht, „auch außerhalb des Gewerberechts Befugnisse zur Parteienvertretung vorzusehen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen stehen, ohne dabei unbedingt ‚sachlich‘ – also in Bezug auf die betroffenen Rechtsmaterien – beschränkt zu sein.“¹⁰⁴

§ 3 Abs 1 ZTG 2019 stellt freilich unmissverständlich klar, dass die Befugnis von Ziviltechnikern zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts – ähnlich wie bei Unternehmensberatern – **nur**

⁹⁹ RIS-Justiz RS0060182.

¹⁰⁰ OGH 10. 5. 2011, 4 Ob 57/11b.

¹⁰¹ In den Erläuterungen zur RV des ZTG 2019 (ErläutRV 478 BlgNR 26. GP 2) wird hinsichtlich des neuen § 3 (Berechtigungsumfang) nur lapidar festgehalten: „Diese Bestimmung entspricht § 4 ZTG, es erfolgen lediglich sprachliche Bereinigungen.“ Ein Vergleich der beiden Vorschriften (§ 3 ZTG 2019 – § 4 ZTG idF vor dem ZTG 2019, BGBl I 2019/29) bestätigt, dass es im Zuge der Erlassung des ZTG 2019 nur zu geringfügigen Änderungen gekommen ist. Der hier im Fokus stehende (§ 4) Abs 1 wurde wortgleich übernommen.

¹⁰² VwGH 23. 1. 2018, Ra 2017/05/0090 (Vertretungsbefugnis Ziviltechniker).

¹⁰³ Siehe demgegenüber zB LVwG Wien 1. 3. 2017, VGW-111/V/077/2855/2017; 8. 3. 2016, VGW-111/026/9848/2015. Zu der die Vertretungsbefugnis von Ziviltechnikern vor Verwaltungsgerichten verneinenden Rechtsprechungslinie des LVwG Wien *Röthlisberger*, Zur Vertretungsbefugnis von Ziviltechnikern vor den Verwaltungsgerichten, ZVG 2017, 394ff mwN.

¹⁰⁴ OGH 10. 5. 2011, 4 Ob 57/11b (zum VersVG).

auf dem von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet besteht. Das von der Befugnis des Ziviltechnikers umfasste Fachgebiet ergibt sich aus § 1 Abs 1 iVm § 2 ZTG 2019. Demnach werden Ziviltechnikerbefugnisse für **ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Fachgebiete** verliehen.¹⁰⁵ Folglich bezieht sich auch die Vertretungsbefugnis des Ziviltechnikers nur auf das jeweilige **ingenieur- oder naturwissenschaftliche Fachgebiet**. Eine Vertretung vor Behörden kommt daher nur bei Sachverhalten in Betracht, die das von der jeweiligen Befugnis umfasste Fachgebiet betreffen. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in einem Grundstücksteilungsverfahren vertritt oder ein Architekt die Vertretung des Bauherrn im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens übernimmt.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Verwaltungsgerichte nicht nur Rechts-, sondern auch Tatsachenfragen zu klären haben.¹⁰⁶ Sie sind insb auch zur Sachverhaltskontrolle und Sachverhaltsfeststellung berufen (**Tatsachenkognition**).¹⁰⁷ Fallen die relevanten Sachverhaltsfragen in das Fachgebiet des als berufsmäßiger Vertreter einschreitenden Ziviltechnikers, kann dieser sein spezifisches Fachwissen (zB als Architekt oder Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einbringen. Es bestehen daher auch keine Bedenken im Hinblick auf die **Sachlichkeit** einer Regelung, mit der der Gesetzgeber im Verfahren vor einer (Rechts- und) Tatsacheninstanz die berufsmäßige Vertretung durch eine in Tatsachenfragen fachlich besonders qualifizierte Person gestattet.¹⁰⁸

Die **für die Vertretung vor der Behörde** im jeweiligen Fachgebiet **erforderliche Qualifikation** will § 7 Abs 3 ZTG 2019 insb dadurch sicherstellen, dass neben dem österreichischen Verwaltungsrecht (Z 1) ua auch „die für das Fachgebiet geltenden rechtlichen und fachlichen Vorschriften“ (Z 3) zu den Gegenständen der Ziviltechnikerprüfung zählen. Bewerber um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen müssen zusätzlich „fundierte Kenntnisse“ in bestimmten näher genannten Rechtsgebieten nachweisen, die für ihre berufliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind (§ 7 Abs 4 ZTG 2019).

Abseits des betreffenden Fachgebiets kommt eine berufsmäßige Vertretung vor staatlichen Behörden nicht in Betracht. Im Gegensatz zu der den Rechtsanwälten vorbehaltenen umfassenden Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung (§ 8 RAO) ist die **Befugnis von Ziviltechnikern zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden** somit **inhaltlich beschränkt**. Auf Grund von § 8 Abs 2 RAO ist aber auch klaggestellt, dass die Berufsbefugnisse, die das ZTG 2019 den Ziviltechnikern einräumt, durch das umfassende Vertretungsrecht von Rechtsanwälten „nicht berührt“ werden.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Wie gezeigt werden konnte, besteht die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern einschließlich der Unter-

nehmensorganisatoren (§ 94 Z 74 GewO 1994) und von Ziviltechnikern **grundsätzlich sowohl vor Gerichten als auch gegenüber Verwaltungsbehörden**. Im Gegensatz zu den Rechtsanwälten (§ 8 Abs 1 RAO) kommt beiden Berufsgruppen aber **nur eine inhaltlich beschränkte Vertretungsbefugnis** zu.

Die **Vertretungsbefugnis der Unternehmensberater** einschließlich der Unternehmensorganisatoren besteht **nur im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung (Annexbefugnis)**. Soweit ein Unternehmensberater ein Unternehmen zulässigerweise wirtschaftlich berät, kann er **im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser wirtschaftlichen Beratung** grundsätzlich auch dessen Vertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden übernehmen. Die **Grenze** des § 136 Abs 3 GewO 1994 ist aber **überschritten**, wenn die **Rechtsberatung** oder die **Erbringung sonstiger rechtlicher Dienstleistungen** in den Vordergrund tritt und als **eigenständige Leistung** ausgeübt bzw angeboten wird.

Die **Vertretungsbefugnis des Ziviltechnikers** bezieht sich **ausschließlich auf das jeweilige ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Fachgebiet**. Eine Vertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden kommt daher nur bei Sachverhalten in Betracht, die das von der jeweiligen Befugnis umfasste Fachgebiet betreffen.

Eine wesentliche **Grenze** der Vertretungsbefugnis beider Berufsgruppen bilden jene prozessrechtlichen Bestimmungen, die eine **absolute oder relative Anwaltpflicht** vorsehen. In diesen Fällen kommt eine berufsmäßige Vertretung durch Unternehmensberater und Ziviltechniker nicht in Betracht.

¹⁰⁵ Siehe zu den in Betracht kommenden Studien im Detail § 2 ZTG 2019. Auf der Homepage der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen heißt es dazu: „Die Bezeichnung der Befugnis richtet sich grundsätzlich nach dem absolvierten Studium. Eine Änderung der Studienbezeichnung durch die jeweilige Universität oder Fachhochschule führt damit auch zu anderen Befugnisbezeichnungen, z.B. Bauwesen/Bauingenieurwesen.“ Siehe: https://www.arching.at/ziviltechnikerinnen/die_ziviltechnikerinnen.html (zuletzt abgefragt am 11. 6. 2020). Zur Verbindung zwischen dem Fachgebiet, für das eine Befugnis angestrebt wird, und dem absolvierten Studium siehe § 5 Abs 2 ZTG 2019.

¹⁰⁶ Vgl zB Berka, Verfassungsrecht⁷ Rz 930; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht⁶ Rz 1061. Siehe auch Röthlisberger, ZVG 2017, 397 unter Hinweis auf VwGH 17. 12. 2014, Ro 2014/03/0066 VwSlg 19.004 A/2014.

¹⁰⁷ So ausdrücklich Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 1073.

¹⁰⁸ Vgl Röthlisberger, ZVG 2017, 398.



TRANSFOURMET

EINKAUFEN IM GROSSEN

STIL

**Großhandels-
vorteile für ALLE
Selbstständigen und
Unternehmer/Innen**

Code scannen &
50€ Gutschein
sichern*!



**Beim führenden Gastronomie-Großhändler
in Österreich profitieren auch Sie als Unternehmer/in.**

dasbeste.transgourmet.at



**GROSS
bei der Auswahl**



**GROSS
beim Service**



**GROSS
bei der Beratung**



*Sichern Sie sich bis 31.03.2021 Ihren EUR 50,- Gutschein. Gültig in allen Transgourmet- und Transgourmet C+C - Abholmärkten. Einmalig ab EUR 100,- einlösbar, gilt nicht in Kombination mit anderen Aktionen.

EINKAUFEN IM GROSSEN STIL



TRANSGOURMET

9 Transgourmet Standorte sowie
4 Cash&Carry Abholgroßmärkte
in ganz Österreich
(eine Übersicht aller Märkte finden
Sie unter www.transgourmet.at)

Warenangebot:

rund 29.000 Artikel aus dem
Food- und Nonfood Sortiment
(Geschirr, Gläser, Dekoration)

Für jeden etwas:

**Vom Preiseinstiegsangebot
über Quality- bis hin zum
Premiumsortiment**

umfangreiche **Frischeabteilung** mit
Bedienung für Fleisch und Fisch

Obst & Gemüse
in unglaublicher Vielfalt

großes **Weinsortiment** bestehend
aus 3.600 Weinen, Schaumweinen
und Spirituosen

Nachhaltigkeitseigenmarke
Transgourmet Vonatur sowie
zahlreiche **Bioprodukte**

großes ausgewähltes Sortiment an
regionalen Produkten in allen
Warengruppen

Click&Carry:

Online Warenkorb zusammenstellen
und kurz später vor Ort abholen

Maßgeschneidertes Angebot für Selbstständige:

Freiberufler, Vereine und Gewerbetreibende kaufen „alles,
was das lukullische Herz begehrt“ bei Transgourmet ein.

Als „One-Stop-Shop“ auch für Businesskunden wie Anwälte und Notare präsentiert sich Österreichs führender Lebensmittelgroßhandel Transgourmet. Der heimische Branchenleader mit neun Standorten und vier reinen Cash&Carry Abholgroßmärkten im Burgenland und der Steiermark – alle zu finden unter www.transgourmet.at – bietet ein maßgeschneidertes Angebot für Gastronomen wie auch für alle Selbstständigen, Vereinsmitglieder und Gewerbetreibende der unterschiedlichsten Branchen. Das Warenangebot mit rund 29.000 Artikel aus dem Food- und Nonfood-Bereich deckt praktisch den gesamten Bedarf an Produkten für den Geschäftsalltag und den ganz persönlichen Genussmoment ab.

Bei Transgourmet gibt es „alles, was das lukullische Herz begehrt und das unter einem Dach“: Spezialitäten und Delikatessen von (ganz) nah bis (ganz) fern, und alles „rundherum“ – von schönen Gläsern über Kochutensilien bis hin zum neuen Geschirr-Service.

Kleine Verpackungsgrößen, Preiseinstiegsangebote und hochqualitative Eigenmarken Dabei können Kunden in den einzelnen Warenkategorien vom Preiseinstiegsangebot über Quality- bis hin zum Premiumsortiment wählen, und zwar in diversen Gebindeformen und Größen. Das breite Warensortiment wird durch die herausragenden Eigenmarken abgerundet, etwa dem hauseigenen Getränkefachgroßhandel mit einem Angebot von rund 3.600 Weinen und Schaumweinen sowie einer

riesigen Auswahl an Spirituosen oder aber Kaffeespezialitäten von JAVA aus der hauseigenen Rösterei in Bruck/Mur.

**Genussvoll Freude schenken
zum Fest der Liebe**

Das riesige Sortiment, die beste Beratung und ein attraktiver Geschenkeservice machen Transgourmet mit seinen insgesamt 13 Standorten im Advent auch zu einem großen Weihnachtswunschmarkt. Tausende der Artikel eignen sich perfekt als Geschenk für

Genussvoll Freude schenken



Bester Frisch-Fisch in Bedienung



Thomas Panholzer, Geschäftsführer von Transgourmet Österreich



Kunden, Mitarbeitende oder Geschäftspartner; speziell die kulinarischen Angebote rund um das Weihnachtsfest sind einzigartig. Wer möchte kann sich von den Spezialisten vor Ort bei der Wahl und Zusammenstellung der Geschenke beraten lassen und der Rest erledigt Transgourmet. Natürlich steht auch für die Festtagskulinarik und -tafel alles in optimaler Frische, Auswahl und Inspiration bereit.

seiner hohen Service-Kompetenz: Alle Kunden haben auf Wunsch ihren persönlichen Ansprechpartner, der sie vor Ort, telefonisch oder online berät. Auch praktische Zusatzangebote wie Click&Carry, bei dem die Wunschprodukte online bestellt und kurz später am gewünschten Standort abgeholt werden können, machen den Einkauf einfacher und noch effizienter.

Servicekompetenz und Expertise: Die persönliche Beratung Die individuelle Beratung lohnt sich aber nicht nur in der Vorweihnachtszeit. Transgourmet punktet grundsätzlich neben der breiten Produktauswahl mit



Jetzt Neukunde werden & 50 € Gutschein* sichern



Sommeliers beraten vor Ort



Spitzenköche in den Transgourmet Standorten

*Sichern Sie sich bis 31.03.2021 Ihren EUR 50,- Gutschein. Gültig in allen Transgourmet- und Transgourmet C+C-Abholmärkten in Kombination mit einer gültigen Kundenkarte. Einmalig ab EUR 100,- einlösbar.



ROBERT TREMEL

Der Autor ist Rechtsanwalt in Ried im Innkreis.

2020/317

Doppelvertretung im Insolvenzverfahren

I. EINLEITUNG

Das Insolvenzverfahren ist ein Mehrparteienverfahren. In Großverfahren sind zuweilen mehrere hundert oder gar tausende Parteien beteiligt, hat doch jeder Insolvenzgläubiger Parteistellung. Rechtsanwälte werden regelmäßig zu Insolvenzverwaltern bestellt.

Der Insolvenzschuldner ist regelmäßig anwaltlich vertreten, so auch Gläubiger. Hinzu kommen weitere Beteiligte, die nicht zwingend Gläubiger oder Parteien des Verfahrens sein müssen. Anfechtungsgegner, Vertragspartner in laufenden und nicht beiderseits erfüllten Vertragsverhältnissen oder Organe der schuldnerischen Gesellschaft nehmen rechtliche Beratungs- und Vertretungsleistungen in Anspruch.

Im Folgenden werden Überlegungen zu mehreren Doppelvertretungssituationen angestrengt, die auftreten, wenn Anwälte in und um Insolvenzverfahren für mehrere Beteiligte einschreiten sollen.

II. DOPPELVERTRETUNG DURCH DEN INSOLVENZVERWALTER

1. Allgemeines

a) Insolvenzrecht

Der Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt wurde, unterliegt den Bestimmungen der Insolvenzordnung. § 80b IO normiert, dass der Insolvenzverwalter vom Insolvenzschuldner und von den Gläubigern unabhängig sein muss. Er darf auch nicht Konkurrent des Insolvenzschuldners oder Reorganisationsprüfers gewesen sein. Der Insolvenzverwalter hat die gemeinschaftlichen Interessen aller Beteiligten zu wahren; er soll daher zu keinem Beteiligten in einem Naheverhältnis stehen.

Zur Rechtsstellung des Insolvenzverwalters werden unterschiedliche Theorien vertreten. Zuletzt wurde in Anschluss an Riel¹ vermehrt vertreten, dass *der Masseverwalter der gesetzliche Vertreter des Gemeinschuldners hinsichtlich des konkursunterworfenen Vermögens ist, dem kraft Gesetzes und aus Gründen der Zweckmäßigkeit zusätzliche Aufgaben übertragen sind, die sich nicht aus dieser Stellung als gesetzlicher Vertreter, sondern aus seiner Amtsstellung bzw unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.*²

Diese Theorie, dass der Insolvenzverwalter den Insolvenzschuldner vertrete, führt im Ergebnis dazu, dass der Insolvenzverwalter und der Schuldnervertreter dieselbe Person vertreten. Dies bringt Erklärungsprobleme mit sich: Äußert sich der Insolvenzschuldner ablehnend zu Handlungen des Insolvenzverwalters, so lehnt er „seine eigene“ Vorgehensweise ab. Erhebt er gegen einen Beschluss, der auf Antrag des Insolvenzverwalters erging, ein Rechtsmittel, be-

kämpft er „seinen eigenen“ Antrag. Schizophren mutet es an, wenn der Insolvenzverwalter als Vertreter des Insolvenzschuldners eine Forderung anerkennt und der Insolvenzschuldner, vertreten durch den Schuldnervertreter, dieselbe bestreitet. Der Insolvenzverwalter und der Insolvenzschuldner können sogar strittige Ansprüche miteinander ausfechten, etwa wenn der Insolvenzschuldner in die Masse einbezogenes Vermögen für sich beansprucht.³ In diesem Fall würde nach dieser Theorie im Ergebnis der Insolvenzschuldner, vertreten durch seinen Anwalt, mit sich selbst, vertreten durch den Insolvenzverwalter, Prozess führen.

Es ist daher mE nicht auf formelle oder theoretische Vertretungsmodelle abzustellen, sondern darauf, welche Interessen der jeweilige „Vertreter“ zu verfolgen hat. Der Insolvenzverwalter hat nämlich nicht die Interessen des Insolvenzschuldners zu wahren. § 81 Abs 2 IO verpflichtet ihn, die gemeinsamen Interessen der Beteiligten gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligter zu wahren. Im Gegensatz zum beauftragten Rechtsvertreter oder zu einem Erwachsenenvertreter hat der Insolvenzverwalter sich daher nicht am Willen des Insolvenzschuldners oder dessen Organen zu orientieren, sondern an den Interessen der Beteiligten, im Wesentlichen der Gläubiger. Folglich ist er auch nicht an Weisungen oder Aufträge des Insolvenzschuldners oder der Organe der Insolvenzschuldnerin gebunden. Er wird vom Gericht überwacht und hat den Weisungen des Gerichts Folge zu leisten (§ 84 IO).

b) Standesrecht

Das Standesrecht dient der Wahrung der Interessen des Mandanten. Der Rechtsanwalt darf daher ein Mandat nur übernehmen, wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Parteien in den jeweils anvertrauten Rechts-sachen nicht beeinträchtigt.⁴ Das Doppelvertretungsverbot dient dem Schutz der vertretenen Partei.⁵

Unter „Vertreten“ iSd § 10 Abs 1 RAO ist nicht allein das Einschreiten auf Grund einer Vollmacht zu verstehen, sondern jede anwaltliche Tätigkeit.⁶ Damit könnte auch der Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter dem Standesrecht unterliegen. Der OGH hatte im Jahr 1981 als oberste Disziplinarbehörde noch ausgesprochen, dass ein Rechtsanwalt als Masseverwalter keine Berufspflichtverletzung begehen kann.⁷ Im Jahr 1997 sprach er aus, dass ein Insolvenzverwalter dem Disziplinarrecht unterliegt, wenn er als Rechts-

¹ Riel, Die Befugnisse des Insolvenzverwalters im Zivilverfahrensrecht (1995) 21 f.

² Podoschek/Stipanitz, Das Masseanderkonto im Konkurs der kontoführenden Bank, ZIK 2020, 142 (141); Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetz § 80 KO Rz 46 (Stand 1. 10. 1997, rdb.at).

³ Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger, Insolvenzrecht II⁴ § 81 KO Rz 10.

⁴ Benn-Ibler, Doppelvertretung Neu, AnwBl 2011, 349.

⁵ Feil, Anwaltsrecht⁸ § 10 RAO Rz 4.

⁶ RIS-Justiz RS0055333.

⁷ OGH 9. 3. 1981, Bkd 77/80 AnwBl 1982, 24.

anwalt vor Gericht die Masse vertritt; in der gegenständlichen Entscheidung in einem Zivil- und Exekutionsverfahren. Dies ist mE richtig. Der Insolvenzverwalter, der aufgrund seines Fachwissens als Rechtsanwalt tätig wird und eine Vertretung wahrnimmt, die nur Rechtsanwälten vorbehalten ist, ist als solcher standesrechtlich zu behandeln. Er erhält für diese Tätigkeit eine Entlohnung für den Einsatz besonderer Sachkunde, also eine Entlohnung nach Tarif. Wer als Rechtsanwalt auftritt und sich als solcher entlohnen lässt, muss sich auch disziplinarrechtlich als Rechtsanwalt behandeln lassen. Dafür spricht auch, dass ein Insolvenzverwalter, der nicht Rechtsanwalt ist, für Prozesse einen Rechtsanwalt beauftragen müsste, der dem Standesrecht unterliegt.

2. Doppelvertretung des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren

a) Doppelvertretung vor Insolvenzverfahren

Ein Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt werden soll, kann in der Vergangenheit mögliche Gläubiger oder gar den Insolvenzschuldner beraten oder vertreten haben. Bei der Bestellung zum Insolvenzverwalter hat er nach § 80b Abs 1 IO dem Gericht Umstände, die seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen könnten, bekannt zu geben. Er hat insb bekannt zu geben, wenn er den Insolvenzschuldner, dessen nahe Angehörige oder organschaftliche Vertreter in den letzten fünf Jahren vertreten bzw beraten hat oder aktuell noch Vertreter ist. Die Vertretung von Gläubigern hat er offenzulegen, wenn diese zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung aufrecht ist oder wenn er innerhalb der letzten drei Jahre den Gläubiger gegen den Insolvenzschuldner vertreten hat.

Den Mat zur InsNov 2002⁸ ist klar zu entnehmen, dass die Anzeige nicht die Nichtbestellung bzw Abberufung des Insolvenzverwalters zur Folge hat. Das Insolvenzgericht hat die Möglichkeit, einen besonderen Verwalter zu bestellen, um den Interessenkonflikt auszugleichen (§ 86 Abs 1 Z 2 IO). Die angezeigten Gründe sind lediglich Indiz für eine mögliche Befangenheit, es bedarf aber einer Prüfung, ob ein objektives Verhalten zu erwarten ist. Das Gericht kann also dennoch die Bestellung des Insolvenzverwalters vornehmen bzw von der Abberufung absehen.

So kann in der Praxis⁹ ein Rechtsanwalt, der zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung in einem Verfahren gegen den späteren Insolvenzschuldner vertritt, zum Insolvenzverwalter bestellt werden. Freilich muss ein objektives Verhalten zu erwarten sein, etwa weil der Gläubiger nicht ständig vertreten wird, der Rechtsanwalt von diesem nicht wirtschaftlich abhängig ist und die Rolle des Gläubigers im Insolvenzverfahren unbedeutend ist. Der Regelfall ist dies aber nicht.

Bestellt ein Insolvenzgericht einen Rechtsanwalt, obwohl er vorher einen Gläubiger vertreten hat, handelt er nicht standeswidrig. Denn die Frage der Befangenheit ist aus-

schließlich durch das Gericht nach § 80b IO zu prüfen. Für die Prüfung der Ansprüche dieses Gläubigers wird das Gericht einen besonderen Verwalter bestellen. Sollte der Anwalt, der Insolvenzverwalter werden soll, noch ein aufrechtes Mandat haben, ist dieses zu beenden. Eine (echte) Doppelvertretung ist nicht zulässig, auch wenn die Forderung nicht durch den Insolvenzverwalter selbst geprüft wird.

b) Doppelvertretung im Insolvenzverfahren

Der Insolvenzverwalter hat die ausdrücklich normierte Verpflichtung, im Insolvenzverfahren die Interessen einer einzelnen Partei den gemeinsamen Interessen nach zu reihen. Dies schließt die Vertretung einer anderen Partei im Insolvenzverfahren aus (echte Doppelvertretung). Die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Beteiligten als Insolvenzverwalter und die Treuepflicht zu einem einzelnen Beteiligten als beauftragter Rechtsvertreter stehen zueinander im Widerspruch.

Würde ein Rechtsanwalt, der Insolvenzverwalter ist, dennoch eine Partei vertreten, etwa eine Forderung in Vertretung eines Gläubigers anmelden, so ist dies aus zwei Perspektiven zu sehen. In seiner Funktion als Insolvenzverwalter ist der Verstoß gegen § 80b IO ausschließlich vom Insolvenzgericht zu behandeln, allenfalls sogar durch Abberufung des Insolvenzverwalters. In seiner Funktion als Vertreter des Gläubigers unterliegt der Rechtsanwalt den Standesregeln und sind die Disziplinarbehörden zur Ahndung des Verstoßes berufen.

c) Doppelvertretung nach Insolvenzverfahren

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens kann der Insolvenzschuldner den Rechtsanwalt, der Insolvenzverwalter war, mit seiner Vertretung beauftragen. Dies kann in der Praxis auch sinnvoll sein, etwa bei bereits laufenden Prüfungsprozessen. Allerdings kann hier der Rechtsanwalt standeswidrig handeln, wenn er iSd § 10 Abs 1 RL-BA 2015 befangen ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn er Informationen als Insolvenzverwalter erhalten hat, die dem Insolvenzschuldner selbst nicht zugänglich waren. Praktisches Beispiel könnten Inhalte der Gläubigerausschusssitzung sein, an der der Insolvenzschuldner nicht teilnehmen darf. Generell ist aber die folgende Vertretung durch den Rechtsanwalt, der Insolvenzverwalter war, nicht standeswidrig.

3. Doppelvertretung des Insolvenzverwalters in anderen Verfahren

a) Echte Doppelvertretung

Der Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt wurde, kann als Rechtsanwalt die Masse auch in anderen Verfahren vertreten. Er wird die Vertretung der Masse in An-

⁸ ErläutRV zur InsNov 2002, 988 BlgNR 21. GP.

⁹ Die angeführten Beispiele sind in der Praxis des Autors tatsächlich vorgekommen.

fechtungsprozessen, Prüfungsprozessen oder anderen Rechtsstreitigkeiten selbst wahrnehmen. Dass der Rechtsanwalt nicht auf der einen Seite des Verfahrens sich selbst vertreten kann und auf der Gegenseite die andere Verfahrenspartei, bedarf keiner Erörterung. Eine echte Doppelvertretung ist nicht zulässig.

b) Unechte Doppelvertretung

Der Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt ist, könnte Parteien des Insolvenzverfahrens, etwa Gläubiger, auch in anderen Verfahren vertreten. Eine solche Vertretung hat er aber dem Insolvenzgericht während des Verfahrens anzuzeigen. Das Insolvenzgericht hat zu prüfen, ob der Insolvenzverwalter befangen ist. Stellt das Insolvenzgericht fest, dass der Insolvenzverwalter unabhängig ist, wird er umgekehrt auch als Vertreter im anderen Verfahren nicht befangen sein, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die die Unabhängigkeit in Frage stellen.

c) Streitgenossenschaft

Näherer Betrachtung bedarf der Fall, dass die Insolvenzmasse mit einer anderen Person eine Streitgenossenschaft bildet. Ein praktisches Beispiel ist die Klage einer Bank gegen den Insolvenzverwalter und die Ehegattin des Insolvenzschuldners auf Zahlung eines Kredites, mit welchem ein gemeinsames Wohnhaus finanziert wurde. Darf der Rechtsanwalt, der aufgrund des Absonderungsrechtes nur bei Exekution in die Pfandsache geklagt werden kann, auch die Ehegattin vertreten?

In seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter hat der Insolvenzverwalter diese Vertretung dem Gericht bekannt zu geben. Nach § 80b Abs 2 IO hat er die Vertretung eines nahen Angehörigen, eines Gläubigers oder eines vom Verfahren wesentlich Betroffenen anzuzeigen. Erachtet das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter durch diese Vertretung nicht als befangen, liegt keine Pflichtverletzung als Insolvenzverwalter vor.

In seiner Eigenschaft als Vertreter der Streitgenossen ist die Doppelvertretung nach den Standesregeln zu beurteilen. Grundsätzlich ist es nicht standeswidrig, Ehegatten, die gemeinsam einen Kredit abgeschlossen haben, im Verfahren gegen die Bank als Streitgenossen zu vertreten. Dass kein Interessenkonflikt vorliegt, wird bereits durch eine fehlende Pflichtverletzung in der Eigenschaft als Insolvenzverwalter indiziert sein.

III. DOPPELVERTRETUNG DURCH DEN SCHULDNERVERTRETER

1. Vertretung anderer Personen im Insolvenzverfahren

Der Rechtsanwalt, der den Insolvenzschuldner vertritt, vertritt die zentrale Person im Insolvenzverfahren. Der Rechtsanwalt hat aus seiner Treuepflicht die Interessen des Insolvenzschuldners wahrzunehmen.

Die Vertretung einer weiteren Partei im Insolvenzverfahren ist mE standeswidrig. Für die Gewährung der Parteistellung im Insolvenzverfahren kommt es darauf an, ob derjenige, um dessen Parteistellung es geht, von der ergehenden Entscheidung in seiner rechtlich geschützten Position unmittelbar beeinträchtigt werden kann.¹⁰ Diese Beeinträchtigung führt zu einem Anspruch gegen den Insolvenzschuldner bzw gegen die Masse, sodass die Partei und der Insolvenzschuldner einander in einem Verfahren mit widerstreitenden Interessen gegenüberstehen. Die Vertretung des Insolvenzschuldners und eines Gläubigers, also die Wahrnehmung beider widerstreitender Interessen in einem Verfahren, stellt eine jedenfalls unzulässige echte Doppelvertretung dar. Wie die Vertretung beider Parteien in einem Zivilverfahren, in dem die Forderung als solche unstrittig ist, stellt daher auch eine Forderungsanmeldung für einen Gläubiger eine unzulässige Doppelvertretung dar, auch wenn der Insolvenzschuldner diese anerkennt.

2. Vertretung Dritter gegen den Insolvenzverwalter in anderen Verfahren

Wie bereits ausgeführt, nimmt der Insolvenzverwalter die gemeinsamen Interessen der Beteiligten des Insolvenzverfahrens wahr, der Schuldnervertreter ist zur Treue gegenüber dem Insolvenzschuldner verpflichtet. Eine Treuepflicht gegenüber dem Insolvenzverwalter trifft den Schuldnervertreter nicht. In Verfahren, in denen der Rechtsanwalt eine andere Person gegen den Insolvenzverwalter vertritt, hat er deren Interessen zu wahren.

Der Rechtsanwalt hat also die Interessen seiner Mandanten, das sind der Insolvenzschuldner und die andere Person, zu beachten. Diese stehen einander aber nicht in einem Verfahren gegenüber, sondern findet die Vertretung des Insolvenzschuldners im Insolvenzverfahren, der anderen Person in einem anderen Verfahren statt. Es liegt daher kein Fall der echten Doppelvertretung vor, sondern ist eine mögliche Kollision nach § 10 Abs 1 RL-BA 2015 zu beurteilen.

Aus den obigen Überlegungen ergibt sich, dass der Schuldnervertreter zB nicht für die Ehegattin im Insolvenzverfahren eine Forderung anmelden darf. Die Anmeldung für eine Partei und die Abgabe einer Prüfungserklärung stellt eine unzulässige Doppelvertretung in einem Verfahren dar.

Darf der Rechtsanwalt die Gattin im folgenden Prüfungsprozess vertreten?

Meldet die Ehegattin unvertreten ein Darlehen an, das sie dem Insolvenzschuldner gewährt hat, kann der Schuldnervertreter in der Prüfungstagsatzung im Namen des Insolvenzschuldners die Forderung anerkennen. Dem hingegen kann der zweifelnde Insolvenzverwalter die Forderung be-

¹⁰ Deixler-Hübner in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 171 KO Rz 21 (Stand 1. 12. 2000, rdb.at).

streiten. Verletzt der Schuldnervertreter wirklich die Treuepflicht zum Mandanten, wenn er dessen Ehefrau im Prüfungsprozess als Rechtsanwalt gegen den Insolvenzverwalter bei der vom Insolvenzschnldner anerkannten Forderung vertritt?

Die Interessen des Insolvenzschnldners können ganz anders liegen als die des Insolvenzverwalters. Der Insolvenzschnldner muss mit den Rechtshandlungen bzw der Prozessführung durch den Insolvenzverwalter nicht einverstanden sein. Vielmehr kann er etwa bei der Forderungsprüfung abweichende Erklärungen abgeben. Er kann sich im Insolvenzverfahren gegen eine Prozessführung aussprechen, er kann das Insolvenzgericht um eine Weisung ersuchen, dem Insolvenzverwalter zu untersagen, den Prozess zu führen. Er kann sich also auf den Standpunkt stellen, ein Anspruch bestünde nicht zu Recht und wäre nicht geltend zu machen. Wird durch die Vertretung des Prozessgegners des Insolvenzverwalters, bei der exakt dieselbe Position vertreten wird, die der Insolvenzschnldner im Insolvenzverfahren vertreten hat, wirklich die Treuepflicht zum Mandanten verletzt?

Der OGH¹¹ hat erkannt, dass die Vertretung der Organe einer Gesellschaft durch den Schuldnervertreter gegen den Insolvenzverwalter in einem Gerichtsverfahren eine unechte Doppelvertretung iSd § 12a RL-BA 1977 (nunmehr § 10 Abs 1 RL-BA 2015) ist. In der E waren offenbar vom Insolvenzverwalter Ansprüche auf Zahlung der Stammeinlagen und Rückforderungsansprüche der Masse geltend gemacht worden. Der OGH vertrat die Meinung, dass bereits wegen der Natur der Ansprüche das Vorliegen eines Interessenkonfliktes ausreichend indiziert ist. Er zitierte dabei einen Rechtssatz,¹² wonach für einen Rechtsanwalt, *der gegen seinen eigenen Mandanten bei Gericht auftritt*, naturgemäß die Gefahr besteht, nicht so frei und ungebunden entscheiden zu können, wie es § 9 RAO gegenüber dem (anderen) Mandanten erfordert. *Buresch*¹³ stimmt dem in einer Glosse zu.

ME trägt der OGH mit den Aussagen in dieser Allgemeinheit nicht den Interessenlagen und den Parteirollen ausreichend Rechnung. Im Insolvenzverfahren sind der Insolvenzverwalter und der Insolvenzschnldner zwei voneinander unterschiedliche Parteien. Der Schuldnervertreter, der aufgrund seines Mandates Handlungen gegen die Interessen des Insolvenzverwalters setzt, tritt natürlich nicht gegen seinen eigenen Mandanten auf. Er ist dem Insolvenzverwalter nicht zur Treue verpflichtet und hat dessen Interessen nicht wahrzunehmen; er steht zu diesem in keinem Schuldverhältnis. Dies beschränkt sich aber nicht auf das Insolvenzverfahren. Auch in anderen Verfahren hat der Rechtsanwalt, der den Schuldner vertritt, nicht die Interessen des Insolvenzverwalters, sondern des Schuldners zu wahren. Er tritt daher auch nicht gegen seinen Mandanten auf, sondern gegen den Insolvenzverwalter, der nicht sein Mandant ist.

§ 10 Abs 1 RL-BA 2015 untersagt die Annahme eines Mandates, wenn dadurch die *Wahrnehmung der Interessen*

der jeweiligen Klienten in den jeweils anvertrauten Mandanten beeinträchtigt wird. Unter „Klienten“ ist nicht der Insolvenzverwalter zu verstehen, sondern der Insolvenzschnldner. Allein auf das Verhältnis zwischen den Interessen des Insolvenzschnldners und den Interessen der weiteren vertretenen Partei ist bei der Frage der Doppelvertretung abzustellen.

Die Vertretung der Ehegattin in einem Prüfungsprozess, der die Feststellung der Forderung zum Ziel hat, beeinträchtigt die Interessen des Insolvenzschnldners, der die gegenständliche Forderung anerkannt hat, nicht. Im Falle des oben zitierten Judikats hätte der OGH daher mE die Interessenkollision nicht formal aus der Natur der Ansprüche ableiten dürfen, sondern die Interessenlage zwischen der Insolvenzschnldnerin und den Beklagten konkret prüfen müssen.

3. Vertretung eigener Interessen (Honorare)

Der OGH¹⁴ hat ausgesprochen, dass die Anmeldung von offenen Forderungen des Anwaltes in eigenen Insolvenzverfahren, in denen er Schuldnervertreter ist, eine echte (materielle) Doppelvertretung iSd § 10 Abs 1 RAO ist. *Buresch*¹⁵ kritisiert die E und weist darauf hin, dass die Anmeldung der Forderung nicht in einem kontradiktorischen Verfahren erfolgt, und wirft die Frage auf, ob eine solche Anmeldung disziplinar sein kann, solange kein Prüfungsprozess erfolgt.

Eine andere Möglichkeit als die Anmeldung einer Forderung steht dem Schuldnervertreter für die Geltendmachung seiner Forderung nicht offen. Selbst in den Fällen, in denen die Honorarforderung vom Mandanten nicht wirtschaftlich zu tragen ist, könnte er die Forderung nicht geltend machen. Etwa wenn der Prozessgegner das Verfahren verloren hat und das Honorar, an dem der Vertreter gem § 19a RAO ein Pfandrecht erworben hat, ersetzen muss. Oder wenn eine Rechtsschutzversicherung dem Mandanten das Honorar ersetzt, bedarf es zur Geltendmachung der Anmeldung der Forderung und der Geltendmachung des Absonderungsrechtes. Ohne Anmeldung kann der Vertreter nicht einmal gesicherte Ansprüche geltend machen.

Die Rsp kennt das (*Grund-*)*Recht des Rechtsanwalts auf Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen*.¹⁶ Gegenüber diesem Interesse treten auch Rechte des Mandanten in den Hintergrund, etwa die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach Beendigung des Vertretungsverhältnisses.¹⁷ Anerkennen der Insolvenzschnldner und der Insolvenzverwalter die

¹¹ OGH 20. 12. 2016, 20 Os 9/16y.

¹² RIS-Justiz RS0123546.

¹³ AnwBl 2017/8487.

¹⁴ OGH 20. 12. 2016, 20 Os 9/16y.

¹⁵ AnwBl 2017/8487.

¹⁶ OGH 18. 6. 2020, 24 Ds 1/20m.

¹⁷ RIS-Justiz RS0114273: Keine Verschwiegenheitspflicht besteht, wo der Rechtsanwalt ihm Anvertrautes vorbringen muss, um seine eigenen Honorarforderungen gegen den Mandanten durchzusetzen.

Forderung, besteht materiell überhaupt kein Interessenkonflikt. Bei einem Streit um das Honorar ist das Mandatsverhältnis zu beenden – unabhängig davon, ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

Der Rechtsanwalt erhält mit der Anmeldung der Forderung Parteistellung. Das Insolvenzverfahren ist aber kein kontradiktorisches Verfahren. Zur Befangenheit von Gerichtspersonen im Insolvenzverfahren hat das OLG Linz¹⁸ entschieden, dass die allgemein geltenden Grundsätze nicht ohne Weiteres und nicht in der Strenge herangezogen werden können. Der bloße Anschein der Befangenheit reicht nicht, sondern es sind vom Ablehnungswerber umfassendere Verfahrensverstöße nachzuweisen.¹⁹ Diese Wertung erachte ich auch für die Vertretung von Parteien übertragbar. Allein die Vertretung mehrerer Parteien in einem Mehrparteienverfahren stellt keine Doppelvertretung dar. Es bedarf zusätzlicher Gründe zur Begründung eines Interessenkonflikts.

Dieser könnte sich aus dem Stimmrecht des Rechtsanwalts in der Gläubigerversammlung ergeben. Die IO regelt das Stimmrecht für Personen, die ein Naheverhältnis zum Insolvenzschuldner haben. Nahe Angehörige werden nach § 148 IO bei der Abstimmung über den Sanierungsplan nicht gezählt, wenn sie dem Vorschlag zustimmen. Der Gesetzgeber hat sohin eine Wertung dahingehend getroffen, dass Personen, die in einem Nahe- oder gar Abhängigkeitsverhältnis stehen, die Annahme des Sanierungsplanes nicht ermöglichen können.

Diese Wertung kann mE auf die Forderungsanmeldung des Schuldnervertreters übertragen werden. Ist die angemeldete Forderung nicht strittig und übt der Schuldnervertreter seine Teilnahmerechte nicht aus, liegt daher im Ergebnis kein zu ahndender Interessenkonflikt vor.

IV. WEITERE FALLKONSTELLATIONEN

1. Vertretung von mehreren Gläubigern/weiteren Beteiligten

Ein Rechtsanwalt kann im Insolvenzverfahren auch mehrere Gläubiger vertreten. Da das Insolvenzverfahren ein Mehrparteienverfahren ist, in dem jedenfalls die Gläubiger in keinem kontradiktorischen Verhältnis zueinander stehen, ist hier kein Interessenkonflikt gegeben. Dies trotz der Tatsache, dass ein Gläubiger durch eine höhere Quote davon profitiert, wenn die Forderung eines anderen Gläubigers im Verfahren nicht berücksichtigt wird.

Freilich darf aus anderen, nicht in der Parteistellung im Insolvenzverfahren begründeten Umständen kein Interessenkonflikt vorliegen. Auch die in der Praxis seltene Bestreitung einer Forderung durch einen anderen Gläubiger (§ 105 Abs 5 IO) wird zur Unvereinbarkeit beider Mandate führen.

Ist bereits die Vertretung von mehreren Parteien im Insolvenzverfahren möglich, muss auch die Vertretung ande-

rer Beteiligter in anderen Verfahren, etwa von Beklagten in Anfechtungsprozessen, möglich sein, sofern nicht andere Gründe für Interessenkonflikte vorliegen.

V. ZUSAMMENFASSUNG

- Wird ein Rechtsanwalt zum Insolvenzverwalter bestellt, hat er Befangenheitsgründe und Vertretungsverhältnisse zum Insolvenzschuldner, dessen Angehörigen und Gläubigern offenzulegen. Über die Befangenheit entscheidet ausschließlich das Gericht.
- Während des Insolvenzverfahrens kann der zum Insolvenzverwalter bestellte Anwalt keine andere Partei im Insolvenzverfahren vertreten, da er die gemeinschaftlichen Interessen aller Beteiligten zu wahren hat. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens kann der Rechtsanwalt, der Insolvenzverwalter war, den Insolvenzschuldner (weiter) vertreten, sofern er keine unlauteren Vorteile aus seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter ziehen kann.
- Die gemeinsame Vertretung der Masse und eines Streitgenossen in anderen Verfahren ist nicht grundsätzlich unzulässig. Die Prüfung hat durch das Gericht zu erfolgen, dem die Vertretung einer weiteren Person durch den Rechtsanwalt, der Insolvenzverwalter ist, anzuzeigen ist. Verneint das Gericht die Befangenheit, wird auch kein standeswidriges Verhalten vorliegen.
- Der Schuldnervertreter kann aufgrund der Interessenlage keine weiteren Personen im Insolvenzverfahren vertreten. Die Vertretung mehrerer Parteien in einem Verfahren ist als echte Doppelvertretung unzulässig, auch wenn sich die Interessen der Parteien decken.
- Eine Vertretung dritter Personen in Verfahren gegen den Insolvenzverwalter ist als unechte Doppelvertretung nicht grundsätzlich standeswidrig, sondern ist auf die Interessenlage zwischen Insolvenzschuldner (nicht Insolvenzverwalter) und dritter Person abzustellen.
- Der Schuldnervertreter kann eigene Ansprüche im Insolvenzverfahren anmelden. Er darf aber keine weiteren Parteienrechte im Insolvenzverfahren ausüben.

¹⁸ OLG Linz 20. 5. 1998, 2 R 98/98 (2 R 99/98 m).

¹⁹ Krit *Deixler-Hübner* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 171 KO Rz 14 (Stand 1. 12. 2000, rdb.at).

Die Anhebung der fixen Bemessungsgrundlagen des RATG durch das BRÄG 2020

Die honorarrechtlichen Änderungen durch das BRÄG 2020 und deren Auswirkungen in der Praxis

Der Beitrag befasst sich mit den von der Rechtsanwaltschaft seit vielen Jahren geforderten, mit dem BRÄG 2020 umgesetzten Anpassungen der fixen Bemessungsgrundlagen des RATG und deren Bedeutung in der Praxis, aufgezeigt anhand einiger Beispiele.

I. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Das Rechtsanwaltstarifgesetz gilt im zivilgerichtlichen Verfahren und dem schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff ZPO sowie im Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten insb zur Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat. Die Praxis zeigt, dass die Bestimmung der Kosten nach dem RATG vielfach auch im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei oder auch im Verhältnis zu der die Kosten tragenden Versicherung Anwendung findet. Wird keine Honorarvereinbarung über ein Pauschal- oder Zeithonorar getroffen, bilden die Allgemeinen Honorarkriterien, welche wiederum in vielen Bereichen auf das Rechtsanwaltstarifgesetz verweisen, sowie das RATG und das NTG die Grundlage für die Honorarabrechnung.

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat bereits seit mehreren Jahren im Hinblick auf den Umstand, dass die Anpassung der fixen Bemessungsgrundlagen des RATG zuletzt mit der Euro-Rechtsanwaltstarif-Novelle im Jahr 2001 erfolgte, die Anhebung der Bemessungsgrundlagen gefordert. Die bis zum BRÄG 2020 in Geltung stehenden festen Bemessungsgrundlagen bzw die für bestimmte Angele-

genheiten festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge entsprachen keinesfalls den heutigen Wertverhältnissen. Insb auch im Hinblick auf die regelmäßig vorgenommenen Anpassungen der Bemessungen im Gerichtsgebührengesetz und unter Berücksichtigung der gegebenen Marktverhältnisse und Preisentwicklungen war die angemessene vorzunehmende Anpassung und Erhöhung der Bemessungsgrundlagen im Rechtsanwaltstarifgesetz dringend geboten. Im Zuge der letzten Änderung der Bemessungsgrundlagen mit der Euro-Umstellung 2001 erfolgte im Wesentlichen nur eine Umrechnung, jedoch keine Wertanpassung. Eine umfassende Wertanpassung des RATG ist zuletzt im Jahr 1981 erfolgt.

Die Bemessungsgrundlagen und deren Erhöhung spiegeln die tatsächlichen Leistungen der österreichischen Rechtsanwälte in nur eingeschränktem Maße wider. Dem RATG kommt jedoch insb im Rahmen des Prozesskostensatzes Bedeutung zu. So ist es im besonderen Interesse des Bürgers bzw der Bürgerin gelegen, dass Bemessungsgrundlagen zur Anwendung kommen, die den realen Gegebenheiten zumindest nahekommen.

Durch die Anpassungen wird jeweils nicht mehr als eine Tarifstufe des Rechtsanwaltstarifs überschritten.

II. DIE ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

1. Gegenüberstellung

		RATG aF	RATG idF BRÄG 2020
§ 10 Z 1	Besitzstörungsklage	€ 580,-	€ 800,-
§ 10 Z 4 lit a	Ehesachen	€ 4.360,-	€ 6.000,-
§ 10 Z 4 lit b	eheliche Abstammung, Vaterschaft	€ 1.740,-	€ 2.400,-
§ 10 Z 5 lit a	Firmenbuchsachen Einzelfirmen	€ 2.180,-	€ 3.000,-
§ 10 Z 5 lit d	Firmenbuchsachen andere Gesellschaften und Genossenschaften	€ 14.530,-	€ 15.000,-
§ 10 Z 6 lit a	Klagen nach § 1330 ABGB (Mediensachen)	€ 19.620,-	€ 21.000,-
§ 10 Z 6 lit b	Sonstige Streitigkeiten § 1330 ABGB	€ 8.720,-	€ 11.000,-
§ 10 Z 6 a	Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs 1 ASGG	€ 21.800,-	€ 24.000,-
§ 10 Z 7 lit a	Privatanklage Bezirksgericht	€ 4.360,-	€ 6.000,-
§ 10 Z 7 lit b	Privatanklage sonstige Vergehen	€ 8.720,-	€ 11.000,-



RAINER SAMEK

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Sozietät Die Rechtsanwälte Autherith – Samek – Imre – Hackl in 3500 Krems. Er ist Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, der Arbeitskreise Berufsrecht national und Berufsrecht international sowie des Arbeitskreises Honorarrecht.

2020/318

		RATG aF	RATG idF BRÄG 2020
§ 10 Z 8	Strafgerichtliche Verfahren nach dem Mediengesetz	€ 8.720,-	€ 11.000,-
§ 10 Z 9 lit a	Privatbeteiligtenvertretung Bezirksgericht	€ 2.180,-	€ 3.000,-
§ 10 Z 9 lit b	sonstige Privatbeteiligtenvertretung	€ 4.360,-	€ 6.000,-
§ 12 Abs 4 lit a	Einschränkung auf Nebengebühren Gerichtshof Senatsbesetzung	€ 1.450,-	€ 2.000,-
§ 12 Abs 4 lit b	Einschränkung auf Nebengebühren Einzelrichter	€ 730,-	€ 1.000,-
§ 12 Abs 4 lit c	Einschränkung auf Nebengebühren Bezirksgericht	€ 150,-	€ 2.000,-
§ 14 lit a	„Zweifelsstreitwert“ Gerichtshof Senatsbesetzung	€ 21.800,-	€ 24.000,-
§ 14 lit b	„Zweifelsstreitwert“ Einzelrichter	€ 7.270,-	€ 10.000,-
§ 14 lit c	„Zweifelsstreitwert“ Bezirksgericht	€ 730,-	€ 1.000,-

Änderungen durch das BRÄG 2020

2. Unterbliebene Anpassungen und Nachholbedarf des Gesetzgebers

Seitens des österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurden auch Anhebungen und Anpassungen bei den weiteren Bemessungsgrundlagen gefordert, welche bedauerlicherweise nicht umgesetzt wurden.

So wurden in Streitigkeiten aus Bestandverträgen, über Räumungsklagen bzw in Verfahren außer Streitsachen nach § 37 Abs MRG, § 52 Abs 1 WEG 2002, § 22 Abs 1 WGG, § 25 HeizKG und dem Kleingartengesetz die geforderten Änderungen in § 10 Z 2 und 3 RATG nicht umgesetzt. Die in Geltung stehenden Bemessungsgrundlagen in diesen Verfahren entsprechen jedoch keinesfalls den heute aktuellen Verhältnissen. Auch die Unterscheidung dahingehend, dass für Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen lediglich bei Geschäftsräumlichkeiten und Wohnungen mit einer Nutzfläche über 90 m² der Jahresmietzins als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, bei kleineren Wohnungen unter 90 m² Wohnfläche jedoch pauschale Beträge anzusetzen sind, welche teilweise lediglich den Betrag einzelner Monatsmieten in Ballungszentren widerspiegeln, ist keinesfalls zeitgemäß.

Die Anpassungen der Bemessungsgrundlagen in Ehesachen erscheinen im Hinblick auf die seit der letztmaligen Anpassung eingetretene Geldwertänderung nicht sachgerecht. Der ÖRAK hat eine Erhöhung auf den Betrag von € 10.000,- gefordert, insb im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Ehescheidung und vor allem deren Folge in unterhaltsrechtlicher Sicht für die einzelne bzw den einzelnen Betroffenen wäre eine derartige Anhebung keinesfalls überhöht gewesen.

Im Verfahren in Vertretung von Privatbeteiligten in Strafsachen finden mehrheitlich die verfahrensgegenständlichen, zivilrechtlichen Ansprüche der Privatbeteiligten in den als Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Werten nicht Deckung.

Auch die Unterscheidung der „Zweifelsbemessungsgrundlagen“ zwischen Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, und Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden

sind, ist im Hinblick auf die Gleichartigkeit der zu entscheidenden Materien nicht gerechtfertigt. Die Anhebung der Bemessungsgrundlage gem § 14 lit c RATG in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht auf lediglich € 1.000,- ist im Hinblick auf die eingetretene Entwicklung der heutigen Marktverhältnisse zu gering ausgefallen.

III. DIE AUSWIRKUNGEN ANHAND VON PRAKTISCHEN BEISPIELEN

1. Besitzstörungsklage

Unter Zugrundelegung der üblicherweise zu erwartenden Verfahrensschritte in einem Besitzstörungsverfahren, nämlich Besitzstörungsklage, vorbereitender Schriftsatz, vorbereitende Tagsatzung sowie Beweisaufnahmetagsatzung, unter der Annahme der Dauer von zwei Stunden auf Basis der Bestimmungen des RATG vor dem BRÄG 2020 errechnete sich ein Gesamthonorarananspruch (ohne Streitgenossenzuschlag und unter der Annahme der Verrichtung der Beweisaufnahmetagsatzung als Ortsaugenscheintagsatzung außerhalb des Kanzleisitzes) von € 846,74.

Unter Zugrundelegung der neuen Bemessungsgrundlagen nach dem BRÄG 2020 errechnet sich ein Gesamthonorarananspruch nach RATG für die obgenannten Leistungen von € 1.126,69 (jeweils inklusive USt).

2. Ehescheidungsverfahren

Legt man die bisherige Bemessungsgrundlage vor dem BRÄG 2020 zu Grunde und geht man von den Leistungen der Erstattung einer Ehescheidungsklage, eines vorbereitenden Schriftsatzes, einer vorbereitenden Tagsatzung und zwei Beweisaufnahmetagsatzungen mit jeweils einer Dauer von drei Stunden aus, errechnete sich ein tariflicher Honorarbetrag inklusive USt in Höhe von € 2.331,84.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage durch das BRÄG 2020 auf den Betrag von € 6.000,- führt zu einer Erhöhung des tariflichen Honorars unter Berücksichtigung der obgenannten Leistungen auf den Betrag von € 2.913,80.

**690 Im Gespräch**

Rechtliche Unterstützung für armutsbetroffene Menschen

693 Termine**694 Chronik**

Erste Präsidentin in der Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Top-aktuelles Schadenersatz-Seminar am Wörthersee

Nach dem Virus kommt die Pleite

697 Aus- und Fortbildung**702 Rezensionen****708 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Rechtliche Unterstützung für armutsbetroffene Menschen

Das SozialRechtsNetz wurde auf Initiative einiger Organisationen der Armutskonferenz ins Leben gerufen, um Armutsgefährdete und -betroffene in Österreich bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Dr. Marianne Schulze, LL.M., ist juristische Mitarbeiterin der Organisation und spricht über das Engagement des Vereins und den Stellenwert der sozialen Rechte in Österreich.

2020/319

Wie sieht die Unterstützung durch das SozialRechtsNetz konkret in der Praxis aus?

Es gibt zwei Schienen, die eine ist eine individualisierte Unterstützung: Aufgrund konkreter Kriterien werden Einzelfälle ausgesucht, die im Rahmen einer strategischen Klagsführung rechtlich unterstützt werden. Die zweite ist eine strukturelle, die der Frage nachgeht, wie soziale Rechte in Österreich gestärkt werden können und wie die Gesetzeslage und insb die verfassungsgesetzliche Situation rund um soziale Menschenrechte verbessert werden kann.

Ergänzend findet ein rechtlicher Austausch im Rahmen eines Fachzirkels für interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statt sowie der regelmäßige Austausch mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die mit der Unterstützung von armutsbetroffenen Menschen beschäftigt sind.

Was sind die häufigsten Fälle und Themenbereiche, in denen das SozialRechtsNetz kontaktiert wird?

Momentan beschäftigen uns das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Regelungen der Ausführungsgesetze, die zu ökonomischen Kürzungen führen und in verschiedensten Konstellationen Menschen unterhalb des Existenzminimums treffen. Wir versuchen, die Berechnungen und Grundannahmen, die diesen Gesetzen zu Grunde liegen, in Frage zu stellen und mittels Rechtsverfahren Verbesserungen zu erwirken.



Sie haben bereits die strategische Klagsführung angesprochen, heißt das, Sie führen Musterprozesse?



Ja, wahrscheinlich kann man das so bezeichnen. Die Idee ist es, anhand eines Einzelfalls eine Lücke in der Gesetzgebung bzw ein Defizit in der Rechtsprechung sichtbar zu machen. Aus der Perspektive der Armutskonferenz ist es wichtig, nicht nur Fälle anzunehmen, bei denen es Aussicht auf ein Obsiegen gibt, sondern bewusst auch Fälle zu unterstützen, wo es relativ klar ist, dass negativ entschieden wird, aber dann mit dieser negativen Entscheidung die Öffentlichkeit zu suchen und dafür zu werben, dass es Verbesserungen geben muss.

Ab wann gilt man als armutsgefährdet bzw wer kann um Unterstützung ansuchen?

Armutsbetroffenheit ist relativ zu sehen und im internationalen Vergleich in Österreich ökonomisch wesentlich prekärer als in anderen Ländern. Für die strategische Klagsführung des SozialRechtsNetz kommt man in Frage, wenn eine Sachverhaltskonstellation gegeben ist, die mehrere Personen betrifft und die eine Breitenwirkung hat. Anderes zusätzliches Kriterium ist, ob die Person bzw die Familie die potentiellen Konsequenzen eines länger dauernden Rechtsstreits tragen kann. Wir sprechen von Menschen, die ökonomisch sehr schlecht gestellt sind und für die eine längere Verfahrensdauer zusätzliche dramatische Implikationen haben kann. Das SozialRechtsNetz hat jedoch momentan nicht die Ressourcen, Menschen finanziell zu unterstützen, während das Verfahren läuft.

Das SozialRechtsNetz arbeitet mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen. Wie sieht diese Zusammenarbeit konkret aus?

Wir haben einen langsam wachsenden Pool an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Fälle des SozialRechtsNetz unterstützen. Es gibt dafür ein kleines Budget, wir können aber nicht die standardisierten Sätze zahlen. Natürlich sind wir interessiert, diesen Pool zu erweitern. Wir möchten aber auch mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ins Gespräch kommen, die grundsätzlich an den Themen im Fachzirkel und dem Austausch dazu interessiert sind.

Das findet österreichweit statt?

Genau. Es hat eine gewisse Wien-Lastigkeit, aber grundsätzlich ist es eine bundesweite Initiative.

Wie werden die anfallenden Kosten bei Gericht abgedeckt?

Wir haben dankenswerterweise über mehrere Privat-Stiftungen eine Basisfinanzierung für das Projekt gesichert. Die Grundlage sind allerdings die Mitgliedsbeiträge der Armutskonferenz. Zusätzliche finanzielle Mittel sind natürlich immer willkommen.

Soziale Menschenrechte haben in Österreich viel Luft nach oben.

Das SozialRechtsNetz bzw die Armutskonferenz treten auch politisch auf. Was fordern Sie konkret?

Soziale Rechte haben in Österreich menschenrechtlich betrachtet viel Luft nach oben. Es gibt in Österreich einen ausgeprägten Wohlfahrtsstaat, aber die Armutskonferenz beobachtet, dass dieser nicht mehr alle schützt und nicht mehr adäquat unterstützt. Hinzu kommt, dass die Art und Weise, wie wohlfahrtsstaatliche Leistungen in Österreich abgewickelt werden, sehr viel Stigma produziert bzw dieses verstärkt wird. Menschen werden zu Bittstellern gemacht, das ist aus menschenrechtlicher Sicht problematisch und für einen vergleichsweise doch recht gut dastehenden Staat ein Armutszeugnis.

In unserer Verfassung sind politische Rechte stark verankert, während soziale Menschenrechte fast nicht vorkommen. Die Forderung der Armutskonferenz geht daher in die Richtung eines Bundesverfassungsgesetzes für soziale Sicherheit, um die international üblichen Menschenrechte im Bereich der sozialen wirtschaftlichen Rechte zu verankern und ein existenzsicherndes Minimum bzw menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Art 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert, dass jedes „Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit“ hat. Ich nehme an, Sie spre-

chen genau das an. Wie kann man soziale Rechte in der Praxis durchsetzen? Es reicht ja nicht, das in ein Gesetz hineinzuschreiben . . .

Das ist richtig. Es gibt in der Zwischenzeit wunderbare Beispiele aus dem Ausland, wo man konkret ansetzen kann. In Südafrika betraf eine der ersten Entscheidungen nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung die enorm hohen Kosten rund um die HIV-Medikation. Eine Gruppe von NGOs hat mittels Klage beim Verfassungsgericht die südafrikanische Regierung dazu gezwungen, mit den Pharmakonzernen andere Preise auszuhandeln.

Ein anderes Beispiel ist das Erkenntnis aus Karlsruhe rund um Hartz IV, wo das deutsche Bundesverfassungsgericht die Frage des menschenwürdigen Daseins diskutiert hat. Der österreichische VfGH kann das mit dem Instrumentarium, das ihm momentan zur Verfügung steht, nicht. Beheftsmäßig orientiert man sich an Art 3 EMRK, der eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet. Man kann sich aber nicht nach oben hin orientieren zur Frage, was eigentlich ein menschenwürdiges Dasein ist. Strukturelle Faktoren könnte man über staatliche Regularien in Richtung mehr Gleichheit und mehr demokratiepolitischer Wertigkeit nachjustieren.

Wenn ich das richtig verstanden habe, kritisieren Sie, dass sich der VfGH mit gewissen Themen gar nicht auseinandersetzen kann, weil es keine Gesetze gibt, die diese Rechte festschreiben?

Indem gewisse Wertigkeiten nicht verankert sind, haben sie für die Orientierung in der Gesetzeswerdung keinen Anker und in Folge die Gerichte in der Würdigung keine Möglichkeit, diesen Wertekatalog auszuschöpfen.



Nehmen wir bspw das Recht auf Arbeit. Wenn der Markt nicht genügend Arbeitsplätze bietet, führt das logischerweise dazu, dass es Menschen in Arbeitslosigkeit gibt. Wie kann man genügend Arbeit für alle schaffen?

Man unterteilt solche Rechte in unterschiedliche Aspekte. Ein wichtiger Aspekt ist die Zugänglichkeit und dabei darauf zu achten, was die Auswahlkriterien sind. Es gibt Barrieren, die stark sozial geprägt sind. Bspw wird eine Person, die im Jogginganzug zum Arbeitsvermittlungsgespräch

geht, anders bewertet und hat dann auch im Arbeitsmarkt andere Chancen.

Auch den Härtefallfonds muss man sich genauer ansehen: Welche Lebensentwürfe an beruflicher Tätigkeit hatten jene Personen im Kopf, die den Härtefallfonds geplant haben? Ist wirklich die Vielfalt der Lebensrealitäten in Österreich widergespiegelt? Ich würde sagen, tendenziell nein. Man hat in der Diskussion gemerkt, dass jene, die ökonomisch besonders schlecht gestellt sind, wenig bis gar nicht vorgekommen sind.

Über Arbeit erfolgt ein hohes Maß an Integration.

Flüchtlinge dürfen in Österreich im Regelfall erst beschäftigt werden, wenn ihr Asylstatus anerkannt ist. Geht diese Regel mit Art 22 konform?

Integration heißt, Menschen eine Möglichkeit zu geben, in der meist unfreiwillig neuen Heimat eine Position einzunehmen, die eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Über Arbeit entsteht Sinnstiftung und erfolgt ein hohes Maß an Integration. Arbeit trägt zur ökonomischen Sicherheit bei. Aus dem Grund ist es widersinnig, Barrieren zu bauen. Auch vor dem Hintergrund, dass viele dieser Menschen eine Qualifikation haben. Um genau diese Integration zu schaffen, von der viele so gerne reden, wäre es wichtig, möglichst rasch einen Zugang in den ersten Arbeitsmarkt möglich zu machen.



Welche Wünsche haben Sie an die österreichische Bundesregierung?

Das Regierungsprogramm sieht erfreulicherweise eine Erweiterung des Menschenrechtskatalogs vor, ein Ausbau in Richtung sozialer Menschenrechte würde internationale Vorgaben und Forderungen erfüllen. Deswegen sprechen wir uns für ein Bundesverfassungsgesetz für soziale Sicherheit aus, in dem jene Werte verankert werden, denen Österreich bis jetzt aufgrund seiner Verfassungsgeschichte nicht nähergetreten ist. Und natürlich braucht es eine Novellie-

rung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes auf Basis von menschenrechtlichen Prinzipien, um ein menschenwürdiges Dasein für alle zu sichern.

Wie kann man das SozialRechtsNetz unterstützen?

Wir freuen uns zum einen über fachliche Unterstützung und den inhaltlichen Austausch in Schulungen. Wir freuen uns aber auch über finanzielle Zuwendungen in einem Land, in dem die Zahl der gemeinnützigen Stiftungen überschaubar ist.

Danke für das Gespräch und alles Gute für Ihren weiteren Einsatz.



Dr. Marianne Schulze, LL.M.; studierte Rechtswissenschaften in Wien und am Center for Civil and Human Rights, University of Notre Dame; juristische Beraterin des SozialRechtsNetz;

Seit 2007 selbständig als Menschenrechtsexpertin nationaler und transnationaler Organisationen, insb UNDP und unicef, tätig; langjährige Kampagnenerfahrung in Gremien der Vereinten Nationen; Vorstandsmitglied der Global Initiative on Psychiatry, Mitglied des Monitoring-Teams der Internationalen Kampagne gegen Landminen

SozialRechtsNetz: gegründet 2019, ein Projekt der Armutskonferenz, Sitz in Wien; Rechtsberatung und Rechtsvertretung; weitere Infos: sozialrechtsnetz.at

Fotos: fotonovo.at, Daniel Novotny

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

Inland

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Grundlehrgang – PräsenzWebseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 1. 2021 ONLINE

25. Finanzstrafrechtliche Tagung: Digitalisierung der abgabenrechtlichen Veranlagung und Kontrolle – (finanz) strafrechtliche Implikationen

LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater

25. 3. 2021 LINZ

56. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht (<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>)

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

7. bis 9. 4. 2021 ZELL AM SEE

Jahrestagung „Vienna Legal Tech“ 2021

Business Circle Management FortbildungsGmbH

21. 4. 2021 WIEN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17. und 18. 6. 2021 Waidhofen/YBBS



Markenrecht am Puls der Zeit

- Novellen, Judikatur und Literatur zu MSchG, PAG, UnionsmarkenVO und internationalen Übereinkommen,
- ausführliche systematische Darstellung der neuen Rechtslage,
- umfangreiche Exkurse zu Domainrecht, Bewertung von Marken, Markenlizenzen, Kartellrecht uvm.

Kucsko/Schumacher
marken.schutz

3. Auflage, 2020. LII, 1402 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02086-6

258,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

Erste Präsidentin in der Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Innsbruck – Die Rechtsanwältin Dr. Birgit Streif ist die erste Präsidentin in der langjährigen Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Nach rund 170 Jahren steht damit erstmals eine Frau an der Spitze der Tiroler Rechtsanwaltschaft.

Innsbruck – Die Innsbrucker Rechtsanwältin Dr. *Birgit Streif* wurde am Dienstag, den 13. 10. 2020, in der Dogana in Innsbruck von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer mit absoluter Mehrheit zur neuen Präsidentin gewählt. Insgesamt 117 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen nahmen an der Vollversammlung und den angeschlossenen Wahlen teil. Dr. *Streif* ist damit die erste Präsidentin in der rund 170-jährigen Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Die 49-jährige Tirolerin übernimmt das Amt von Dr. *Markus Heis*, der sich nach achtjähriger Amtszeit von der Spitze der Landesvertretung zurückzieht. Als Vizepräsidenten wurden Dr. *Manfred Bachmann* (Innsbruck) und Dr. *Markus Skarics* (Imst) gewählt. Als Präsident des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer wurde Dr. *Andreas König* in seinem Amt bestätigt.

Erstmals Frau an der Spitze

Dr. *Birgit Streif* ist die erste Präsidentin in der traditionsreichen Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Seit 1851 gab es insgesamt siebzehn männliche Präsidenten. Mit Dr. *Birgit Streif* bekleidet nun erstmals eine Frau das Präsidentenamt, ein Novum in der Tiroler Rechtsanwaltschaft.

Dr. *Streif* selbst blickt auf umfangreiche Erfahrungen als Rechtsanwältin und Landesvertreterin zurück. Seit 2001 arbeitet sie als selbständige Rechtsanwältin in Innsbruck. 2005 wurde sie in den Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer gewählt. Seit 2006 ist sie für den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer tätig. 2013 wurde sie zur ersten weiblichen Vizepräsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer gewählt. Am 13. 10. 2020 erfolgte die Wahl zur Präsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Vertrauen durch Kommunikation

„Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen für das entgegengebrachte Vertrauen“, zeigt sich Dr. *Streif* vom Votum der Kolleginnen und Kollegen geehrt. Sie werde sich mit aller Kraft für die Anliegen der Rechtsanwaltschaft und die Weiterentwicklung des Berufsstandes einsetzen, so die neue Präsidentin. Den Schwerpunkt ihrer Präsidentschaft sieht Dr. *Streif* vor allem in einer offenen Kommunikation, sowohl nach innen als auch nach außen. „Es ist mir ein großes Anliegen, die Kommunikation mit

den Kolleginnen und Kollegen und der rechtsuchenden Bevölkerung weiter zu fördern und auszubauen“, so Dr. *Streif* in einem ersten Ausblick auf die kommenden Jahre ihrer Präsidentschaft.

Dr. Heis zum Ehrenpräsidenten ernannt

In Würdigung seiner Leistungen wurde Dr. *Markus Heis* von der Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt. „Eine Ära geht heute zu Ende! Unser aller Dank und unsere Anerkennung gilt Dr. *Markus Heis*, der sich als Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer mit sehr viel Energie und Engagement für die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen eingesetzt hat“, findet die neue Präsidentin lobende Worte für den scheidenden Präsidenten. Dr. *Heis* verabschiedet sich nach acht Jahren von der Spitze der Tiroler Rechtsanwaltschaft und damit aus der Landespolitik. Mit dem Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer hatte er acht Jahre die Geschicke der Tiroler Rechtsanwaltschaft maßgeblich geprägt.

Das neue Präsidium

Präsidentin Dr. *Birgit Streif*

Dr. *Streif* ist seit 2001 als Rechtsanwältin in Innsbruck tätig. 2005 wurde sie als Mitglied in den Disziplinarrat gewählt. Seit 2006 ist sie Mitglied des Ausschusses und seit 2013 Vizepräsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Vizepräsident Dr. *Manfred Bachmann*

Dr. *Manfred Bachmann* ist seit 2003 als Rechtsanwalt in Innsbruck tätig. Seit 2006 ist er Mitglied im Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Vizepräsident Dr. *Markus Skarics*

Dr. *Markus Skarics* ist seit 1989 Rechtsanwalt in Imst. Seit 2010 ist er für den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer tätig.

Wechsel in den Gremien

Bei den Wahlen wurden auch zahlreiche Funktionen in den Gremien der Tiroler Rechtsanwaltskammer gewählt.

Neu im Ausschuss sind:

DI (FH) Mag. *Bernd Auer*, MMMag. *Nadja Auer*, Dr. *Julia Konzett*, Mag. *Jasmin Oberlohr*, Dr. *Michael E. Sallinger*, LL.M., und Mag. *Stefano Santagata*.

Neu im Disziplinarrat sind: MMMag. *Barbara Egger-Russe*, Dr. *Christopher Fink*, Mag. *Martin Fuith*, LL.M., MMag. Dr. *Katharina Gruber*, Ing. Mag. *Stefan Rass*, Mag. *Cathrina Rieder*, Mag. *Harald Rossi* und MMag. *René Schwetz*.

Nach langjähriger und verdienstvoller Tätigkeit scheidet aus dem Ausschuss aus: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, Präsident Dr. *Markus Heis*, Dr. *Katharina Moritz*, Dr. *Harald Vill*, Dr. *Nikolaus Rinner* und Vizepräsident Dr. *Christian J. Winder*.

Aus dem Disziplinarrat scheidet aus: Vizepräsident Dr. *Paul Bauer*, Dr. *Andreas Fink*, Dr. *Georg Ganner*, Dr. *Hermann Rieder*, Mag. Dr. *Paula Stecher* und Kammeranwalt-Stellvertreter Dr. *Josef Danler*.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer ist die Interessenvertretung aller Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter in Tirol und vertritt derzeit rund 690 Mitglieder. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer ist eine selbstverwaltete Körperschaft öffentlichen Rechts. Seit 13. 10. 2020 ist die Innsbrucker Rechtsanwältin Dr. *Birgit Streif* neue Präsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer.



Stabübergabe: Präsidentin Dr. Birgit Streif und Ehrenpräsident Dr. Markus Heis Foto: TRAK/Lentner

MAG. JOHANNES LENTNER
Tiroler Rechtsanwaltskammer

Top-aktuelles Schadenersatz-Seminar am Wörthersee

Der traditionelle „Verkehrsrechtstag am See“ musste heuer wegen der Coronakrise abgesagt werden. Dennoch reiste Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* nach Kärnten an, um ein Update zum Thema „Schadenersatz“ zu geben. Im Rahmen des Seminars sprach *Perner* anhand aktueller Fälle über Fragen des Anspruchsinhalts und der Zurechnung, wobei er auch Spezialprobleme wie etwa die fiktiven Reparaturkosten (1 Ob 62/19b) aufgriff. In seinen Ausführungen widmete er sich auch der Anlageberaterhaftung, wo er vor allem auf den Mitverschuldenszusammenhang einging (1 Ob 78/19f).

Unter Einhaltung der gebotenen Corona-Sicherheitsmaßnahmen konnte die Veranstaltung im großen Seminarraum des Parkhotels Pörtschach erfolgreich durchgeführt werden. „Wir müssen den Aus- und Fortbildungsbetrieb für unsere Konzipienten aufrechterhalten“, betont Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Auch mehrere Kärntner Rechtsanwälte nutzten das Angebot, um sich mit der aktuellen Judikatur zum Thema Schadenersatzrecht auseinanderzusetzen.



Perner (links) und Murko vor der wunderbaren Kulisse des Wörthersees, wo das Seminar „Schadenersatz – Update“ stattfand. Foto: Mag. Susanne Laggner-Primosch

MAG. SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Nach dem Virus kommt die Pleite

AWAK LIVE-WEBCAST zu Zivilprozess, Exekution und Insolvenz

Kurzarbeit, Stellenabbau, Schließungen – die Gesundheit der österreichischen Wirtschaft ist durch die Corona-Pandemie deutlich angegriffen. Auch wenn staatliche Maßnahmen die Zahl der Insolvenzen und Konkurse noch „künstlich“ dämpfen, sehen Experten spätestens nach Auslaufen der Hilfspakete eine Pleitewelle auf Österreich zurlaufen. Dann werden insbesondere Juristen und Juristinnen gefordert sein, mit Umsicht und Wissen ihren Teil zur Bewältigung der Krise beizutragen. Daher sammelt die Anwaltsakademie die neuesten Informationen zu Zivilprozess, Exekution und Insolvenz in einem LIVE-WEBCAST am 24. und 26. März 2021.

Für diese komplexe Aufgabe konnte die AWAK einen der Top-Experten des Landes gewinnen: O. Univ.-Prof. em. Dr. Wolfgang Jelinek. Er bildet im LIVE-WEBCAST die jüngsten Entwicklungen in drei Schwerpunkten ab: die aktuelle Rechtsprechung und Rechtsänderungen jeweils im Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzrecht sowie Neuerungen im EU-Zivilverfahrensrecht.

Komplikationen & Kunstfehler vermeiden

Im Bereich der Rechtsprechung wird Jelinek nach einem Gesamtüberblick insbesondere wichtige Fragestellungen des Exekutionsverfahrens und Insolvenzrechts aus Gläubigersicht behandeln, Problemstellen im Privatkonkursrecht aufzeigen und häufige „Kunstfehler“ besprechen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zivilverfahren unterlaufen.

Zum Schwerpunkt der Rechtsentwicklung analysiert der viel gefragte Referent und Autor neben dem bereits erwähnten EU-Zivilverfahren Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung und der Gerichtsorganisation, die Prozessunfähigkeit und Vertretung nach dem 2. ErwSchG, die Exekutionsordnungs-Novelle 2016 und elektronische Abfragen.

Mit dem LIVE-WEBCAST verbindet die AWAK die Atmosphäre und Fokussierung einer Präsenzveranstaltung mit der gebotenen Sicherheit für Referent und Teilnehmende. Machen Sie sich fit für die kommenden Herausforderungen im Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzrecht. Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz auf www.awak.at.

Termin:

LIVE-WEBCAST: Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung bis März 2021 – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)

Mittwoch, 24. März 2021, 15.00 – 18.30 Uhr: Zivilprozess
Freitag, 26. März 2021, 14.00 – 17.30 Uhr: Exekutionsrecht, Insolvenzrecht

Jetzt buchen: www.awak.at



Copyright: skyNext/Shutterstock.com

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

DEZEMBER 2020

LIVE-WEBCAST

Immobilien­geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilien­ertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen

4. 12. ONLINE

Seminar­nummer: 20201204–9

BASIC

Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte

4. und 5. 12. INNSBRUCK

Seminar­nummer: 20201204–6

LIVE-WEBCAST

Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung

11. 12. ONLINE

Seminar­nummer: 20201211–9

JÄNNER 2021

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

15. und 16. 1. INNSBRUCK

Seminar­nummer: 20210115–6

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

15. und 16. 1. ST. GEORGEN I. A.

Seminar­nummer: 20210115–3

BRUSH UP

Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur

21. 1. WIEN

Seminar­nummer: 20210121–8

BASIC

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)

22. und 23. 1. WIEN

Seminar­nummer: 20210122–8

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

22. und 23. 1. LINZ

Seminar­nummer: 20210122–3

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

25. und 26. 1. ST. PÖLTEN

Seminar­nummer: 20210125–2

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

28. 1. WIEN

Seminar­nummer: 20210128–8

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

28. und 29. 1. WIEN

Seminar­nummer: 20210128A–8

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

29. und 30. 1. INNSBRUCK

Seminar­nummer: 20210129–6

FEBRUAR 2021

BASIC

Schriftsatzgestaltung im öffentlichen Recht – Verwaltungsgerichte, VwGH und VfGH

5. 2. ST. GEORGEN I. A.

Seminar­nummer: 20210205–3



Aus- und Fortbildung

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

5. 2. und 6. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20210205–5

Seminarnummer: 20210205–3

BRUSH UP**Digitale Währungen und ihr legaler Rahmen – Aktuelle Rechtslage bei Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungen**

9. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210209–8

SPECIAL**Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten**

10. 2. LINZ

Seminarnummer: 20210210–3

BRUSH UP**Expertengespräch Strafverteidigung**

12. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210212–8

SPECIAL**Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof**

16. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210216–8

LIVE-WEBCAST**Pauschalreiserecht insbesondere in der Covid-19-Krise**

18. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20210218–9

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

19. 2. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20210219–7

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt**

23. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210223–8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

26. und 27. 2. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20210226–3

BASIC**Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem VfGH, dem VfGH, dem EGMR und dem EuGH**

26. und 27. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20210226–5

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

26. und 27. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210226–6

SPECIAL**Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages (für Einsteiger)**

26. und 27. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210226–8

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

Warum Sie teilnehmen sollten:

Es werden arbeitsrechtliche Basics aus der Praxis für die Praxis vermittelt:

Abgrenzung, Abschluss und Befristung von Dienstverträgen, Betriebsübergang, Ende von Dienstverhältnissen, Verzicht, Vergleich, Verfall, Verjährung, arbeitsrechtliche Klauseln, Urlaub, Dienstnehmerhaftpflicht, Dienstzeugnis und Konkurs samt Entgeltsicherung.

Seminarleitung: Dr. *Stephan Rainer*, Rechtsanwalt in Innsbruck

Referenten: Dr. *Stephan Rainer*, Rechtsanwalt in Innsbruck
Dr. *Peter Wallnöfer*, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck

Termin: 15. und 16. Jänner 2021 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20210115-6

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bietet eine umfassende Einführung in die wesentlichen Bereiche des Insolvenzrechts. Die Aufgaben des Anwalts als Masse- bzw Sanierungsverwalter werden ebenso behandelt wie die wichtigsten Verfahrensschritte.

Themen wie Anfechtung, Prüfungsprozess und eigenkapitalersetzende Darlehen sind auch für den Anwalt als Gläubiger bzw Schuldnervertreter von Bedeutung.

Referenten: Sen.-Präs. Dr. *Helmut Katzmayr*, Senatspräsident des OLG in Linz

Dr. *Norbert Mooseder*, Rechtsanwalt in Linz

Dr. *Reinhard Rebernig*, Richter des LG in Wels

Dr. *Thomas Zeitler*, Rechtsanwalt in Linz

Termin: 15. und 16. Jänner 2021 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **St. Georgen i. A.**, Hotel Attergauhof

Seminarnummer: 20210115-3

BRUSH UP

Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bietet eine Einführung in das Thema des Abgaben- und des Finanzstrafverfahrens.

Ziel ist es, den Teilnehmern, die nicht so mit diesen Themen vertraut sind, einen Einstieg zu bieten, Grundlage und Systematik zu erläutern und die richtige Vorgangsweise für die Praxis zu bieten.

Referent: MMag. Dr. *Gerd Konezny*, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 21. Jänner 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20210121-8

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar richtet sich hauptsächlich an Berufsanfänger, die im Insolvenzrecht noch keine oder wenig Erfahrung erworben haben. Die wesentliche Betonung liegt in der Aufarbeitung des allgemeinen Teils des Insolvenzrechts (ohne Privatkonkurs). Die Aufgaben als Insolvenzverwalter, Gläubigervertreter und Schuldnervertreter werden anhand von Praxisfällen erörtert.

Seminarleitung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, Rechtsanwältin in Innsbruck

Referenten: Dr. *Herbert Matzunski*, Rechtsanwalt in Innsbruck

Dr. *Cosima Told*, Insolvenzrichterin am LG Innsbruck

VPräs. Dr. *Christian J. Winder*, Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt in Innsbruck

Termin: 29. und 30. Jänner 2021 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20210129-6

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST

Pauschalreiserecht insbesondere in der COVID-19-Krise

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der LIVE-WEBCAST soll einen kurzen Überblick über die Umsetzung der Reise-RL 2015/2302/EU durch PRG und PRV geben und dann insbesondere aktuelle Fragen iZm COVID-19 zur Diskussion stellen.

Referent: Ass.-Prof. Mag. Dr. *Stephan Keiler*, LL.M., General Legal Counsel in Wien

Termin: 18. Februar 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210218-9

SPECIAL

Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar vermittelt einen Überblick über die wichtigsten materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen, die sich in einem Todesfall stellen.

Seminarleitung und Referent: Dr. *Helwig Keber*, Rechtsanwalt in Graz

Termin: 19. Februar 2021 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Best Western Plus Central Hotel Leonhard

Seminarnummer: 20210219-7

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im „Update Mietrecht“ werden alle aktuellen Entwicklungen im Bereich des Mietrechts dargestellt und – insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse der anwaltlichen Praxis – vertiefend erörtert. Darüber hinaus vermittelt das Update – insbesondere zum Auffrischen des Wissens bei „alten Hasen“ und zum vereinfachten Einstieg für „Newcomer“ in diesem Rechtsbereich – auch Basics zum Mietrecht. Schließlich wird im Rahmen dieses Seminars die Gelegenheit geboten, Rechtsfragen aus dem unmittelbaren Tätig-

keitsbereich der Teilnehmer („Wo der Schuh gerade drückt“) mit DEM Wohnrechtsexperten zu erörtern und auf dessen Expertise zuzugreifen.

Unter anderem behandelt das „Update Mietrecht“ folgende Themenbereiche:

1. Neue Klausel-E des OGH zur zulässigen Mietvertragsgestaltung
2. Aktueller Stand der Judikatur zum Superädifikat
3. Auswirkungen veralteter Elektrik auf den Mietvertrag (uU massive Mietzinsherabsetzung und -minderung)
4. OGH zur (Un-)Zulässigkeit von airbnb-Vermietungen
5. Aktuelle Entwicklungen zur Mietzinsanhebung gemäß § 12a Abs 3 MRG
6. Legistischer Ausblick
7. uvm

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Termin: 23. Februar 2021 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20210223-8



Übersicht und Struktur im Gesetzesdschungel

Sammlung von Gesetzen und sonstigen generellen Maßnahmen

Erbrecht: Richtig vererben, richtig schenken, Fehler vermeiden

Die 2. Auflage des vorliegenden Werkes zum Thema Erbrecht berücksichtigt insb die umfassende Novellierung des im ABGB enthaltenen allgemeinen Erbrechts durch das Erbrechtsänderungsgesetz 2015.



Dieses Werk gliedert sich in 18 Kapitel und verschafft einen hervorragenden Überblick über das neue österreichische Erbrecht, wobei seit der 1. Auflage aus dem Jahr 2016 mehr als 60 neue höchstgerichtliche Entscheidungen berücksichtigt werden konnten.

Der renommierte Autor RA Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Rohrwig* skizziert in mehreren praxisrelevanten Fallbeispielen, was beim Vererben und beim Schenken zu beachten ist. Im 2. Kapitel werden dem Leser Fälle für unklare oder fehlerhafte Testamente geschildert, wobei in einem nächsten Schritt konkrete Lösungsansätze, wie bspw Formulierungsvorschläge bei der Testamentsregelung, angeboten werden.

Hervorzuheben sind die Ausführungen zum Pflichtteilsrecht und zur Schenkungsanrechnung, zumal die alte mit der neuen Rechtslage sehr anschaulich verglichen wird.

Gelungen sind insb die Erklärungen hinsichtlich der Vererbung von Gesellschaftsanteilen. Es werden etwa die Haftungsrisiken der Erben praxisnah beleuchtet und mietrechtliche Fragen erörtert.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass dieses Werk auch als Hilfsmittel für Nicht-Juristen dienen soll, weshalb der Autor 60 für das Erbrecht wichtige Fachbegriffe kurz erläutert. Der Autor berichtet aus seiner Beratungspraxis und legt unmissverständlich dar, dass es viele angespannte oder gestörte Eltern-Kind-Beziehungen gibt. In diesem Sinn werden auch Lebensweisheiten vermittelt, wie man etwa sein Vermögen richtig vererbt oder verschenkt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gegenständliche Werk jedenfalls sehr empfehlenswert ist, weil es eine rasche und aufschlussreiche Orientierung im Erbrecht auch für Nicht-Juristen ermöglicht.

Erbrecht: Richtig vererben, richtig schenken, Fehler vermeiden.

Von *Johannes Reich-Rohrwig*. 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2020, 280 Seiten, br, € 49,-.

STEPHANIE APPL

Arbeitsgerichtliches Verfahren – ASGG

Das Werk von *Hargassner* besticht durch seine Handlichkeit und ist dadurch für die Verfassung juristischer Schriftsätze in der täglichen Praxis eine wertvolle Hilfestellung.



Es ist ein Praxishandbuch, das sich am Ablauf eines Gerichtsverfahrens in der Praxis orientiert. Sehr praktisch ist das Stichwortverzeichnis, das ein schnelles Auffinden ermöglicht. Das ist in der Praxis vor allem für Anwaltskanzleien praktisch, wenn es gilt, unter Zeitdruck Schriftsätze zu erstellen. Einzelne Passagen des Praxishandbuches sind geeignet,

auf tretende Fragen im Zuge arbeitsgerichtlicher Verfahren schnell, effizient und praxisnah zu lösen. Beispielskataloge im Handbuch runden die Praxistauglichkeit dieses Werkes ab. Wer also bspw danach sucht, was alles unter Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 1 Z 1 ASGG fällt, wird hier fündig. Problembereiche, wie Zuständigkeitsfragen bei der Einbringung einer Kündigungsanfechtungsklage, können mit diesem praxistauglichen Büchlein schnell gelöst werden. Ausbaufähig wären in diesem Zusammenhang allenfalls weiter gehende Praxishinweise, um den anwaltlichen Rechtsanwender, der zumeist unter Zeitdruck steht, wenn er auf dieses Werk zurückgreift, zusätzlich zu unterstützen. Die Hinweise in den Fußnoten sind schlank gehalten und verweisen meist auf einschlägige aktuelle Rsp der obersten Gerichte bzw direkt auf die Rechtsätze im RIS-Justiz, was in der Praxis für das rasche Recherchieren ein Gewinn ist.

Praktisch sind auch die Formulierungsvorschläge für das Klagebegehren. So gibt es bspw Formulierungsvorschläge für Kündigungsklagen, Stufenklagen, Anfechtungen von Betriebsratswahlen und Unterlassungsklagen, jeweils mit praktischen Hinweisen.

Insgesamt ist das Handbuch jedem ans Herz zu legen, der mit arbeits- und sozialgerichtlichen Gerichtsverfahren in Berührung kommt.

Es ist nicht nur ein praktischer Leitfaden für das gesamte arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren, sondern besticht auch durch eine leserfreundliche und abwechslungsreiche Gestaltung (durch Beispiels-Boxen, Hinweisfelder etc) sowohl in gestalterischer als auch inhaltlicher Hinsicht. Das Büchlein ist anregend geschrieben und sollte in keiner zivil- und arbeitsrechtlichen Anwaltskanzlei und Bibliothek fehlen.

Arbeitsgerichtliches Verfahren – ASGG.

Von *Richard Hargassner*. 1. Auflage. Verlag LexisNexis, Wien 2019, 220 Seiten, geb, € 43,-.

SIMON HERZOG

Hans Kelsen, Biographie eines Rechtswissenschaftlers

Die vorliegende Biographie *Thomas Olechowskis* über *Hans Kelsen* ist ein schon längst fälliges Memorial für einen überragenden Juristen und Geistesmenschen des ausgehenden 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, den das offizielle Österreich lange Zeit weithin unbeachtet ließ – trotz seiner Verdienste um unsere republikanische Verfassung, miteingeschlossen die Einrichtungen einer demokratischen Machtbalance (Gewaltenteilung), die vielen Kautelen der Rechtsstaatlichkeit und letztlich die Krone der Sicherung dieses Rechtsstaats: die Verfassungsgerichtsbarkeit.



Erst die im Jahr 2020 anstehende 100-Jahr-Feier der österreichischen Bundesverfassung 1920/1929 hat das Gedenken an deren Schöpfer wieder aufleben lassen.

Im Zeitraum, den der Rezensent überblicken kann, war die Schule des rechtswissenschaftlichen Positivismus an Österreichs Hochschulen nicht sehr relevant. Auch wurde meines Wissens in den letzten 60 Jahren kein Vertreter der positivistischen Rechtswissenschaft in den VfGH berufen. „Schuld“ daran war eine gewisse elitäre Geisteshaltung der Vertreter dieser Lehre, die noch dazu die für die Praxis notwendigen Auslegungsregeln nicht oder nicht hinreichend präsentieren kann.

Trotzdem hat *Kelsens* Lehre (und wohl auch deren Strahlkraft) bedeutende Schüler angezogen: *Alfred Verdross*, *Adolf J. Merkl*; in jüngerer Zeit *Robert Walter* und *Clemens Jabloner*, die mit dem Hans-Kelsen-Institut und der Herausgabe der Werke *Kelsens* im Verlag Mohr Siebeck dessen Erbe erfolgreich und nachhaltig hochhalten.

Die vorliegende Biographie umfasst über 1.000 Seiten und kann dennoch nicht alle Leistungen *Kelsens* rezipieren. 15 Jahre arbeitete *Thomas Olechowski* an diesem Werk. Durch großzügige Unterstützung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung konnte er dafür vier sehr wichtige MitarbeiterInnen und weitere 15 wissenschaftliche Hilfskräfte gewinnen. Betont werden muss weiters die tatkräftige Unterstützung des Vorhabens durch das bereits erwähnte Hans-Kelsen-Institut.

Thomas Olechowski bereitet die Biographie *Kelsens* detailliert auf: die Zeitspanne vom Ende der Habsburger Monarchie (in der *Kelsen* bereits Mitarbeiter eines damaligen Kriegsministers war) über den Beginn der Republik (Beauftragung mit dem Entwurf einer Verfassung) bis zur Zeit um 1930, in der die (freiwillige) Abwanderung *Kelsens* aus Österreich erfolgte. Auch den weiteren Stationen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit wird breiter Raum gewidmet: Köln, Genf, Prag und schließlich seine Arbeitsstätten in den USA (Harvard), zuletzt die Professur in Berkely. Ebenfalls Erwähnung finden seine Besuche im Nachkriegsösterreich sowie die Ehrungen, die er hier erfuhr.

Das Werk *Hans Kelsens* kann selbst in einer monumentalen Biographie nur unvollständig dargestellt werden. Daher bleibt auch die diesbezügliche Rezension rudimentär, skizzenhaft. Vor allem aber deshalb, weil sich der Rezensent damit auf ein ihm nicht sehr geläufiges wissenschaftstheoretisches Terrain begibt.

Das, was von *Kelsens* wissenschaftlicher Arbeit in steter Erinnerung bleibt, ist die sogenannte „Reine Rechtslehre“, die er in seiner Habilitationsschrift „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze“ begründete und an der er bis zu seinem Lebensende, also mehr als 60 Jahre, weitergearbeitet hat.

Gegenstand der Rechtswissenschaft sind danach ausschließlich (geschriebene) Normen, die nach bestimmten Erzeugungsregeln von einem legitimierten Gesetzgeber erlassen wurden. Grundpfeiler seiner Lehre ist die strikte Trennung von Sein und Sollen. Der Rechtspositivismus *Kelsens* knüpft hier stark an die Normenlogik der Brünner Schule an.

Aber so tief steigt *Thomas Olechowski* gar nicht in die Rechtstheorie ein, sein Ansatz ist eher rechtshistorischer Natur. Er will nicht die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von *Kelsens* Theorien hinterfragen, geschweige denn sie beweisen.

Neben *Kelsens* Würdigung als Rechtswissenschaftler tritt die bereits erwähnte Darstellung der zweiten Hälfte seiner Persönlichkeit: der eines die staatspolitischen Notwendigkeiten klar erkennenden Rechtspolitikers, der als Legist im Stande ist, diese Notwendigkeiten im Interesse der Republik umzusetzen.

Der besondere Wert dieser Biographie *Kelsens* liegt in der ausgewogenen Darstellung der zeitgeschichtlichen Einbettung seiner (früheren) Lebensabschnitte: aufkommender Antisemitismus, Erster Weltkrieg, Zerfall der Monarchie, Gründung der Republik Österreich, Austromarxismus, Ständestaat bis hin zur Machtergreifung durch die Nationalsozialisten einerseits und der hinreichend belegten Einblicke in das wissenschaftliche sowie praktisch-rechtspolitische Lebenswerk dieses Geistesmenschen andererseits.

Ein Werk, das durchaus geeignet erscheint, jahrelange Unzulänglichkeiten der Würdigung dieses bedeutenden (Alt-)Österreichers in seinem Heimatland wettzumachen.

Hans Kelsen, Biographie eines Rechtswissenschaftlers.
Von *Thomas Olechowski*. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2020, XXIII, 1.027 Seiten, geb., € 60,70.

NIKOLAUS LEHNER

Scharfsinn im Recht – Liber Amicorum Michael Thaler zum 70. Geburtstag

Seit jeher ist der Rezensent ein Verfechter der Vielfalt und der Breite des juristischen Schrifttums – so ist es (hoffentlich: nicht nur) ihm jedes Mal eine Freude, wenn ein Band angezeigt werden kann, der diese Vielfalt, man kann auch sagen Originalität, unterstreicht und einen neuen Beleg dafür bietet, wie vielfältig und in einem echten Sinne interessant wissenschaftliches Schrifttum sein kann.



I.

Vor allem den Freunden des öffentlichen Rechts haben die Herausgeber des *Liber Amicorum* für Michael Thaler zum 70. Geburtstag, *Clemens Jabloner, Andrés Jakab, Lando Kirchmair, Otto Pfersmann* und *Ewald Wiederin*, mit dem anzudeutenden, im Verlag Jan Sramek erschienenen Band eine große Freude bereitet.

II.

Gewiss mag dies mit der Person des Geehrten zusammenhängen: Prof. Dr. *Michael Thaler* lehrt nach langjährigem Aufenthalt in Harvard Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Universität Salzburg, der Universität Innsbruck und der Universität Paris 1 Pantheon Sorbonne; er ist vielfach in den Bereichen tätig und tätig geworden, die man heutzutage, nicht ganz ohne einen nachteilig-naserümpfenden Unterton, als Grundlagenforschung bezeichnet, womit oft gesagt werden soll, dass man derlei ja nicht „wirklich brauche“. Dass das Gegenteil der Fall ist, muss man nicht nur immer wieder betonen, sondern man kann es anhand dieses Werks auch unterstreichen.

III.

Eine Festschrift ist wie ein Spiegel: ein Spiegel der Beschenkenden und ein Spiegel für den, aber auch des Beschenkten. Dieser hier ist außerordentlich gelungen. Dass eine Festschrift auch ein Geschenk sein soll, und im besten Sinne auch sein kann, mag man hier sehen: es ist ein schönes, ein ordentlich verarbeitetes und mit Liebe zum Detail ausgestattetes Werk. Wie so oft weist die Sorgfalt der Aufmachung und der Herstellung auf die Sorgfalt der Zusammenstellung und damit auch des Inhalts hin. Es darf einen freuen, dass Bücher – auch haptisch – schön gemacht werden, bis hin zu den Vorsatzpapieren, wenn, so oft, verklebte Zettel, die im Laserdruck mit zerrinnenden Buchstaben ausgeführt sind, schon als ein Buch daherkommen wollen.

IV.

Es sind viele und unterschiedliche Beiträge aus dem weiten Feld des öffentlichen Rechts und seiner Grundlagen, die hier versammelt wurden, Beiträge von zum Teil außergewöhnlich prominenten Beitragenden, wie unter anderem des Bundesministers aD Dr. *Clemens Jabloner*, dessen, wenn

leider auch nur kurzer Zeit, als Justizminister wir wesentliche Zurufe verdanken.

Besonders hervorzuheben ist, dass viele der Beiträge gerade eben so genannte Grundlagenfragen beleuchten, wie etwa die Vermessung des Rechtsstaats, Probleme aus der Reinen Rechtslehre, Methodenlehre und Auslegung des öffentlichen Rechts (nicht nur in Österreich) oder aber auch Fragen der so genannten Digitalisierung.

Wer, wie der Verfasser, seit nun mehr als 30 Jahren sich in dem Bereich bewegt, der hat auch erlebt, wie sehr das lebendige öffentliche Recht und mit ihm das Völkerrecht sich in dem Rahmen der gesellschaftlichen Umwälzungen unserer Zeit immer wieder neuen Herausforderungen stellen müssen, das vor allem dann, wenn die Fundamente Rechtsstaat, Grund- und Freiheitsrechte, Demokratie und Achtung des Einzelnen – kurz: ein Leben in und nach der *rule of law* – immer wieder Gefahr laufen, relativiert und angegriffen zu werden, wenn sie sich anschicken, in neuen „Allgemeinplätzen“ aufzugehen und von den Rändern her langsam erodieren.

Hier möchte ich besonders auf den Beitrag von *Müller*, „Hat das Unionsrecht eine ‚Philosophie‘?“, hinweisen, der sich mit wesentlichen Fragen dazu aus dem Sichtwinkel des Unionsrechts befasst.

Dennoch ist es ungerecht, wenn man nur einige, ganz wenige der Beiträge herausgreift: Antwortcharakter auf die Fragen unserer Zeit hat der angezeigte Band nämlich nicht nur dort, wo er sich mit Grundlagen und mit Grundfragen befasst, sondern auch dann, wenn er sich Fragen der Auslegung des positiven Rechts, wie etwa zum Schluss der Verhandlung nach der Bestimmung des § 39 AVG, zu Fragen der Lehrbefugnis nach dem neuen Universitätsrecht, des Schul(verfassungs)rechtes oder aber zu aktuellen – und dem Praktiker brennenden – Fragen wie der „Theorie vom weißen Fleck“ im Bereich des Raumordnungsrechts widmet.

V.

So schließe ich mit dem freundlichen Ver- und Hinweis auf diesen Band, den man, mit Recht, nur weiterempfehlen kann und der vom eifrigen und interessierten Studenten bis hin zum erfahrenen Praktiker, vom wissenschaftlichen Kollegen bis hin zu interessierten Philosophen etwas zu bieten hat. Ja, es tut mehr als nur gut, solche Bücher in die Hand zu nehmen und in die Hand zu bekommen, darin sich zu ergehen, wie in einem Garten des Geistes, sich anstecken zu lassen von dem Vergnügen des Nachdenkens und so aus dem engen Korsett dessen zu entkommen, was aus Gründen der so genannten Zweckmäßigkeit in die Dürre und in die Wüste des reinen Vernutzens führt.

Hier ist das Gegenteil, fast möchte man sagen, in einem Wittgenstein'schen Sinne, *der Fall*.

Scharfsinn im Recht – Liber Amicorum Michael Thaler zum 70. Geburtstag.

Von *Clemens Jabloner/Andrés Jakab/Lando Kirchmair/Otto Pfersmann/Ewald Wiederin* (Hrsg.), Jan Sramek Verlag, 2019, XXIV, 498 Seiten, geb, € 148,-.

MICHAEL E. SALLINGER

Deutsches, österreichisches und internationales Schadensersatzrecht

Christian Huber beging im April 2020 seinen 65. Geburtstag. Schüler, Freunde und Kollegen haben sich in schöner akademischer Tradition zusammengefunden, um den Jubilar mit der Zuwidmung einer Festschrift zu ehren und beschenken. Entsprechend dem Forschungsschwerpunkt *Hubers* steht fast ausnahmslos das Schadenersatzrecht im Mittelpunkt der Festschrift, die sich aus 50 Beiträgen zusammensetzt, von denen – dem rein subjektiven Interesse des Rezensenten folgend – einige besonders erwähnt seien:



Nach einem sehr persönlichen Geleitwort von *Schuster*, der dem Leser das (berufliche und private) Wirken *Hubers* seit Mitte der 1990er Jahre illustriert, nimmt *Greger* (Richter des BGH a.D.) Rsp und Lehre zum Anscheinsbeweis („Der Anscheinsbeweis – Beweis eines Anscheins oder Anschein eines Beweises?“, 151–158) ein wenig aufs Korn

und kommt zu dem Ergebnis, dass auf den Begriff des Anscheinsbeweises besser ganz verzichtet werden sollte, da es sich in Wirklichkeit um eine materiell-rechtliche Risikozuweisung handelt. *Hinteregger* („Privatrecht als Instrument des Klimaschutzes“, 191–198) zeichnet die internationale Entwicklung von Klagen wegen Schäden aufgrund der Klimaveränderung nach und sieht einen langsam einsetzenden Wertewandel bei Großunternehmen aufgrund des Drucks von Umweltverbänden. *Honsell* („Die Differenzhypothese – Zur Perseveranz eines dogmatischen Irrtums“, 199–207) spannt einen Bogen vom römischen Interessebegriff zum irrationalen Schadensersatzrecht der USA mit einem Seitenblick auf die deutsche Rsp zur Dieselabgasaffäre. *Huter* („Wer haftet dem Scheinvater für den Kindesunterhalt?“, 209–246) gelangt nach sorgsamer Analyse von Rsp und Lehre zu dem Ergebnis, dass eine Haftung des Ehestörers für den Unterhaltsschaden des Scheinvaters nicht in Betracht kommt, da die aus dem Eheband erfließenden Rechte nur inter partes wirken, nicht aber gegenüber Dritten. Von stets wiederkehrender Aktualität ist der Beitrag von *Kalss* („Die Aufdeckung von Fehlverhalten und die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder in der AG“, 273–290), die sich mit den verschiedenen Verdachtslagen und einzelnen Untersuchungsinstrumenten innerhalb der AG befasst und zusammenfassend festhält, dass der Aufsichtsrat ohne Hauptversammlungsbeschluss generell befugt ist, einen Ersatzanspruch der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats geltend zu machen. *Landolt* würdigt den Jubilar mit einem Beitrag über die „Haftungsrechtliche Stellung von pflegenden Angehörigen – eine

rechtsvergleichende Betrachtung“ (321–340) und wünscht sich eine Klärung des Status der besuchenden, helfenden und pflegenden Angehörigen durch den Gesetzgeber. Allen Rechtsanwälten empfohlen sei der Beitrag von *Michtner* („Die wissentliche Pflichtverletzung in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung am Beispiel der Rechtsanwalts haftpflichtversicherung“, 369–373), wobei zu bedenken ist, dass die wissentliche Pflichtverletzung keinen Vorsatz erfordert, sondern schon dann eingreift, wenn gegen Anweisungen oder Bedingungen des Machtgebers verstoßen wird. Für den rechtsfreundlichen Praktiker nicht minder relevant ist der Beitrag von *Nowotny* („Vorprozessuale Kosten als klagbarer Schaden?“, 389–397), der entgegen der stRsp für die Zulässigkeit der Einklagung vorprozessualer Kosten argumentiert. Für Kollisionsrechtler spannend untersucht *A. Staudinger* („Urlaub in der Schönheitsklinik – Rechtsfrage bei Medizinpauschalreisen“, 507–518) internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden medizinischen Behandlungen. *Welser* („Feststellung der Abstammung und Verjährung des Pflichtteilsanspruchs“, 543–553) will den Beginn der Verjährung pflichtteilsrechtlicher Ansprüche von der Feststellung der Abstammung vom natürlichen Vater abhängig machen, da sonst diesem gegenüber kein rechtlich relevantes Verhältnis besteht und damit auch nichts verjähren kann. Ob das Verwandtschaftsverhältnis (entgegen *Welser*) nicht doch möglicherweise als Vorfrage festgestellt werden kann, scheint nach jüngerer Rsp (vgl. 3 Ob 130/17 i; 9 Ob 3/17g) allerdings gar nicht mehr so sicher. *Wittwer* („Außergerichtliches Schadensanerkennnis – eine kollisionsrechtliche und rechtsvergleichende Betrachtung der OGH-Entscheidung vom 16. 5. 2018, 2 Ob 71/18g“, 571–580) zeigt – last but not least – anschaulich, welche Probleme in der internationalen Schadensregulierung entstehen können.

Den Autoren, Herausgebern und natürlich dem Jubilar sei herzlich zu dieser Festschrift gratuliert. Die FS Huber ist nicht bloß ein von *Beck* schön gebundener Band zum Andenken und Einschlichten ins Regal, sondern sie wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Schadensersatzrecht noch viele Jahre bereichern. Dies sei auch dem Jubilar verhofft!

Deutsches, österreichisches und internationales Schadensersatzrecht – Festschrift für Christian Huber zum 65. Geburtstag.

Von *Karl-Heinz Danzl/Barbara Dauner-Lieb/Alexander Wittwer*. Beck Verlag, München 2020, 622 Seiten, geb., € 129,-.

MARCO NADEMLEINSKY

Handelsrecht – Schnell erfasst

Das in der Springer-Reihe „Schnell erfasst“ veröffentlichte Buch wurde insb für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen verfasst, ist aufgrund der sich dadurch ergebenden Aufbereitung aber ebenso für Praktiker, die sich mit Fragen des deutschen Handelsrechts auseinandersetzen müssen, geeignet; so etwa in Schiedsverfahren über handelsrechtliche Fragestellungen.



Nach einer Einführung in die Materie, in der die systematischen und terminologischen Grundlagen geschaffen werden (S 1–12), wird das Handelsrecht über insgesamt sechs inhaltliche Kapitel hinweg dargestellt. Dabei beschränkt sich das Werk jedoch nicht auf die klassischen Bereiche des Handelsrechts, wie dieses im engeren Sinne zu verstehen wäre, sondern greift auch wesentliche außerhalb des Handelsgesetzbuchs geregelte Materien auf, die für die Anwendung relevant sind.

Zunächst werden in Kapitel 2 die Kaufmannseigenschaft sowie der Begriff der Firma erörtert (S 13–44), bevor in Kapitel 3 der Komplex der Vertretung behandelt wird (S 45–63). Es folgt Kapitel 4 mit einer Darstellung der unterschiedlichen deutschen Gesellschaftsformen: Personengesellschaften, Körperschaften, aber auch unionsrechtliche Unternehmensformen. Das Kapitel schließt mit einer kurzen Abhandlung über mit der Insolvenz eines Unternehmens im Zusammenhang stehende Fragen (S 65–114). Kapitel 5 bietet an diese Typologie der gesellschaftsrechtlichen Strukturen anknüpfend eine kurze Einführung in die Grundsätze der handelsrechtlichen Rechnungslegung (S 115–126).

Besonders hervorzuheben ist Kapitel 6 zu den Handelsgeschäften, in denen diese Materie in den Kontext des internationalen Handelsverkehrs und der damit zusammenhängenden Streitbeilegung gebettet wird (S 127–166). So wird auf die wesentlichen Unterschiede zwischen deutschem Handelsrecht und UN-Kaufrecht konzise hingewiesen, wobei eine grafische Gegenüberstellung zudem nützlich wäre. Auch im Hinblick auf die Streitbeilegung *iZm* handelsrechtlichen Streitigkeiten wird das Schiedsrecht in der Aufbereitung zum deutschen Zivilprozess kontrastiert.

Kapitel 7 behandelt schließlich eine Reihe handelsrechtlicher Querschnittsmaterien, vom Scheck- und Wechselrecht über den gewerblichen Rechtsschutz hin zum Wirtschaftsverwaltungsrecht (S 167–199).

Am Ende der Darstellung stehen ein eigenes, speziell an Studierende gerichtetes Kapitel zu Klausurfällen (S 201–211) sowie ein Register respektive Glossar der wesentlichen handelsrechtlichen Begriffe (S 213–225), wobei auf die relevanten Abschnitte des Buchs verwiesen wird,

in denen diese näher erläutert werden. Dies vermag über den fehlenden Index hinwegzutrusten.

Neben der Wiedergabe einschlägiger Rechtsvorschriften sind die grafischen, insb tabellarischen Aufbereitungen sowie die gesammelten Begriffsdefinitionen im Text sowie im Glossar besonders wertvoll, um sich einen raschen Überblick über die deutschen *termini technici* zu verschaffen. Für den rechtswissenschaftlich geschulten Anwender können dabei die Abschnitte zur Bearbeitung von Fällen sowie Beispiele, Klausurtipps und Wiederholungsfragen übersprungen werden, um nicht den ansonsten kurzweiligen Lesefluss zu unterbrechen.

Keinesfalls steht aber dieser doppelte Ansatz einer Einführung für Studium *und* Praxis der Nützlichkeit der Darstellung entgegen. Insb aus der, wie hier, rechtsvergleichen Perspektive eignet sich das Buch hervorragend, um sich rasch einen systematischen Überblick über die Materie zu verschaffen.

Handelsrecht – Schnell erfasst.

Von Joachim Gruber. 6. Auflage, Springer Verlag, Heidelberg 2019, 226 Seiten, br, € 20,55.

MARKUS P. BEHAM

Schmerzensgeld. Kommentar und Judikatur

Das im Verlag Österreich erschienene Praxishandbuch „Schmerzensgeld“ gliedert sich in drei Teile und spannt einen weiten Bogen von den dogmatischen Eckpunkten der neueren Schmerzensgeldjudikate über die allgemeinen Grundsätze des Schmerzensgeldrechts bis hin zu einer praxisfokussierten Judikaturanalyse.



Der erste Teil der 2. Auflage des Kommentars zum Schmerzensgeld versteht sich als Prolog und adressiert einige „Schmerzpunkte“. So lenkt der Herausgeber Vis.-Prof. Univ.-Prof. i. R. Dr. Ferdinand Kerschner den Blick auf die juristische Mannigfaltigkeit der Schmerztherapie und die daraus resultierenden (Haftungs-)Risiken. Wie bereits eingangs erwähnt, werden ergänzend hierzu, ausgehend von einigen neueren Entscheidungen rechtsdogmatische Eckpunkte aufgezeigt und eine absehbare Entscheidungspraxis skizziert.

Darauf folgt die fundierte Auseinandersetzung mit den allgemeinen Grundsätzen des Schmerzensgeldrechts, wobei assoz. Prof. Dr. Martina Schickmair ua praxisrelevante Beispiele aus der Judikatur kurz zusammenfasst und bewertet. Die Kommentierungen sind von sehr hoher Qualität und es wird auf weiterführende relevante Literaturstellen verwiesen.

Die Judikaturanalyse, welche von Mag. Dr. *Melanie Schlager* bearbeitet wurde und den Zeitraum von Jänner 1990 bis einschließlich September 2019 berücksichtigt, bietet einen umfassenden Überblick. In der Analyse wird alphabetisch nach Körperteilen gereiht, um ein zielgerichtetes Suchen von Entscheidungen zu konkreten Verletzungen zu ermöglichen. Jede Entscheidung ist nach einheitlichen Kriterien dargestellt. Zu Beginn werden die Verletzung/en sowie das jeweils zugesprochene angemessene Schmerzensgeld beschrieben. Weiters werden bspw, abhängig vom Einzelfall, der Sachverhalt und etwaige Haftungsbesonderheiten erwähnt.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass das vorliegende Handbuch uneingeschränkt für die rechtsanwaltliche

Praxis empfohlen werden kann, weil insbesondere die übersichtliche Darstellung der Judikate es ermöglicht, dem eigenen Mandanten eine realistischste Erwartungshaltung für den Ausgang einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu vermitteln.

Schmerzensgeld. Kommentar und Judikatur.

Von *Ferdinand Kerschner* (Hrsg). 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2020, 500 Seiten, geb, € 98,-.

STEPHANIE APPL



Mit neuem Beitrag zu den VfGH-Erkenntnissen

- umfangreiche Aktualisierungen bis zum Stand 30.9.2020
- Bearbeitungen von 32 ausgewiesenen Fachexperten

Resch (Hrsg)
Das Corona-Handbuch
Online-Ausgabe: Update 1.02

2020.
 Der Preis richtet sich nach der Unternehmensgröße.
 Verfügbar auf rdb.at/corona-handbuch

ab 120,00 EUR

pro Jahr/exkl. MwSt.

rdb.manz.at



Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6716** **3** *Huger, Martin und Victoria Hausen:* Anwendung von Kollektivverträgen – Welcher ist der richtige?
6717 **3** *Portele, Karl:* Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Berechnung des Ausfallentgelts
6718 **3** *Gruber, Bernhard W. und Manfred Lindmayr:* Personalmaßnahmen in der Krise – eine Übersicht
6719 **3** *Kurzböck, Wilhelm:* Die Phase 3 der Corona-Kurzarbeit

BANK ARCHIV

- 10** **690** *Taufner, Markus:* Aktionärsaktivismus in Österreich – Grundlagen, Status und Entwicklungen
697 *Ladler, Mona Philomena:* ESA-Leitlinien und Vorstandshaftung
707 *Mekhail, Mourad, Stamatios Gerogiorgakis und Hellmuth Milde:* Selbstverschuldete Finanzkrisen

BAU AKTUELL

- 5** **181** *Hussian, Wolfgang:* Höhere Gewalt und Disposition am Beispiel COVID-19
188 *Seebacher, Georg und Lukas Andrieu:* Zu den Rechtsfolgen des Vertragsrücktritts nach § 1170b ABGB (Sicherstellungsrecht des Werkunternehmers) am Beispiel der Mängelbehebung nach der ÖNORM B 2110
191 *Vavrovsky, Georg-Michael:* Zur Bedeutung des ganzheitlichen Denkens bei der Realisierung von komplexen Infrastrukturprojekten
196 *Tschirf, Matthias:* Standards sind Macht

ECOLEX

- 10** **856** *Chausse, Célia:* Das Verfahren nach dem InvKG
862 *Arzt, Markus und Stephan Strass:* Investitionskontrolle 2.0 – neue Hürde für Venture Capital-Investments?
872 *Renner, René:* Die Außenwirkung von Gemeindeordnungsvorschriften aus Sicht von Rechtsprechung und Literatur
880 *Romanek, Carina:* Ehelichkeitsvermutung bei Nichtigerklärung der Ehe und Erbrecht des nachgeborenen Kindes
890 *Siwy, Alfred:* Die Verbandsklage zum Schutz von Kollektivinteressen von Verbrauchern
901 *Reich-Rohrwig, Johannes und Arno Zimmermann:* IT-Organisationspflichten des Geschäftsleiters
909 *Scharf, Johannes und Gabriela Staber:* Update zur lauterkeitsrechtlichen Verfolgbarkeit von Datenschutzverstößen
936 *Braunauer, Florian und Simon Ewerz:* „Cage the beast“: Virtuelle Währungen im CRR-Regime

IMMOLEX

- 9** **250** *Anker, Stefanie und Benim Saric:* Ausgewählte zivilrechtliche Aspekte der spekulativen Immobilienfinanzierung
254 *Weishaupt, Stefan:* Forward Purchase Deals – Forward Funding Deals
258 *Fröhlich, Heinz, Karin Fuhrmann und Sebastian Gstaltner:* Der Fixkostenzuschuss als bürokratische Hilfe in der Not

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 3** **225** *Drs, Monika:* Urlaubsverjährung bei Scheinselbständigkeit – OGH im Spannungsverhältnis zur EuGH-Rechtsprechung
244 *Schrattbauer, Birgit:* Drei Jahre Familienzeitbonus – kritische Revision einer noch jungen Familienleistung

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 5** **373** *Teichmann, Fabian und Flavio Galliker:* Ausgewählte Aspekte des Nemo-tenetur-Prinzips in wirtschafts- und finanzstrafrechtlichen Verfahren in Österreich und der Schweiz – ein Rechtsvergleich
387 *Lengauer, Siegmund:* Überlegungen zur Legitimation vorbeugender Maßnahmen gegen geistig abnorme RechtsbrecherInnen
391 *Grünsteidl, Madeleine und Eva-Maria Vögerl:* Präjudizielle Wirkung von Finanzstrafverfahren für die subjektive Vorwerfbarkeit in künftigen vergleichbaren Fällen

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 5** **196** *Anderl, Axel und Bernhard Heinzl:* Handel mit gebrauchten digitalen Gütern

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 19** **587** *Seeber-Grimm, Diana, Thomas Seeber und Lena Offenbacher:* Der Vergleich im Zivilprozess – eine gebühren- und kostenrechtliche Betrachtung
865 *Ratz, Eckart:* Führung von Ermittlungsverfahren und Ermittlungsakt
20 **905** *Nunner-Krautgasser, Bettina:* Treuhandsanierungsplan: Zur Rechtsstellung des Schuldners im Treuhänderprozess

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 9 321 *Herndl, Lukas*: Zur Abgeltung von Pflegeleistungen im Todesfall

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 9 175 *Fucik, Robert*: Das Haager Zustellungsübereinkommen in Österreich
 178 *Schranz, Erwin*: Die Bedeutung der Sprache im Recht: Wo und wie kann der Hebel zu mehr Verständlichkeit angesetzt werden?

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 4 127 *Spiegel, Ramon*: Kartellrechtliche Beurteilung von Bestpreisklauseln
 141 *Cavada, Lukas*: Pay-for-delay – Ende einer Saga?

RECHT DER MEDIZIN

- 5 172 *Lengauer, Siegmund*: Freiheitsentziehung zum Schutz vor vermeintlich hoher Ansteckungsgefahr
 177 *Kleinbauer, Patrick*: Zur Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung von Nachuntersuchungen durch die Sozialversicherungsträger
 180 *Prader, Christian und Lukas Gottardis*: Zur (Un)tauglichkeit des medizinischen Sachverständigen bei Unfällen
 5a 207 *Stöger, Karl*: Die krankenanstaltenrechtlichen Organisationsformen nach der Novelle 2018
 225 *Wallner, Felix*: Neuregelung der Meldepflichtigen für die Gesundheitsberufe
 238 *Kopetzki, Christian*: Verfassungsrechtliche Probleme der Abgrenzung zwischen Ordination und Ambulatorium im Lichte der ärztegesetzlichen Entwicklungen
 247 *Resch, Reinhard*: Atypische ärztliche Einzelverträge der Krankenversicherungsträger
 255 *Lexner, Michaela Georgina*: Recht(sfragen) der Telemedizin

TAXLEX

- 9 272 *Petriz, Michael*: Die neue COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen
 276 *Endfellner, Clemens*: Der Verlustrücktrag
 278 *Kanduth-Kristen, Sabine und Gudrun Fritz-Schmied*: Die degressive Absetzung für Abnutzung und die beschleunigte lineare Gebäudeabschreibung nach dem KonStG 2020
 285 *Kanduth-Kristen, Sabine und Gert Linder*: Entlastungen für die Land- und Forstwirtschaft
 289 *Steiger, Stefan*: Personalverrechnungstechnische Aspekte

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 5 252 *Stella, Dominik und Jens Winter*: AN-Datenschutz: DSGVO, Strafen und Rechtsweg – zentrale Problemfelder
 259 *Niksova, Diana*: Mobile Arbeitnehmer und Entsende-RL: ein Spannungsverhältnis zwischen freiem Dienstleistungsverkehr, fairem Wettbewerb und Sozialschutz
 269 *Dori, Valerie*: Die neue Europäische Arbeitsbehörde: Struktur, Aufgaben und Auswirkungen für Österreich
 275 *Neumann, Thomas*: Aus PLAB wird PLB

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 9 440 *Palma, Ulrich E.*: Europarechtskonforme Interpretation ohne europarechtliche Notwendigkeit?
 448 *Nutz, Patrick*: Kapitalmarktrechtliche Zulässigkeit von Leerverkaufsattacken

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 5 160 *Schmidl, Matthias*: Der doppelgleisige Rechtsschutz in Datenschutzsachen
 167 *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Zur Abtretung des Insolvenzanfechtungsanspruchs
 172 *Werderitsch, Lena und Manuel Schweiger*: Mythen im Gewährleistungsrecht
 177 *Thomic, Nina-Maria*: Wertersatzpflicht des Verbrauchers bei Rücksendung von Selbstbaumöbeln

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 9 329 *Oppel, Albert*: E-Procurement, praktische Erfahrungen im rechtlichen Rahmen – Teil 3
 357 *Holoubek, Michael und Thomas Ziniel*: Partnering-Modelle bei der Durchführung öffentlicher Bauprojekte – Überlegungen aus vergaberechtlicher Sicht

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

10 320 Riedler, Andreas: VW-Abgasskandal

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 5 226 Holländer, Lucia und Robert Kert: Umsetzung der PIF-Richtlinie im StGB
239 Kattavenos, Maria: Die Forumswahl im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft
246 Glaser, Severin: Europastrafrecht ultra vires?
263 Toifl, Caroline: Sind Strafverteidigungskosten in Wirtschaftsstrafverfahren steuerlich abzugsfähig?



Die Geschichte von Reineke Fuchs in einer Neudeutung

Harrer
**Reineke Fuchs.
Karriere eines Weltkindes**

2020. 140 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-01984-6

19,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



712 Disziplinarrecht

Unredliches Verhalten des RA
Verbot der quota litis

Bestrittene Honorarforderung

714 Gebühren- und Steuerrecht

Zeitliche Grenzen für den Ersatz vorläufiger durch endgültige
Abgabenfestsetzungen



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/320

Unredliches Verhalten des RA Verbot der quota litis

DISZIPLINARRECHT

§ 10 Abs 2 RAO; § 879 Abs 2 ABGB

Das Angebot, jemandem durch Inkassoession zur Durchsetzung einer ihm nicht bekannten Forderung zu verhelfen, wobei weder Anspruchsgrundlage noch Identität des Informanten preisgegeben werden und ein Erfolgshonorar von 20% vorgeschlagen wird, verstößt nicht nur gegen das Verbot der quota litis, sondern erweckt auch den Eindruck, an einem bedenklichen Rechtsgeschäft mitzuwirken.

OGH 18. 6. 2020, 30 Ds 2/19a

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurde ein RA der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 3.500,- verurteilt, weil er

1./ durch das Verfassen und Absenden eines an Ulrike M**** gerichteten Schreibens (samt beigeschlossener [von der Genannten zu unterschreibender] „Erklärung“), womit er ihr angeboten hat, ihr im Wege einer treuhändigen Zahlungsabwicklung durch Inkassoession unter bestimmten Umständen einen Geldbetrag von zumindest € 9.000,- zu verschaffen, wobei er die Information, dass ihr gegen eine ihr unbekannte Person ein ihr unbekannter Anspruch in Höhe von mehr als € 20.000,- zustehe, von einer Person erhalten habe, deren Identität er derzeit nicht preisgeben könne, sowie

2./ durch den Versuch, in vorgenannter Erklärung eine gegen das Verbot der „quota litis“ verstoßende Honorarvereinbarung (20% an den Beschuldigten und 40% an seinen Informanten; keine Kosten bei Erfolglosigkeit der Einbringung) abzuschließen,

gegen § 879 Abs 2 ABGB, § 10 Abs 2 RAO sowie gegen gefestigte Standesauffassung verstoßen hatte.

Seiner Berufung gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) behauptet, mangels Vorliegens einer „strittigen Forderung bzw eines Streitgegenstands“ existiere „auch keine anvertraute Streitsache iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB“. Sie orientiert sich dabei prozessordnungswidrig nicht am festgestellten Sachverhalt in seiner Gesamtheit (RIS-Justiz RS0099810). Denn der Disziplinarrat stellte unter anderem fest, dass der Beschuldigte den angeblichen Anspruch M****s dieser gegenüber sowohl der Höhe als auch dem Grund nach als nicht völlig gewiss darstellte („[. . .] von über 20.000 Euro [. . .]“, „[. . .] voraussichtlich mehr als 9.000 Euro [. . .]“, „Sollte kein Geldbetrag hereingebracht werden können [. . .]“), und es nicht möglich war, festzustellen, „auf welchen Rechtsgrund die Forderung

gründet, ob die Forderung unbestritten ist oder anerkannt war, oder ob die Forderung im Zweifelsfall hätte gerichtlich geltend gemacht werden müssen [. . .]“. Eine „schlichte Inkassoession“ lag daher bei dieser Tatsachengrundlage nicht vor.

Das weitere Vorbringen, der festgestellte Sachverhalt falle nicht unter den Schutzzweck des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB, weil M**** ohne das Tätigwerden des Berufungswerbers keine Kenntnis vom Bestehen einer Forderung erlangt und demgemäß von vornherein keine Chance auf Erhalt eines Geldbetrags gehabt hätte, geht ins Leere. Denn nach den Erkenntnisannahmen hat der Beschuldigte der Genannten nicht einmal die Anspruchsgrundlage mitgeteilt, sodass ihr die Beurteilung der Seriosität des vorgeschlagenen Rechtsgeschäfts (vgl auch § 165 StGB) sowie einer allfälligen Übervorteilung ihrer Person (§ 879 Z 2 und 4, § 934 ABGB) nicht möglich war. Von einem Handeln „ausschließlich zum Vorteil und nicht zum Nachteil“ M****s kann daher keine Rede sein.

Auf Basis der Feststellungen intendierte der Beschuldigte daher den Abschluss einer zivil- und standesrechtlich verbotenen quota-litis-Vereinbarung (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB; § 16 Abs 1 RAO; s dazu ausführlich *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 16 RAO Rz 8 mwN). Die von der Rechtsrüge ins Treffen geführte E 26 Ds 3/17s steht dem nicht entgegen, betraf sie doch einen nicht vergleichbaren Sachverhalt (nämlich die Vereinbarung von Provisionen durch einen Rechtsanwalt für dessen Tätigkeit als Immobilienvermittler und -verwerter, somit eines Maklerlohns).

Dem weiteren Vorbringen zuwider hat der Beschuldigte durch sein Schreiben – unabhängig vom soeben dargestellten Verstoß – schon mangels Bekanntgabe jeglicher Anspruchsgrundlagen zumindest den Eindruck erweckt, an einem bedenklichen Rechtsgeschäft (vgl RIS-Justiz RS0055890; RS0055245) mitzuwirken.

Indem der Berufungswerber meint, die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht hindere ihn, an einer – ihn entlastenden – Sachverhaltsaufklärung im Disziplinarverfahren mitzuwirken, übersieht er, dass die Verschwiegenheitspflicht



Plankensteiner
Gezeichnet, Hans Kelsen

2020.
64 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-10052-0

19,00 EUR
inkl. MwSt.

Hans Kelsen und 100 Jahre B-VG als Graphic Novel

Eine spannende Reise durch das Leben Hans Kelsens und
durch 100 Jahre Verfassungsgeschichte!



Ch. Nowotny/Winkler (Hrsg)
Wiener Vertragshandbuch
Band 3, Kapitalgesellschaften

3. Auflage, 2020.
XVIII, 1232 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-15076-1

258,00 EUR
inkl. MwSt.

AUCH AUF
rdb.at

Verträge schnell und sicher erstellen

- Gründung und Umgründung
- Gesellschafterversammlungen und Kapitalmaßnahmen
- Beendigung und Gesellschafterausschluss

nicht gilt, soweit ihre Durchbrechung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Rechtsanwalts – wie zB seiner Verteidigung in eigener Sache in einem Straf- oder (wie hier) Disziplinarverfahren – dient (vgl. RIS-Justiz RS0116764; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ § 9 RAO Rz 20).

Anmerkung:

Der Sachverhalt ist reichlich mysteriös und erinnert an jene obskuren, hohe Geldsummen versprechenden Schreiben, die man immer wieder aus Entwicklungslän-

dern erhält („Nigeria-Scam“). Offenbar hat auch der Kollege im Disziplinarverfahren nichts zur Aufklärung beigetragen, sondern sich – zu Unrecht – auf die anwaltliche Verschwiegenheit berufen. So verblieb der Eindruck, dass es dem Kollegen weniger um eine seriöse Rechtsberatung, sondern vorrangig um seine eigenen finanziellen Interessen ging.

MICHAEL BURESCH

Bestrittene Honorarforderung

DISZIPLINARRECHT

§§ 9, 16, 19 RAO; §§ 13, 14 RL-BA 2015; § 1425 ABGB

Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts darüber, mit welchen Kosten außergerichtlichen Einschreitens ein Verfahrensbehelfener bei Gewährung der Verfahrenshilfe zu rechnen hat.

Ein Rechtsanwalt hat auch bei einer – nicht unverzüglich – bestrittenen Honorarforderung die bei ihm zugunsten des Mandanten eingegangenen Geldbeträge unverzüglich auszufolgen oder nach § 1425 ABGB bei Gericht zu hinterlegen.

OGH 15. 7. 2020, 21 Ds 3/19g

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurde ein RA der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt und über ihn die Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises verhängt, weil er

(1) seine Klientin in Kenntnis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlangung der Verfahrenshilfe vom März 2010 bis Mai 2012 außergerichtlich vertreten, hierfür am 22. 1. 2016 ein Honorar von € 18.507,07 in Rechnung gestellt und von dem für die (im Zivilprozess Verfahrenshilfe genießende) Klientin ersiegten Schadenersatzbetrag einbehalten, ohne sie darüber informiert zu haben, dass die Verfahrenshilfe nur für den Zivilprozess gewährt wird und die Kosten für die außergerichtliche Vertretung in Rechnung gestellt würden, weiters

(2) den einbehaltenen Honorarbetrag nach am 2. 10. 2017 an ihn ergangener Aufforderung zur Ausfolgung weder an die Klientin ausgefolgt noch gerichtlich hinterlegt hat.

Seiner Berufung gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Entgegen der Rechtsrüge (Z 9 lit a) traf den Beschuldigten sehr wohl eine sich aus der in § 9 RAO verankerten Treuepflicht ergebende Aufklärungspflicht darüber, mit welchen Kosten seine Mandantin (trotz der Gewährung der Verfahrenshilfe im Zivilprozess) aufgrund seines außergerichtlichen Einschreitens in etwa rechnen musste (*Engelhart/Hoff-*

mann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 16 RAO Rz 4; vgl. auch RIS-Justiz RS0047275 und RS0055787).

Hinsichtlich des Einwands, wonach der Beschuldigte zur Einbehaltung berechtigt gewesen sei, weil seine Mandantin ihren Anspruch ihm gegenüber nicht „in angemessener Frist“ geltend gemacht habe, genügt der Hinweis auf die im dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Zivilprozess ergangene Entscheidung des OGH (5 Ob 251/18z AnwBl 2019/155, 363). Danach hat ein Rechtsanwalt, dessen Honorarforderung bestritten wird, nur die Wahl, die bei ihm zugunsten des Mandanten eingegangenen Geldbeträge unverzüglich auszufolgen oder nach § 1425 ABGB bei Gericht zu hinterlegen, wobei eine Pflicht zu unverzüglicher Bestreitung weder dem Gesetz noch der diesbezüglichen Judikatur des OGH zu entnehmen ist (vgl. RIS-Justiz RS0033851; RS0055151 und RS0056451).

Anmerkung:

Die Verurteilung zu (1) erfolgte nicht wegen der Verrechnung eines überhöhten Honorars für die außergerichtliche Vertretung, sondern wegen der Verletzung der Aufklärungspflicht darüber, dass dafür keine Verfahrenshilfe gewährt wird. Zur Zurückzahlung des dafür einbehaltenen Honorars wurde der RA in einem dem Disziplinarverfahren vorausgegangenem Zivilprozess verurteilt (s die im Text erwähnte OGH-Entscheidung 5 Ob 251/18z, in welcher die Revision des RA zurückgewiesen wurde). Die Verletzung von Aufklärungspflichten iZm Honoraransprüchen führt aber nicht zum Verlust des Honoraran-



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/321

spruchs, sondern verpflichtet den RA zum Ersatz des Vertrauensschadens (7 Ob 85/20f; 7 Ob 164/18w) bzw ermöglicht dem Mandanten allenfalls eine Irrtumsanfechtung (3 Ob 112/19w).

Im vorliegenden Fall konnte der RA seine Honorarforderung allerdings nicht compensando gegen die Klagsforderung des ehemaligen Mandanten einwenden, weil nach der Judikatur auch eine prozessuale Aufrechnungseinrede erst nach dem Gerichtserlag möglich ist (RIS-Justiz RS0121917; 4 Ob 9/07 p). Wird nicht erlegt, besteht die unbedingte Verpflichtung zur Ausfolgung des erzielten Betrages an den Mandanten.

Ungewöhnlich an dem Fall ist, dass der Honoraranspruch des RA erst mehr als 1 ½ Jahre nach der Verrechnung bestritten wurde, sodass sich die Frage stellt, wann solche Ansprüche des Mandanten verjähren: Die nach § 1486 Z 6 ABGB für die Rückforderung von Vorschüssen geltende kurze Verjährungsfrist wird nach der Judikatur des OGH zwar analog auf Bereicherungsansprüche wegen überhöht verrechneten Honorars angewendet (8 Ob 145/19k), nicht aber auf Ansprüche wegen Ausfolgung von Fremdgeld nach § 1009 ABGB, für welche die dreißigjährige (!) Verjährungsfrist gilt (9 Ob 2/17k). Ein RA kann sich also innerhalb der langen Verjährungsfrist nicht sicher sein, dass er sein mit dem Fremdgeleingang verrechnetes Honorar nicht an den Mandanten ausfolgen oder bei Gericht erlegen muss. Auch wenn dies in der Praxis wohl nicht häufig vorkommen wird, aber wie soll ein RA nach Ablauf der fünfjährigen Frist zur Aufbewahrung der Unterlagen und Informationen (§ 12 Abs 3 RAO) die Berechtigung seiner Honorarforderung unter Beweis stellen?

Dies zeigt wieder einmal die Problematik der überschießenden Bestimmung des § 19 RAO auf: Danach kommt es

auch nicht darauf an, ob die Bestreitung der Honorarforderung zu Recht erfolgte; auch der Zeitraum der Bestreitung spielt (innerhalb der Verjährungsfrist) keine Rolle. Der Rechtsanwalt ist trotzdem zur Ausfolgung oder zum gerichtlichen Erlag (und zur anschließenden Einbringung der Honorarklage) verpflichtet, auch wenn die Honorarforderung zu Recht besteht und die Bestreitung willkürlich erfolgte.

Daher kurz zusammengefasst folgende Empfehlungen:

1. § 19 RAO ist nach hL dispositiv. Denkbar wäre, im Zuge der Auftragserteilung eine abweichende Vereinbarung (in den Grenzen der Sittenwidrigkeit) zu treffen.

2. Die Judikatur zur Verpflichtung des RA, über die Honorarverrechnung entsprechend aufzuklären, wird immer strenger (siehe nur 3 Ob 112/19w). Ein ausführliches Honorargespräch (samt schriftlicher Dokumentation) erspart nachher mühsame Streitigkeiten mit dem Mandanten.

3. Bestreitet der Mandant die Honorarforderung, empfiehlt sich den Ausschuss um eine gütliche Beilegung zu ersuchen (§ 19 Abs 2 RAO). Nach der OBDK-Entscheidung 13 Bkd 2/00, AnwBl 2002, 104, kann einem RA, der nach Bestreitung seiner Honorarforderung den einbehaltenen Kostenbetrag weder sofort ausfolgt noch bei Gericht erlegt (und auch nicht die Kostenklage einbringt), sondern bereit ist, seine Kostenforderung einer Prüfung durch den Ausschuss zu unterziehen, zumindest kein disziplinarer Vorwurf gemacht werden.

Für seine wertvollen Hinweise zu den anwendbaren Verjährungsfristen darf ich mich sehr herzlich bei Herrn Kollegen Dr. Franz Niederleitner, Klagenfurt, Anwaltsrichter beim OGH, bedanken.

MICHAEL BURESCH



**FRANZ PHILIPP
SUTTER**
Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofs.

2020/322

Zeitliche Grenzen für den Ersatz vorläufiger durch endgültige Abgabefestsetzungen

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 209 Abs 4 BAO

Die absolute Verjährung legt die äußerste zeitliche Grenze für die Abgabefestsetzung fest und begrenzt damit insbesondere die (mehrfachen) Verlängerungsmöglichkeiten der Verjährungsfristen des § 207 BAO.

Wurde ein vorläufiger Abgabebescheid rechtskräftig erlassen, verjährt das Recht, diese vorläufige Abgabefestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, gem § 209 Abs 4 BAO in absoluter Hinsicht erst spätestens 15 Jahre nach Entstehung des Abgabenspruchs, wobei es unerheblich ist, auf welche Art und Weise der vorläufige Bescheid durch einen endgültigen Bescheid ersetzt wird und ob tatsächlich eine Ungewissheit iSd § 200 Abs 1 bestanden hat.

Ungeachtet einer offenen absoluten Verjährung iSd § 209 Abs 4 BAO ist aber auch entscheidend, ob nicht bereits die Festsetzungsverjährungsfrist des § 207 BAO abgelaufen ist, wobei die (grundsätzlich fünfjährige) Festsetzungsverjährung mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Ungewissheit beseitigt wurde, und durch amtliche Verlängerungshandlungen, die auch in zu Grunde liegenden Feststellungsverfahren erfolgt sein können, verlängert werden kann.

VwGH 21. 10. 2020, Ra 2019/15/0153

Sachverhalt:

Der Mitbeteiligte (Mb) war – nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) – im Streitjahr ua an mehreren Gesellschaften als Mitunternehmer (Kommanditist) beteiligt und erklärte daraus Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb. Mit Bescheid vom 17. 2. 2009 veranlagte das FA ihn zunächst erklärungsgemäß. Aufgrund einer Wiederaufnahme erging am 22. 5. 2013 ein neuer Einkommensteuerbescheid.

Der gem § 188 BAO ergangene Feststellungsbescheid 2007 betreffend die Beteiligung an der S-KG wurde am 6. 5. 2009 vorläufig erlassen. Als Begründung wurde ein noch nicht beendetes Rechtsmittelverfahren angeführt. Am 2. 2. 2018 nahm das für das Feststellungsverfahren zuständige FA (nach einer 2017 begonnenen Außenprüfung) das Verfahren gem § 303 BAO wieder auf und erließ einen (endgültigen) Feststellungsbescheid. Der Feststellungsbescheid 2007 betreffend die Beteiligung an der U-KG wurde am 23. 7. 2008 vorläufig erlassen. Der Bescheid blieb unbegründet. Am 23. 6. 2009 wurde er gem § 299 BAO aufgehoben und ein neuer Feststellungsbescheid vorläufig erlassen. Am 9. 1. 2018 nahm das für das Feststellungsverfahren zuständige FA das Verfahren gem § 303 BAO wieder auf und erließ einen endgültigen Feststellungsbescheid. Der Feststellungsbescheid 2007 betreffend die Beteiligung an der N-KG wurde am 15. 9. 2008 endgültig erlassen. Der Bescheid blieb unbegründet. Am 14. 2. 2018 nahm das für das Feststellungsverfahren zuständige FA das Verfahren gem § 303 BAO wieder auf und erließ einen neuen (endgültigen) Feststellungsbescheid.

Aufgrund von abweichenden Mitteilungen des für die Einkünftefeststellung gem § 188 BAO zuständigen FA betreffend S-KG und U-KG erließ das FA gegenüber dem Mitbeschuldigten [Mb] gem § 295 BAO einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2007 v 13. 3. 2018, der zu einer Erhöhung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Beteiligungen) führte. Dagegen erhob der [Mb] Beschwerde, in der er geltend machte, dass die Einkommensteuer 2007 bereits verjährt sei.

Mit dem angef Erk gab das BFG der Beschwerde betreffend Einkommensteuer 2007 – nach einer abweisenden Beschwerdeentscheidung durch das FA und einem Vorlageantrag des [Mb] – Folge und behob den bekämpften Bescheid ersatzlos. Begründend führte es aus, das Verfahren nach § 188 BAO stelle sich als Bündelung eines Ausschnitts der Einkommensteuerverfahren aller Beteiligten dar. Die Vorläufigkeit eines Feststellungsbescheids schlage daher auf den abgeleiteten Bescheid durch, und zwar auch dann, wenn dieser vorher endgültig erlassen worden sei. Im Jahr

2018 habe das für die Feststellungsverfahren zuständige Finanzamt die Verfahren betreffend S-, U- und N-KG gem § 303 BAO wieder aufgenommen und (endgültige) Feststellungsbescheide erlassen. Die Abgabenbehörde habe sodann im Revisionsfall am 13. 3. 2018 – außerhalb der zehnjährigen Verjährung – einen gem § 295 BAO geänderten Einkommensteuerbescheid erlassen, bei dem die neu festgestellten Anteile betreffend S-, U- und N-KG betragsmäßig berücksichtigt worden seien. Gem § 209 Abs 4 BAO verjähre das Recht, eine gem § 200 Abs 1 BAO vorläufige Abgabefestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit iSd § 200 Abs 1 BAO durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, spätestens 15 Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruchs. Die Änderung gem § 295 BAO im Einkommensteuerverfahren 2007 sei aufgrund der gem § 303 BAO wiederaufgenommenen Feststellungsverfahren und nicht – wie in § 209 Abs 4 BAO gefordert – aufgrund der Ersetzung eines vorläufigen durch einen endgültigen Bescheid erfolgt. Das Recht auf Festsetzung der Einkommensteuer 2007 sei daher bezogen auf die drei streitgegenständlichen Beteiligungen mit 31. 12. 2017 absolut verjährt. Die Bescheidänderung gem § 295 BAO v 13. 3. 2018 sei daher schon deshalb zu Unrecht erfolgt und der Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Gegen dieses Erk wendet sich die außerordentliche Amtsrevision. Zu deren Zulässigkeit macht das revisionswerbende Finanzamt geltend, es liege noch keine Rsp des VwGH zur Rechtsfrage vor, ob die längere absolute Verjährungsfrist von 15 Jahren (§ 209 Abs 4 BAO) auch dann gelte, wenn ein vorläufiger Bescheid wegen Beseitigung einer Ungewissheit iSd § 200 BAO durch einen endgültigen Bescheid ersetzt werde und der Ersatzbescheid im Zuge einer Wiederaufnahme des Verfahrens ergehe. Zur Auslegung des mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 neu angefügten § 209 Abs 4 BAO liege überdies bis dato noch gar keine Rsp des VwGH vor. Insb zu den beiden Fragen, wann iSd § 209 Abs 4 BAO die Beseitigung einer Ungewissheit und wann eine endgültige Festsetzung vorliege, fehle Rsp.

Spruch:

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

[. . .] 17 Die Revision ist zulässig und begründet.

18 Gem § 209 Abs 3 BAO verjährt das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruchs (absolute Verjährung).

19 Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 (BBKG 2010) wurde in § 209 Abs 4 BAO neben der allgemeinen

absoluten Verjährung eine verlängerte absolute Verjährungsfrist von 15 Jahren eingeführt. Demnach verjährt „abweichend von Abs. 3 [...] das Recht, eine gemäß § 200 Abs. 1 vorläufige Abgabefestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit im Sinn des § 200 Abs. 1 durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches“.

20 Die Erläuterungen haben diese Ergänzung des Verjährungsrechts damit begründet, das „im Interesse der Betrugsbekämpfung in Fällen lang dauernder Ungewissheiten [...] eine Verlängerung der ‚absoluten‘ Verjährungsfrist für den Fall erfolgen [soll], dass Bescheide gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufig erlassen wurden“ (Erläuterung RV 875 BlgNR 24. GP 7).

21 Auf welche Art und Weise ein vorläufiger Bescheid durch einen endgültigen Bescheid ersetzt wird, legt § 209 Abs 4 BAO nicht fest. Dass die der endgültigen Festsetzung vorangehende Beseitigung des vorläufigen Bescheids nicht unmittelbar auf § 200 Abs 2 BAO (sondern etwa – wie im Revisionsfall – auf § 303 BAO) gestützt worden ist, steht einer Anwendung des § 209 Abs 4 BAO sohin – entgegen der Auffassung des BFG – nicht entgegen.

22 Wurde ein vorläufiger Abgabenbescheid rechtskräftig erlassen, ist es für eine Anwendbarkeit des § 209 Abs 4 BAO auch unerheblich, ob tatsächlich eine Ungewissheit iSd § 200 Abs 1 bestanden hat, da eine fehlende tatsächliche Ungewissheit einer Endgültigerklärung nach der hg Rsp nicht entgegensteht (vgl *Ellinger ua*, BAO³ § 209 Anm 41 sowie § 200 Anm 16 unter Hinweis auf VwGH 4. 9. 1986, 86/16/0083; 27. 2. 2014, 2010/15/0073 mwH).

23 Die absolute Verjährung legt allerdings lediglich die äußerste zeitliche Grenze für die Abgabefestsetzung fest und begrenzt damit insb die (mehrfachen) Verlängerungsmöglichkeiten der Verjährungsfristen des § 207 BAO (vgl *Ellinger ua*, BAO³ § 209 Anm 1).

24 Ungeachtet der offenen absoluten Verjährung iSd § 209 Abs 4 BAO ist daher entscheidend, ob im Revisionsfall – auch unter Berücksichtigung allfälliger Verlängerungsjahre – nicht bereits die Festsetzungsverjährungsfrist des § 207 BAO abgelaufen ist (vgl dazu *Ritz*, BAO⁶ § 209 Rz 57).

25 Eine diesbezügliche Auseinandersetzung blieb das BFG im angefochtenen Erk schuldig.

26 Wie der VwGH bereits ausgesprochen hat, stellt sich das Verfahren nach § 188 BAO als Bündelung eines Ausschnitts der Einkommensteuerverfahren aller Beteiligten dar. Vorläufige Bescheide werden erlassen, um einen dem Grunde nach wahrscheinlich entstandenen Abgabenanspruch in jenen Fällen realisieren zu können, in denen der eindeutigen und zweifelsfreien Klärung der Abgabepflicht oder der Höhe der Abgabenschuld nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens vorübergehende Hindernisse entgegenstehen. Soweit im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gem § 188 BAO die Höhe des einheitlichen Gewinns bzw Überschusses aufgrund vorübergehender Hin-

denisse nicht ermittelt werden kann, steht der Anteil am Gewinn bzw Überschuss der einzelnen Beteiligten nicht fest. Diese Ungewissheit kommt durch die Erlassung eines vorläufigen Feststellungsbescheids zum Ausdruck und erfasst insoweit auch den abgeleiteten Einkommensteuerbescheid. Folglich liegt hinsichtlich dieser Ungewissheit auch dann ein Anwendungsfall des § 208 Abs 1 lit d BAO vor, wenn ein Feststellungsbescheid gem § 200 Abs 1 BAO vorläufig ergangen ist und der davon abgeleitete Bescheid – im Hinblick auf § 295 BAO – endgültig erlassen wurde (vgl VwGH 29. 1. 2015, 2012/15/0121).

27 Wurde ein vorläufiger Abgabenbescheid erlassen, obwohl keine Ungewissheit iSd § 200 Abs 1 BAO bestanden hat, und erwächst ein derartiger Bescheid in Rechtskraft, so ist nach der hg Rsp in der Folge auch für die Frage, mit welchem Zeitpunkt die Verjährung beginnt, von der Ungewissheit iSd § 200 Abs 1 BAO bei Bescheiderlassung auszugehen. Dies hat zur Folge, dass der Verjährungsbeginn nach der Regelung des § 208 Abs 1 lit d BAO bestimmt wird und keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Erlassung des vorläufigen Abgabenbescheids liegen kann. Entscheidend für den – nach der Regelung des § 208 Abs 1 lit d BAO zu bestimmenden – Beginn der Verjährung ist daher, ob zum Zeitpunkt der Erlassung der in Rede stehenden vorläufigen Bescheide – objektiv gesehen – eine Ungewissheit bestanden hat und wann diese Ungewissheit weggefallen ist. Hat tatsächlich keine Ungewissheit bestanden, beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres der Erlassung des vorläufigen Bescheids (vgl VwGH 27. 2. 2014, 2010/15/0073 mwN).

28 Zwar unterliegt die Erlassung von Feststellungsbescheiden selbst grundsätzlich nicht der Festsetzungsverjährung des § 207 Abs 1 BAO (vgl etwa VwGH 22. 5. 2013, 2009/13/0088), sodass § 207 BAO keine Grenze für deren Erlass bietet.

29 Allerdings ist für den Beginn und damit den Lauf der Verjährungsfrist für das Einkommensteuerverfahren 2007 die oben beschriebene Durchschlagswirkung einer vorläufigen Feststellung durch § 208 Abs 1 lit d BAO zeitlich befristet, wonach die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Ungewissheit beseitigt wurde.

30 Hat tatsächlich keine Ungewissheit bestanden, beginnt die fünfjährige Festsetzungsverjährung für die Einkommensteuer 2007 mit Ablauf des Jahres der Erlassung des vorläufigen Feststellungsbescheids betreffend die Beteiligung an der S- bzw U-KG, also in beiden Fällen mit Ablauf des Jahres 2009, und würde – ohne Berücksichtigung von allfälligen Verlängerungshandlungen – mit Ablauf 2014 und sohin deutlich vor dem Ende der absoluten Verjährungsfrist im Jahr 2022 enden.

31 Liegt ausschließlich eine Ungewissheit hinsichtlich der Lösung einer Rechtsfrage vor, begründet dies im Übrigen keine Ungewissheit iSd § 200 BAO (vgl dazu VwGH 28. 10. 1993, 93/14/0123).

32 Indem das BFG sich in Verkennung der Rechtslage einerseits hinsichtlich der revisionsgegenständlichen Fest-

stellungsbescheide nicht näher mit dem tatsächlichen Bestehen allfälliger Ungewissheiten und gegebenenfalls dem Zeitpunkt von deren Beseitigung und den sich daraus für den Beginn der Verjährungsfrist des § 207 BAO ergebenden Folgen im Einkommensteuerverfahren und andererseits mit den für den weiteren Lauf der Verjährungsfrist relevanten Verlängerungshandlungen, die auch in den einzelnen Feststellungsverfahren erfolgt sein können, auseinandergesetzt hat, hat es sein Erk mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Anmerkung:

1. Das Verjährungsrecht kann im Abgabenverfahren immer wieder Schwierigkeiten bereiten und zu Fragen von besonderer Komplexität führen. Dies gilt gerade bei **aufbauenden und vorläufigen Bescheiden**, die im Revisionsfall noch dazu in Kombination aufgetreten sind. Das Verjährungsrecht ist allerdings von großer Bedeutung, bestimmt es doch die zeitlichen Grenzen für eine zulässige Abgabefestsetzung.
2. Für das BFG stand im Fokus der vorliegenden Falllösung allein **der neue § 209 Abs 4 BAO**, der die äußerste zeitliche Grenze von Abgabefestsetzungen, die sog absolute Verjährung, **für den Ersatz von vorläufigen durch endgültige Festsetzungen** von zehn auf 15 Jahre ab Anspruchsentstehung erweiterte, um Fällen lang dauernder Ungewissheiten Rechnung zu tragen. Umso überraschender war, dass das BFG die Revision nicht zugelassen hat, lag doch zu dieser durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 neu eingeführten Bestimmung noch keinerlei Rsp des VwGH vor. Die dazu vom BFG gewählte Interpretation war dem VwGH dann auch tatsächlich zu eng. Dass ein Ersatz des vorläufigen Bescheids nur unmittelbar durch eine Endgültigerklärung erfolgen dürfe und nicht mittelbar nach einer Wiederaufnahme, sei aus dem Gesetz nicht ableitbar. Vielmehr sei es unerheblich, auf welche Art und Weise der vorläufige Bescheid durch einen endgültigen Bescheid ersetzt wird und ob tatsächlich eine Ungewissheit iSd § 200 Abs 1 bestanden hat. Entgegen der Ansicht des BFG war daher die absolute Verjährungsgrenze noch nicht erreicht.
3. Allerdings legt die **absolute Verjährung nur** – als eine **zweite zeitliche Schranke für Abgabefestsetzungen**

– die äußerste zeitliche Grenze für die Abgabefestsetzung fest und begrenzt damit insb die (mehrfachen) Verlängerungsmöglichkeiten der „normalen“ Verjährungsfristen des § 207 BAO durch Amtshandlungen der Behörde. Ist – worauf *Ritz* zu Recht hingewiesen hat – die normale Frist bereits abgelaufen, nützt der Abgabenbehörde daher auch die erweiterte 15-jährige absolute Verjährungsgrenze nichts.

4. Da sich das **Feststellungsverfahren** nach § 188 BAO als Bündelung eines Ausschnitts der Einkommensteuerverfahren aller Beteiligten darstellt, schlagen dort rechtskräftig ausgesprochene Vorläufigkeiten und Amtshandlungen auf das Einkommensteuerverfahren durch, weshalb für die Bestimmung der Verjährungsgrenze der Einkommensteuerveranlagung im Pendelblick auch auf die dem Einkommensteuerverfahren zu Grunde liegenden Feststellungsverfahren zu schauen ist.

5. Um im Revisionsfall das Ende der normalen Festsetzungsverjährung des § 207 BAO zu bestimmen, bleibt nun für das BFG zweierlei zu untersuchen und festzustellen: zum Ersten, **wann die Verjährung begonnen hat**, da bei vorläufigen Abgabefestsetzungen gem § 208 Abs 1 lit d BAO die Verjährung erst mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Ungewissheit beseitigt wurde. Hat – trotz rechtskräftigen (dh unbekämpften) Ausspruchs einer vorläufigen Abgabefestsetzung – tatsächlich keine Ungewissheit bestanden, beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres der Erlassung des vorläufigen Bescheids. Zum Zweiten sind für die **Bestimmung des weiteren Laufs der Verjährung** die Amtshandlungen festzustellen, die die Behörde im E- oder F-Verfahren gesetzt hat und die eine **Verlängerung der Verjährung** bewirkt haben können. Erst nach diesbezüglichen Feststellungen des BFG kann beurteilt werden, ob im Revisionsfall die „normale“ Verjährungsgrenze der Abgabefestsetzung entgegensteht.

FRANZ PHILIPP SUTTER

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, **www.krumpel.net**

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

RA Martin Fürthaler, LL.M. MSc., Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, (Nähe Wien Mitte Justizzentrum), übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** von Verhandlungen (insb in Zivil- und Strafsachen) in Wien und Umgebung zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: 0664 155 0702 oder während der Kanzleiöffnungszeiten unter 01/712 84 79 bzw m.fuerthaler@neumayer-walter.at

RA Dr. Günter Schandor, Arndtstraße 98/1, 1120 Wien, übernimmt gerne auch kurzfristig Verhandlungssubstitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungs(strafsachen) in Wien und Umgebung, sowie Verfahrenshilfeakte (auch zur Gänze) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbar unter Tel: 01/817 87 49 bzw office@schandor.at

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

VORARLBERG UND TIROL

Mag. Gamsjäger / Dr. Wiesflecker (Law Experts Regiegemeinschaft), Innsbruck, suchen Kollegen/ Kollegin für Substitutionstätigkeiten; insb Erstellung von Schriftsätzen, Klagen, Rechtsmitteln, Rechtsgutachten bzw die Prüfung von Rechtssachen. Wir freuen uns über Kontaktaufnahmen per E-Mail office@law-experts.at oder unter 0512/586 586.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH)**, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, Senat der Wirtschaft, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

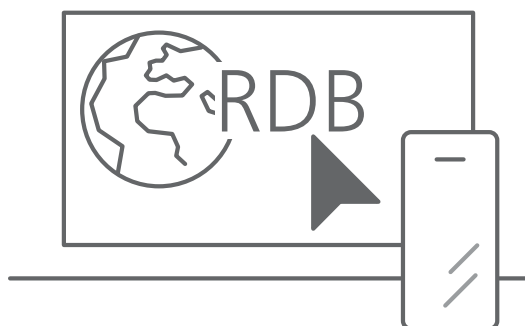
KANZLEIVERMIETUNG

STEIERMARK

Top eingerichtete und ausgestattete Anwaltskanzlei, ca. 117 m² in bester Innenstadtlage (Verwaltungsquartier) in **8750 Judenburg**, ab sofort zum Vermieten. Telefonanlage, EDV-Ausstattung mit Advokat Software (7 Lizenzen), Bibliothek und Parkplätze bei Bedarf vorhanden. Kontaktaufnahme: Frau Sabine Kaiser +43 676 310 301 3 oder office@derAnwalt.or.at.

WIEN

Seilerstätte, 1010 Wien: Sachverständigenbüro bietet Rechtsanwälten/Innen Service- und Kooperationsvertrag zur Nutzung und Mitbenutzung von Räumlichkeiten: 2 Einheiten, insgesamt ca 50m² (2 Zimmer ca 12 und 15m², 1 Zimmer ca 22m²), Mitbenutzung der Büro-Infrastruktur inkl IT-Verkabelung, WLAN. Pauschalbetrag je Einheit nach Vereinbarung. office@rant.at



rdb.at

Alles aus einer Hand

Die Nr. 1 unter Österreichs Rechtsdatenbanken – mit mehr als 2,4 Millionen Dokumenten. Die RDB versammelt alle maßgeblichen Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen, Kommentare und Handbücher namhafter österreichischer Verlage zur Online-Recherche.

rdb.at
MANZ

Indexzahlen

Indexzahlen 2020	August	September
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	108,0	108,6*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	101,8	101,0*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	119,6	120,2*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	130,9	131,6*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	144,7	145,5*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	152,3	153,1*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	199,2	200,3*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	309,5	311,2
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	543,2	546,3*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	692,2	696,0*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	694,4	698,3*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6081,8	6115,6*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5241,6	5270,7*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	105,5	104,6*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	116,9	115,9*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	128,7	127,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	132,5	131,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	138,2	137,2*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	184,1	182,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	306,4	304,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2988,8	2965,4*

* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich.

Zitervorschlag: AnwBl 2020/Nummer; AnwBl 2020, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2020 (82. Jahrgang) beträgt € 315,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: © fotonovo.at, Daniel Novotny; Foto Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle. Foto Gerhard Baumgartner: aau_photo riccio; Foto Michael Buresch: privat; Foto Jessica König: privat; Foto Rainer Samek: MP Media GmbH; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz, Foto Robert Tremel: Weinhäupl Edbauer Tremel Anwälte GmbH (LEX3). **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

TAKE IT EASY!

Ab sofort wird Ihr
Fuhrparkmanagement einfacher!



Mehr als nur eine Tankkarte:

Verwaltung effizienter gestalten und Kosten senken!



Flächendeckendes
Tankstellennetz
in Österreich



Eine Sammel-
abrechnung für
alle Fahrzeuge



Unkomplizierter
Einzug über SEPA



Keine versteckten
Kosten



Bargeldloses
Bezahlen an Ihrer
Eni ServiceStation



Preisvorteil:
1,5 Cent (brutto)/Liter



Elektronische
Rechnungslegung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne per Mail an cardservice@eniaustria.at
oder telefonisch unter +43 1 240 70-3951 zur Verfügung!



eni.com/at

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest!



1 Mag. Hörmann
Graz

2 Mag. Eschböck, FCIAb
Wien – London

3 Dr. Weber
Gleisdorf

4 Mag. Schneeberger
Wiener Neustadt

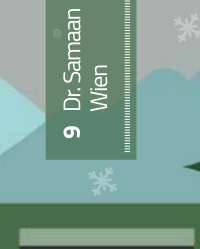
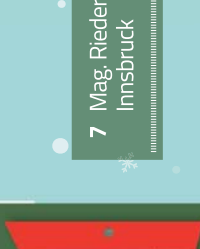
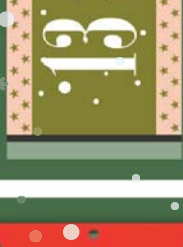
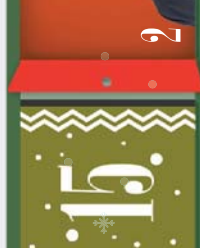
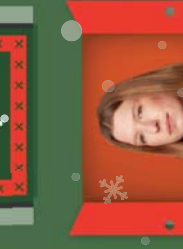
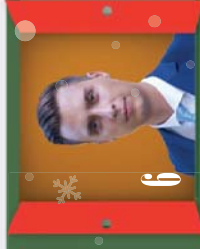
5 Mag. Weixelbaum, LL.M.
Wien

6 Dr. Siudak
Linz

7 Mag. Rieder
Innsbruck

8 Dr. Knaipp
Wien

9 Dr. Samaan
Wien



Frohe Weihnachten